

## 754 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

**24. 5. 1973**

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit  
dem das Heeresdisziplinargesetz geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 264/1957, 234/1965 und 272/1971 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 1 haben zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt für

- a) Berufsoffiziere,
- b) zeitverpflichtete Soldaten,

c) Personen, die nach § 11 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1969 in einer Offiziersfunktion verwendet werden,

d) Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind,

e) Wehrpflichtige, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt ferner nach Maßgabe der Abschnitte IV bis VI für Berufsmilitärpersönchen des Ruhestandes und für Wehrpflichtige der Reserve.“

2. Nach dem § 2 sind folgende neue §§ 2 a und 2 b einzufügen:

**„Disziplinäre Strafbemessung**

§ 2 a. (1) Bei der Bemessung der Ordnungs- oder Disziplinarstrafe ist im einzelnen Falle auf die Schwere der Pflichtverletzung und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des Beschuldigten Rücksicht zu nehmen.

(2) Ein und dieselbe Pflichtverletzung darf nur mit einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe geahndet werden; dies gilt nicht im Falle des § 23 a Abs. 2. Eine Ahndung im strafgerichtlichen Verfahren oder im Verwaltungsstrafverfahren bleibt hiervon unberührt.

**Verjährung**

§ 2 b. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung einer im § 1 genannten Person wegen Verletzung der Dienst- und Standespflichten ausgeschlossen, wenn gegen sie innerhalb der Verjährungsfristen ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder über sie eine Ordnungsstrafe nicht verhängt oder zu ihrem Nachteil ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht wiederaufgenommen worden ist.

(2) Verbrechen und Vergehen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, bleiben als Pflichtverletzungen nach diesem Bundesgesetz von der Verjährung ausgeschlossen.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt bei Dienstvergehen fünf Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten zwei Jahre.

(4) Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens oder, wenn dieses bereits Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, mit dessen rechtskräftiger Erledigung.

(5) Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn eine im § 1 genannte Person innerhalb der Verjährungsfrist eine neue als Dienstvergehen oder Ordnungswidrigkeit zu ahndende Pflichtverletzung begangen hat. Sie beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des neuen pflichtwidrigen Verhaltens von neuem zu laufen.

(6) Der Lauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn die Pflichtverletzung einer im § 1 genannten Person Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.“

## 3. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ordnungsstrafverfahren oder das Disziplinarverfahren wegen einer Tat, die auch gerichtlich zu ahnden ist, hat bis zur rechtskräftigen Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens zu ruhen, es sei denn, daß die Tat eine mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, ist. Das Ruhen des Ordnungsstrafverfahrens hat der Ordnungsstrafbefugte, das Ruhen des Disziplinarverfahrens hat die Disziplinarkommission, im Verfahren nach § 77 Abs. 1 der Disziplinarvorgesetzte, zu verfügen; diese Verfügung ist dem Staatsanwalt mitzuteilen.“

## 4. § 4 Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Das Ergebnis eines Ordnungsstrafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens wegen einer Tat, die eine mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung nach dem Militärstrafgesetz darstellt, ist dem Staatsanwalt mitzuteilen.“

5. Im § 7 hat der Abs. 1 zu entfallen; die Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „(1)“ und „(2)“.

## 6. § 10 hat zu laufen:

## „Verhängung und Verlautbarung der Strafen

§ 10. (1) Ordnungsstrafen sind schriftlich oder mündlich, und zwar über Wehrmänner beim Rapport, über Chargen, Unteroffiziere und Offiziere beim besonderen Rapport, zu verhängen. Disziplinarstrafen sind schriftlich zu verhängen. Mit der Verhängung einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe ist dem Bestraften eine Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.

(2) Ordnungs- und Disziplinarstrafen sind nach Eintritt der Rechtskraft zu verlautbaren. Gerichtliche Strafen sind nach Eintritt der Rechtskraft nur dann zu verlautbaren, wenn die dem strafgerichtlichen Urteil zugrunde liegende Verfehlung mit einer Vernachlässigung der Dienst- oder Standespflichten in Zusammenhang steht.

(3) Die Verlautbarung der Ordnungsstrafen ist von dem Vorgesetzten, der die Strafe verhängt hat, die Verlautbarung der Disziplinarstrafen und der gerichtlichen Strafen ist vom Disziplinarvorgesetzten anzurufen, und zwar unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Verfehlung nach den jeweiligen disziplinären Erfordernissen im gesamten Befehlsbereich oder nur in bestimmten Teilen dieses Bereiches. Hält der zuständige Vorgesetzte die Verlautbarung

einer gerichtlichen Strafe oder einer Disziplinarstrafe auch außerhalb seines Befehlsbereiches zur Aufrechterhaltung der Disziplin für angebracht, so hat er dies unter Anschluß der hiefür notwendigen Unterlagen bei seinem Vorgesetzten zu beantragen; dieser Vorgesetzte hat den Verlautbarungsbereich zu bestimmen und die Verlautbarung anzuordnen.

(4) Die über Wehrmänner verhängten Strafen sind in den Tagesbefehlen zu verlautbaren; die über andere Heeresangehörige verhängten Strafen sind in besonderen Befehlen nur an Höhere, sofern aber die Verfehlung mit einer Vernachlässigung der Dienstpflichten zusammenhängt, auch an solche Heeresangehörige zu verlautbaren, die den gleichen Dienstgrad wie der Bestrafte führen.“

7. Nach dem § 10 sind folgende neue §§ 10 a und 10 b einzufügen:

## „Vollstreckung von Freiheitsstrafen

§ 10 a. (1) Vor dem Antritt einer Freiheitsstrafe (Ordnungshaft, Disziplinarhaft, Disziplinararrest) sowie mindestens einmal in jeder Woche während der Strafvollstreckung ist die Hafttauglichkeit des Bestraften durch eine ärztliche Untersuchung zu prüfen.

(2) Wurde nach Abs. 1 festgestellt, daß der Bestrafte haftuntauglich ist, fehlen geeignete Hafträume oder stehen Ausbildungsrücksichten oder die Erfordernisse eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes der Strafvollstreckung entgegen, so ist diese bis zum Wegfall des Vollstreckungshindernisses aufzuschieben oder zu unterbrechen. Liegen keine Vollstreckungshindernisse vor, so ist die Freiheitsstrafe nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich zu vollstrecken.

(3) Der Bestrafte ist unmittelbar vor seiner Verschließung im Haftraum zu durchsuchen; für die Dauer der Verschließung dürfen ihm im Haftraum nur solche persönliche Gebrauchsgegenstände belassen werden, die nicht geeignet sind, als Mittel zur Flucht oder zur Herbeiführung von Verletzungen zu dienen. Gegenstände, die dem Bestraften für die Dauer der Verschließung abgenommen wurden, sind bis zur Rückgabe ordnungsgemäß zu verwahren.

(4) Dem Bestraften ist an jedem Tag der Freiheitsstrafe Gelegenheit zur Bewegung im Freien in der Dauer einer Stunde zu geben; dies gilt nicht für Tage, an denen der Bestrafte im Freien Dienst zu versehen hat.

(5) Für die Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 4 ist, sofern es sich um eine Disziplinarstrafe handelt, der Disziplinarvorgesetzte, sofern es sich um eine Ordnungsstrafe handelt, der Ordnungsstrafbefugte zuständig.

## 754 der Beilagen

3

**Vollstreckung von Geldstrafen**

§ 10 b. (1) Geldstrafen, die über Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten, in einer Offiziersfunktion verwendete Personen sowie zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogene Beamte und Vertragsbedienstete verhängt wurden, sind durch Abzug von den Dienstbezügen zu vollstrecken.

(2) Geldstrafen, die über Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige verhängt wurden, sind nach Möglichkeit durch Abzug von den Barbezügen zu vollstrecken, die diesen Heeresangehörigen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in der geltenden Fassung, sowie nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 gebühren. Soweit eine Vollstreckung der Geldstrafen auf diese Weise nicht möglich und der Bestrafte innerhalb von drei Monaten nach der rechtskräftigen Verhängung der Strafe seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist, sind die aushaftenden Beträge unter Anwendung des § 2 Abs. 2 und des § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, hereinzubringen.

(3) Sofern die Geldstrafen nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind sie durch Vernachlässigung der Groschenbeträge abzurunden.

(4) Die als Geldstrafen eingegangenen Beträge sind zur Fürsorge für Heeresangehörige, Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes und Angehörige dieser Personen zu verwenden.“

8. § 12 hat zu lauten:

**„Lösung der Eintragung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen**

§ 12. (1) Die über Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten sowie zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogene Beamte verhängten Disziplinarstrafen — ausgenommen die Disziplinarstrafen der Versetzung in den dauernden Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuss sowie der Entlassung — sind auf Antrag des Bestraften im Führungsbuch und im Standesausweis zu löschen, wenn seit Rechtskraft des Erkenntnisses drei Jahre verstrichen sind, die Disziplinarstrafe verbüßt ist und sich der Bestrafte in den letzten drei Jahren tadellos verhalten hat. Über die Lösung dieser Disziplinarstrafen hat der Disziplinarvorgesetzte, nach dem Ausscheiden des Bestraften aus dem Präsenzstand der Militärmannschaft, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Bestraften gelegen ist, zu entscheiden.

(2) Die über andere als im Abs. 1 genannte Heeresangehörige und Wehrpflichtige der Reserve verhängten Disziplinarstrafen — ausgenommen die Disziplinarstrafen der Degradierung,

sofern sie die dauernde Unfähigkeit zur Beförderung bewirkt — sind mit Ablauf von drei Jahren nach rechtskräftiger Verhängung der Disziplinarstrafe von Amts wegen im Führungsbuch und, sofern die Disziplinarstrafen im Grundbuch eingetragen sind, in diesem zu löschen, wenn sich der Bestrafte während dieser drei Jahre tadellos verhalten hat. Die Löschung einer Disziplinarstrafe vor ihrer völligen Verbüßung ist nicht zulässig.

(3) Die über Heeresangehörige verhängten Ordnungsstrafen sind mit Ablauf von drei Monaten nach rechtskräftiger Verhängung der Ordnungsstrafe von Amts wegen im Führungsbuch zu löschen, wenn sich der Bestrafte während dieser sechs Monate tadellos verhalten hat. Die Löschung einer Ordnungsstrafe vor ihrer völligen Verbüßung ist nicht zulässig.

(4) Die Lösung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen nach den Abs. 2 und 3 obliegt dem Disziplinarvorgesetzten, nach dem Ausscheiden des Bestraften aus dem Präsenzstand dem Militärmannschaft, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Bestraften gelegen ist.

(5) Über gelöschte Ordnungs- und Disziplinarstrafen dürfen keine Mitteilungen gemacht werden.“

9. Nach dem § 12 ist folgender neuer § 12 a einzufügen:

**„Vorläufige Festnahme**

§ 12 a. (1) Offiziere, insbesondere der für die militärische Sicherheit und Ordnung im Standort verantwortliche Kommandant (Ortskommandant), sowie die diesem in der Besorgung der vorgenannten Aufgabe unterstellten Soldaten, insbesondere Wachen und Streifen, sind berechtigt, Heeresangehörige festzunehmen, wenn diese Maßnahme zur Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung zwingend erforderlich ist. Der Festnehmende hat auf kürzestem Wege dem Vorgesetzten des festgenommenen Heeresangehörigen die getroffene Verfügung anzulegen. Dieser Vorgesetzte hat dem Disziplinarvorgesetzten des festgenommenen Meldung zu erstatten. Höhere Vorgesetzte, die eine vorläufige Festnahme verfügt haben, haben diese dem Disziplinarvorgesetzten des festgenommenen Heeresangehörigen bekanntzugeben.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte hat den Heeresangehörigen binnen 48 Stunden nach der Festnahme entweder freizulassen oder der zur weiteren Verfolgung berufenen Behörde (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutz der persönlichen Freiheit) zu überstellen. Wurde eine solche Verfügung vom

Disziplinarvorgesetzten nicht binnen 48 Stunden nach der Festnahme getroffen, so hat der Heeresangehörige, der die Festnahme verfügt hat, diese nach Ablauf der genannten Frist unverzüglich aufzuheben.“

10. § 13 hat zu lauten:

„A r t e n d e r O r d n u n g s s t r a f e n

§ 13. (1) Ordnungsstrafen für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten sind

- a) die Verwarnung,
- b) die Geldbuße.

(2) Ordnungsstrafen für Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, sind

1. bei Offizieren und Unteroffizieren die im Abs. 1 genannten Ordnungsstrafen,
2. bei Chargen und Wehrmännern
  - a) die Verwarnung,
  - b) die Ausgangsbeschränkung bis zum Höchstmaß von sieben aufeinanderfolgenden Tagen,
  - c) das Ausgangsverbot bis zum Höchstmaß von sieben aufeinanderfolgenden Tagen,
  - d) die Ordnungshaft bis zum Höchstmaß von fünf Tagen.

(3) An die Stelle der im Abs. 2 Z. 2 lit. b bis d genannten Ordnungsstrafen tritt eine Geldstrafe, wenn diese Ordnungsstrafen bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst nicht oder nicht mehr zur Gänze vollstreckt werden können. Diese Geldstrafe beträgt für jeden Tag

- a) der Ausgangsbeschränkung .... 20 v. H.,
- b) des Ausgangsverbotes ..... 30 v. H.,
- c) der Ordnungshaft ..... 50 v. H.

der Barbezüge, die dem Wehrpflichtigen nach § 4 des Heeresgebührengesetzes in der geltenden Fassung beziehungsweise nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 als Taggeld und nach § 5 des Heeresgebührengesetzes für einen Tag gebühren.“

11. § 14 hat zu entfallen.

12. § 15 hat zu lauten:

„G e l d b u ß e

§ 15. (1) Die Geldbuße darf im einzelnen Falle

- a) bei Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, 5 v. H. der Barbezüge, die ihnen nach den §§ 4 und 5 des Heeresgebührengesetzes in der geltenden Fassung für den Monat, in dem die Pflichtverletzung begangen wurde, gebühren,

b) bei sonstigen Heeresangehörigen 5 v. H. des für den Monat, in dem die Pflichtverletzung begangen wurde, gebührenden Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltzzulage

nicht übersteigen.

(2) Die Summe der rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf innerhalb eines Kalenderjahres

- a) bei Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, die Hälfte der ihnen nach den §§ 4 und 5 des Heeresgebührengesetzes im Jahresdurchschnitt für einen Monat gebührenden Barbezüge,
- b) bei sonstigen Heeresangehörigen die Hälfte des Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltzzulage, sofern dieser Monatsbezug während des Kalenderjahres nicht gleich hoch ist, die Hälfte des im Jahresdurchschnitt auf einen Monat entfallenden Betrages

nicht übersteigen.“

13. § 16 hat zu entfallen.

14. § 17 hat zu lauten:

„A u s g a n g s b e s c h r ä n k u n g , A u s g a n g s v e r b o t u n d O r d n u n g s h a f t

§ 17. (1) Die Ausgangsbeschränkung besteht in der Verpflichtung, entweder zum Zeitpunkt des Beginnes der Nachtruhe in der militärischen Unterkunft (Zapfenstreich) oder zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die militärische Unterkunft zurückzukehren, sowie sich während der Anwesenheit in dieser Unterkunft zu bestimmten Zeitpunkten, jedoch nicht öfter als einmal innerhalb von jeweils zwei Stunden, bei dem mit der Überwachung der Unterkunftsordnung betrauten Offizier oder bei einem diesem Offizier in der Besorgung der genannten Aufgabe unterstehenden Soldaten zu melden; die Zeitpunkte dieser Meldung sind gleichzeitig mit der Verhängung der Strafe zu bestimmen. Die Rückkehr in die militärische Unterkunft darf nicht für einen früheren Zeitpunkt als eine Stunde nach Beendigung des Dienstes befohlen werden. Für Heeresangehörige, die nicht kasernmäßig untergebracht sind, umfaßt die Ausgangsbeschränkung die Verpflichtung, während eines bestimmten Teiles der dienstfreien Zeit in der militärischen Unterkunft zu verbleiben, sowie die vorgenannte Meldepflicht; eine Ausgangsbeschränkung dieser Art hat spätestens eine Stunde vor dem Zapfenstreich zu enden.

(2) Das Ausgangsverbot besteht in der Verpflichtung, die der Einheit des Bestraften in der Kaserne angewiesenen Räumlichkeiten (den Lagerbereich der Einheit) während der dienst-

## 754 der Beilagen

5

freien Zeit nicht zu verlassen und kein Schanklokal, auch nicht die Kantine, zu besuchen, sowie sich zu bestimmten Zeitpunkten, jedoch nicht öfter als einmal innerhalb von jeweils zwei Stunden, bei dem mit der Überwachung der Unterkunftsordnung betrauten Offizier oder bei einem diesem Offizier in der Besorgung der genannten Aufgabe unterstehenden Soldaten zu melden; die Zeitpunkte dieser Meldung sind gleichzeitig mit der Verhängung der Strafe zu bestimmen. Eine Erlaubnis zum Wohnen außerhalb der Kaserne tritt für die Dauer des Ausgangsverbotes außer Kraft.

(3) Die Ordnungshaft besteht in der Verschließung des Bestraften in einem Haftraum während seiner dienstfreien Zeit für die Dauer der Strafe, und zwar nach Möglichkeit gemeinsam mit anderen Heeresangehörigen, über die die gleiche Strafe verhängt worden ist.“

15. Die §§ 18, 19 und 20 haben zu lauten:

**„Strafbefugnisse im Ordnungsstrafverfahren“**

§ 18. (1) Ordnungsstrafen dürfen nur von den mit Ordnungsstrafbefugnis ausgestatteten Vorgesetzten verhängt werden. Diese Strafbefugnis steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und allen Offizieren, denen der Befehl über eine militärische Dienststelle, ein abgesondertes Kommando, einen Transport oder einen Kurs mit Verantwortlichkeit für die Disziplin und den militärischen Dienstbetrieb übertragen ist, gegen die ihrer Befehlsgewalt Unterstellten, mit Ausnahme der im Dienstgrad Höheren oder Rangälteren, zu. Im Falle der Verhinderung des mit einer Ordnungsstrafbefugnis ausgestatteten Offiziers geht diese Befugnis auf seinen Stellvertreter über, sofern dieser Offizier ist.

(2) Die Ordnungsstrafbefugnis der Ortskommandanten erstreckt sich auch auf alle Heeresangehörigen — ausgenommen die im Dienstgrad Höheren oder Rangälteren — hinsichtlich der Pflichtverletzungen, die bei Ausübung eines vom Ortskommandanten im Rahmen seiner Befugnisse angeordneten Dienstes im Standort begangen werden.

(3) Die Ordnungsstrafbefugnis der Kommandanten von heereseigenen Krankenanstalten und krankenanstaltsähnlichen Einrichtungen erstreckt sich auf die in diesen Krankenanstalten und krankenanstaltsähnlichen Einrichtungen in dauernder Dienstverwendung stehenden, dort dienstzugeteilten oder in stationärer Krankenbehandlung befindlichen Heeresangehörigen, ausgenommen die im Dienstgrad Höheren oder Rangälteren.

(4) Dem Generaltruppeninspektor kommt, soweit im Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist, die Ordnungsstrafbefugnis über alle Heeresangehörigen zu.

(5) Dem Bundesminister für Landesverteidigung kommt die Ordnungsstrafbefugnis über alle Heeresangehörigen zu; über Berufsoffiziere der Dienstklassen VIII und IX sowie über andere Heeresangehörige, die beim Bundesministerium für Landesverteidigung in dauernder Dienstverwendung stehen oder dort dienstzugeteilt sind, kommt die Ordnungsstrafbefugnis nur dem Bundesminister für Landesverteidigung zu.

**Ausübung der Ordnungsstrafbefugnis**

§ 19. (1) Kommandanten, die nach § 18 zur Verhängung einer Ordnungsstrafe befugt sind, dürfen ihre Ordnungsstrafbefugnis nicht ausüben, wenn die Pflichtverletzung an ihnen persönlich begangen wurde. Die Kommandanten haben solche Pflichtverletzungen ihrem Vorgesetzten zur disziplinären Ahndung zu melden; Ortskommandanten haben solche Pflichtverletzungen von Heeresangehörigen, auf die sich ihre Ordnungsstrafbefugnis nach § 18 Abs. 2 erstreckt, den Kommandanten bekanntzugeben, denen die Ordnungsstrafbefugnis über diese Heeresangehörigen außerhalb des im § 18 Abs. 2 bezeichneten Dienstes unmittelbar zukommt.

(2) Höhere Vorgesetzte dürfen ihre Ordnungsstrafbefugnis gegen Heeresangehörige, die unmittelbar der Ordnungsstrafbefugnis eines untergeordneten Kommandanten unterliegen, nur dann — und zwar unter Ausschluß der Ordnungsstrafbefugnis des untergeordneten Kommandanten — ausüben, wenn die Pflichtverletzung

- a) ihnen nach Abs. 1 gemeldet,
- b) unter ihren Augen begangen,
- c) von Angehörigen verschiedener militärischer Dienststellen ihres Befehlsbereiches gemeinschaftlich begangen oder
- d) vom untergeordneten Kommandanten ungerechtfertigt nicht geahndet wurde.

(3) Im Falle einer Versetzung oder Dienstzuteilung eines Heeresangehörigen, der eine Pflichtverletzung begangen hat, ist die Ordnungsstrafbefugnis von dem strafberechtigten Vorgesetzten auszuüben, dem dieser Heeresangehörige zur Tatzeit unterstellt war.

(4) Das Ruhen eines Ordnungsstrafverfahrens ist von dem Vorgesetzten, dem die Ordnungsstrafbefugnis unmittelbar zukommt, dem Disziplinarvorgesetzten zu melden.

**Ordnungsstrafverfahren**

**§ 20.** Ordnungsstrafen dürfen erst nach gehöriger Erhebung des Sachverhaltes, der für und wider den Beschuldigten sprechenden Beweise sowie nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Stellt der Beschuldigte ein Verschulden in Abrede, so sind ihm die Beweisergebnisse vorzuhalten und, sofern es sich als notwendig erweist, noch ergänzende Erhebungen zur Überprüfung der Rechtfertigung durchzuführen. Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Pflichtverletzungen, die im Rahmen derselben Ordnungsstrafbefugnis zu ahnden sind, darf über den Beschuldigten nur eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Das Ordnungsstrafverfahren ist beim Ausscheiden des Beschuldigten aus dem Präsenzstand fortzusetzen.“

16. Die §§ 21 und 22 haben zu entfallen.

17. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht vom Bundesminister für Landesverteidigung oder von einer Disziplinarkommission verhängt worden ist, kann binnen drei Tagen nach der Verhängung der Ordnungsstrafe bei dem Kommandanten, der die Ordnungsstrafe verhängt hat, schriftlich oder mündlich Berufung erhoben werden.“

18. § 23 a hat zu lauten:

**„Äänderung oder Aufhebung von Ordnungsstrafen“**

**§ 23 a.** (1) Der dem strafenden Vorgesetzten unmittelbar übergeordnete Kommandant hat eine rechtskräftig verhängte Ordnungsstrafe von Amts wegen abzuändern oder aufzuheben, wenn ihm zur Kenntnis gelangt, daß der strafende Vorgesetzte zur Verhängung dieser Ordnungsstrafe nicht befugt war oder bei Verhängung der Ordnungsstrafe gegen Bestimmungen des § 20 verstößen hat.

(2) Der dem strafenden Vorgesetzten unmittelbar übergeordnete Kommandant hat die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu veranlassen, wenn er die mit einer Ordnungsstrafe geahndete Pflichtverletzung als Dienstvergehen erachtet; soweit diese Ordnungsstrafe noch nicht vollstreckt wurde, hat er sie aufzuheben.“

19. § 24 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Wurde nach Verhängung einer Ordnungsstrafe auf eine Berufung ausdrücklich verzichtet, innerhalb der im § 23 Abs. 1 genannten Frist keine Berufung eingebracht oder die Berufung zurückgewiesen oder abgewiesen, so ist die Ordnungsstrafe unverzüglich zu vollstrecken.“

20. § 24 Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Die Vollstreckung der Ordnungsstrafen Ausgangsbeschränkung und Ausgangsverbot ist für die Dauer der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auszusetzen. Hat die Vollstreckung der genannten Ordnungsstrafen vor dem Antritt der Freiheitsstrafe bereits begonnen, so ist diese Vollstreckung zu unterbrechen; der verbleibende Teil der genannten Ordnungsstrafen ist im Anschluß an die Freiheitsstrafe zu vollstrecken. Das gleiche gilt für die Ordnungsstrafe Ausgangsbeschränkung für die Dauer der Vollstreckung der Ordnungsstrafe Ausgangsverbot.“

21. Die lit. B des § 25 hat zu laufen:

„B. Bei zeitverpflichteten Soldaten

1. der Verweis,
2. die Ausschließung von der Beförderung,
3. die Ausschließung von der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe,
4. die Minderung des Dienstbezuges (Monatsbezug ausschließlich der Haushaltzzulage),
5. die Entlassung,
6. die Minderung der Abfertigung,
7. die Degradierung.“

22. § 27 Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Endet das Dienstverhältnis eines zeitverpflichteten Soldaten nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses, aber vor Eintritt der Wirksamkeit der Minderung des Dienstbezuges oder vor dem Ende der Strafdauer, so vermindert sich die Abfertigung um den ausständigen Kürzungsbetrag.“

23. Die Abs. 2 und 3 des § 31 haben zu entfallen; der Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(2)“.

24. § 32 hat zu laufen:

„Minderung der Abfertigung und Degradierung

**§ 32.** (1) Endet das Dienstverhältnis eines zeitverpflichteten Soldaten infolge Ablaufes der Bestellungsduer oder infolge Kündigung durch den Bund vor dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens, so tritt an die Stelle der im § 25 lit. B Z. 2 bis 4 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafe Minderung der Abfertigung und an die Stelle der Disziplinarstrafe Entlassung die Disziplinarstrafe Degradierung.

(2) Als Disziplinarstrafe Minderung der Abfertigung ist ein Abzug von höchstens 50 v. H. des Abfertigungsbetrages festzusetzen.

## 754 der Beilagen

7

(3) Die Disziplinarstrafe Degradierung bewirkt den Verlust der Abfertigung, die Unfähigkeit, die mit der Dienststellung eines Berufsoffiziers oder zeitverpflichteten Soldaten verbundenen Rechte neu oder wieder zu erlangen, die Zurücksetzung zum Wehrmann der Reserve und die Unfähigkeit zur Beförderung.“

25. Nach dem § 33 ist folgender neuer § 33 a einzufügen:

„Umwandlung von Disziplinarstrafen bei zeitverpflichteten Soldaten

§ 33 a. Wurde über einen zeitverpflichteten Soldaten eine der im § 25 lit. B Z. 2 bis 5 genannten Strafen verhängt und endet das Dienstverhältnis dieses Heeresangehörigen infolge Ablaufes der Bestellungsduer oder infolge Kündigung durch den Bund vor Eintritt der Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses (§ 60), so erwächst dieses Erkenntnis nicht in Rechtskraft. Die Disziplinarkommission, von der das Erkenntnis gefällt wurde, hat dieses unverzüglich aufzuheben und unter sinngemäßer Anwendung des § 32 ein neues Erkenntnis zu fällen.“

26. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Als Disziplinarvorgesetzte haben einzuschreiten:

- a) die Kommandanten von Truppenkörpern sowie die ihnen Gleichgestellten gegen die ihrer Befehlsgewalt unterstellten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten,
- b) die Kommandanten von Heereskörpern sowie die ihnen Gleichgestellten gegen die ihrer Befehlsgewalt unterstellten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten, ausgenommen Berufsoffiziere der Dienstklassen VIII und IX sowie Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten, die einem in lit. a genannten Disziplinarvorgesetzten unterstehen,
- c) der Armeekommandant gegen die seiner Befehlsgewalt unterstellten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten, ausgenommen Berufsoffiziere der Dienstklassen VIII und IX sowie Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten, die einem in lit. a oder b genannten Disziplinarvorgesetzten unterstehen,
- d) der Bundesminister für Landesverteidigung gegen alle Berufsoffiziere der Dienstklassen VIII und IX sowie gegen jene Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten, die keinem der in lit. a bis c genannten Disziplinarvorgesetzten unterstehen.“

27. § 34 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Zuständigkeit des Disziplinarvorgesetzten geht auf den ihm unmittelbar übergeordneten Kommandanten über, sofern

- a) die Tat an ihm persönlich begangen wurde,
- b) gegen ihn ein Ordnungsstraf- oder Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, für die Dauer dieses Verfahrens.

Er hat in diesen Fällen den Sachverhalt, der den Verdacht eines Dienstvergehens begründet, dem ihm unmittelbar übergeordneten Kommandanten zu melden.“

28. § 35 hat zu lauten:

„Disziplinarkommissionen

§ 35. (1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens werden folgende Disziplinarkommissionen mit nachstehenden Zuständigkeiten eingesetzt:

1. Die Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere der Dienstklassen VII bis IX:
  - a) in 1. Instanz beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Disziplinarkommission für höhere Berufsoffiziere),
  - b) in 2. Instanz beim Bundeskanzleramt (Oberste Disziplinarkommission);
2. die Disziplinarkommissionen für alle übrigen Berufsoffiziere:
  - a) in 1. Instanz bei den Gruppenkommanden und beim Militärkommando Wien (Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere),
  - b) in 2. Instanz beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Disziplinaroberkommission für Berufsoffiziere);
3. die Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten:
  - a) in 1. Instanz bei den Militärkommanden (Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten),
  - b) in 2. Instanz bei den Gruppenkommanden (Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten).

(2) Der Zuständigkeitsbereich der im Abs. 1 Z. 2 lit. a und Z. 3 genannten Disziplinarkommissionen erstreckt sich jeweils auf alle Berufsoffiziere der Dienstklassen II bis VI beziehungsweise auf alle zeitverpflichteten Soldaten, die im Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens bei einer militärischen Dienststelle im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kommandos, bei dem die Disziplinarkommission eingerichtet ist, in Verwendung stehen. Der Zuständigkeitsbereich der im Abs. 1 Z. 2 lit. b genannten Disziplinarkommission erstreckt sich auf alle Berufsoffiziere

der Dienstklassen II bis VI, der Zuständigkeitsbereich der im Abs. 1 Z. 1 genannten Disziplinarkommissionen auf alle Berufsoffiziere der Dienstklassen VII bis IX.

(3) Erweist sich die Einsetzung einer Disziplinarkommission nach Abs. 1 Z. 2 lit. a oder Z. 3 lit. a bei einem Militärtummando in Ermangelung einer ausreichenden Zahl an Berufsoffizieren und zeitverpflichteten Soldaten in der für die Bildung der Disziplinarsenate erforderlichen dienstrechtlichen Stellung als nicht möglich oder die Durchführung des Disziplinarverfahrens bei einer Disziplinarkommission nach Abs. 1 Z. 2 lit. a oder Z. 3 lit. a infolge der örtlichen Lage der militärischen Dienststellen für den gesamten Zuständigkeitsbereich oder für Teile davon als nichts zweckmäßig, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung diesen Zuständigkeitsbereich oder Teile davon einer anderen Disziplinarkommission nach Abs. 1 Z. 2 lit. a beziehungsweise Z. 3 lit. a zuzuweisen. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat ferner nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung jene Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten zu bestimmen, die einer Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten bei einem Militärtummando, das nicht dem Zuständigkeitsbereich eines Gruppenkommandos angehört, im Instanzenzug übergeordnet ist.

(4) Hinsichtlich der Obersten Disziplinarkommission sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht besonderes bestimmt ist, die für diese Disziplinarkommission geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1969 anzuwenden.“

29. § 36 hat zu lauten:

#### „Z u s t ä n d i g k e i t

§ 36. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Disziplinarkommissionen, von denen der Rechtszug an dieselbe Disziplinaroberkommission geht, hat diese Disziplinaroberkommission zu entscheiden; Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen anderen Disziplinarkommissionen hat die Oberste Disziplinarkommission zu entscheiden.“

30. Die §§ 38 bis 40 haben zu lauten:

„Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere

§ 38. (1) Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder der Disziplinarkommission für höhere Berufsoffiziere, der Disziplinaroberkommission für Be-

rufsoffiziere und der Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfalle sind jedoch die genannten Disziplinarkommissionen auch während dieser drei Jahre durch die Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung bestellt aus dem Kreise der Berufsoffiziere unter Bedachtnahme auf ihre Eignung, ihre dienstrechtliche Stellung sowie auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse die Vorsitzenden und deren Stellvertreter aller im Abs. 1 genannten Disziplinarkommissionen. Berufsoffiziere, die zum Vorsitzenden einer Disziplinarkommission für Berufsoffiziere oder der Disziplinaroberkommission für Berufsoffiziere oder zu dessen Stellvertreter bestellt sind, dürfen nicht zum Vorsitzenden einer im Instanzenzug über- oder untergeordneten Disziplinarkommission oder zu dessen Stellvertreter bestellt werden.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung bestellt ferner aus den noch nicht nach Abs. 2 zu Mitgliedern einer Disziplinarkommission bestellten Berufsoffizieren unter Bedachtnahme auf ihre Eignung, ihre dienstrechtliche Stellung, auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse sowie auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinarsenate (§ 40) die weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission für höhere Berufsoffiziere und der Disziplinaroberkommission für Berufsoffiziere.

(4) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Disziplinarkommission eingesetzt ist, haben aus dem Kreise der Berufsoffiziere, auf die sich der Zuständigkeitsbereich der bei der jeweiligen Dienststelle eingesetzten Disziplinarkommission für Berufsoffiziere erstreckt, unter Bedachtnahme auf ihre Eignung, ihre dienstrechtliche Stellung, auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse sowie auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinarsenate (§ 40) die weiteren Mitglieder der Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere zu bestellen.

(5) Die Vorsitzenden der im Abs. 1 genannten Disziplinarkommissionen und deren Stellvertreter werden von dem jeweils rangältesten sonstigen Mitglied der jeweiligen Disziplinarkommission vertreten.

„Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten

§ 39. (1) Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder der Disziplinaroberkommissionen für zeitver-

## 754 der Beilagen

9

pflichtete Soldaten und der Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfalle sind jedoch die genannten Disziplinarkommissionen auch während dieser drei Jahre durch die Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung bestellt aus dem Kreise der Berufsoffiziere unter Bedachtnahme auf ihre Eignung, ihre dienstrechtliche Stellung sowie auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse die Vorsitzenden und deren Stellvertreter aller im Abs. 1 genannten Disziplinarkommissionen. Berufsoffiziere, die zum Vorsitzenden einer Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten oder einer Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten oder zu dessen Stellvertreter bestellt sind, dürfen nicht zum Vorsitzenden einer im Instanzenzug über- oder untergeordneten Disziplinarkommission oder zu dessen Stellvertreter bestellt werden.

(3) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten eingesetzt ist, haben aus dem Kreise der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Dienststelle in Verwendung stehenden Berufsoffiziere sowie aus dem Kreise der zeitverpflichteten Soldaten, auf die sich der Zuständigkeitsbereich der bei der jeweiligen Dienststelle eingesetzten Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten erstreckt, unter Bedachtnahme auf die Eignung und die dienstrechtliche Stellung dieser Heeresangehörigen, auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse sowie auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinarsenate (§ 40) die weiteren Mitglieder der Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten zu bestellen.

(4) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten eingesetzt ist, haben unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 die weiteren Mitglieder der Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten zu bestellen.

(5) Die Vorsitzenden der im Abs. 1 genannten Disziplinarkommissionen und deren Stellvertreter werden von dem jeweils rangältesten sonstigen Mitglied der jeweiligen Disziplinarkommission vertreten.

#### Disziplinarsenate

§ 40. (1) Die Disziplinarkommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten. Ein aus fünf Mitgliedern bestehender Senat, dem der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die drei ranghöchsten weiteren Mitglieder der Diszipli-

narkommission angehören, hat bis Jahresschluß für die Dauer des folgenden Kalenderjahres die Senate zusammenzusetzen und die Geschäfte unter die Senate zu verteilen. Zugleich hat er die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Der Senat hat ferner auch während des laufenden Kalenderjahres Änderungen der Geschäftsverteilung vorzunehmen, wenn dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Disziplinarverfahren notwendig ist, und, sofern sich die Bildung eines Senates entsprechend den Abs. 2 bis 5 trotz der Heranziehung von Ersatzmitgliedern als nicht möglich erweist, den Senat für den Rest der Funktionsdauer aus anderen Mitgliedern der Disziplinarkommission zu ergänzen. Jedes Mitglied der Disziplinarkommission kann mehreren Senaten angehören. Die Vorsitzenden der Senate haben ein Mitglied ihres Senates als Berichterstatter zu bestimmen.

(2) Die Senate der Disziplinarkommission für höhere Berufsoffiziere bestehen aus einem Berufsoffizier der Dienstklasse VIII oder IX, die Senate der Disziplinaroberkommission für Berufsoffiziere aus einem Berufsoffizier der Dienstklasse VII, VIII oder IX als Vorsitzenden und jeweils vier weiteren Mitgliedern, von denen zwei dem Dienstzweig und der Dienstklasse des Beschuldigten angehören müssen; sofern es aber an solchen Mitgliedern in dieser dienstrechtlichen Stellung mangelt, müssen zwei der weiteren Mitglieder des Senates der Verwendungsgruppe und der nächstniedrigeren beziehungsweise nächsthöheren Dienstklasse des Beschuldigten angehören.

(3) Die Senate der Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere bestehen aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und zwei weiteren Berufsoffizieren als weiteren Mitgliedern, von denen eines dem Dienstzweig und der Dienstklasse des Beschuldigten angehören muß; sofern es aber an solchen Mitgliedern in dieser dienstrechtlichen Stellung mangelt, muß eines der weiteren Mitglieder des Senates der Verwendungsgruppe und der nächstniedrigeren beziehungsweise nächsthöheren Dienstklasse des Beschuldigten angehören.

(4) Die Senate der Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten bestehen aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, von denen, wenn ein Unteroffizier Beschuldigter ist, zwei Berufsoffiziere und zwei Unteroffiziere und, wenn eine Charge oder ein Wehrmann Beschuldigter ist, zwei Berufsoffiziere und zwei Chargen oder Wehrmänner sein müssen.

(5) Die Senate der Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten bestehen aus einem Stabsoffizier oder Hauptmann als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen, wenn ein Unteroffizier Beschuldigter ist, eines Berufsoffizier und eines Unteroffizier und, wenn eine Charge oder ein Wehrmann Beschuldigter ist, eines Berufsoffizier und einer Charge oder Wehrmann sein muß.“

31. § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Kommandant der Dienststelle, bei der eine Disziplinarkommission eingesetzt ist, hat aus dem Kreise der Berufsoffiziere und der in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen (§ 1 Abs. 1 lit. c), die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Disziplinarkommission in Verwendung stehen, die Protokollführer für die Sitzungen und Verhandlungen der Disziplinarkommission zu bestellen.“

32. Dem § 43 ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen bei der Obersten Disziplinarkommission ist vom Bundesminister für Landesverteidigung ein Disziplinaranwalt (Stellvertreter) zu bestellen. Dieser Disziplinaranwalt ist für die bei der Obersten Disziplinarkommission anhängigen Disziplinarangelegenheiten von Heeresangehörigen zuständig.“

33. § 44 hat zu laufen:

#### „Ausschließung und Ablehnung“

§ 44. (1) Auf die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern einer Disziplinarkommission und des Protokollführers sind die Bestimmungen der §§ 67 bis 74, auf die Ausschließung von Disziplinaranwälten und ihrer Stellvertreter die Bestimmungen der §§ 75 und 76 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, sinngemäß anzuwenden.

(2) Überdies hat jeder Beschuldigte das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses ein Mitglied des Senats, besteht der Senat aber aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, zwei Mitglieder des Senats ohne Angabe von Gründen abzulehnen.“

34. § 45 hat zu laufen:

#### „Ruhende und endende Disziplinarfunktionen“

§ 45. (1) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen sowie die Funktionen des Disziplinaranwaltes, des Untersuchungskommissärs und des Protokollführers ruhen in den Fällen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen eines Dienstvergehens (§ 48) bis zu dessen rechts-

kraftigem Abschluß, der Dienstenthebung (§ 64), der Außerdienststellung (§ 71 der Dienstpragmatik) sowie der Gewährung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen sowie die Funktionen des Disziplinaranwaltes, des Untersuchungskommissärs und des Protokollführers enden mit Ablauf der Bestellungsduer, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Übernahme in einen anderen Personalstand, der Versetzung zu einer Dienststelle, für deren Angehörige eine andere Disziplinarkommission zuständig ist, der Versetzung ins Ausland, der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, dem Übertritt in den dauernden Ruhestand sowie der Annahme einer Austrittserklärung.

(3) Nach Löschung einer rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafe kann der Heeresangehörige wieder zu einer Funktion im Disziplinarverfahren herangezogen werden.“

35. § 48 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Hat ein Heeresangehöriger die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt, so ist der Antrag im Dienstwege unverzüglich der zuständigen Disziplinarkommission zu übermitteln. Die Bestimmung des Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.“

36. Der bisherige Abs. 2 des § 48 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und hat zu laufen:

„(3) Die zuständige Disziplinarkommission hat nach Anhörung des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten sei oder nicht. Vor der Entscheidung kann die Vornahme von Erhebungen verfügt werden. Erachtet die Disziplinarkommission, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliege, so kann sie entweder die Akten an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten zur Verhängung einer Ordnungsstrafe abtreten oder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen.“

Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 des § 48 erhalten die Absatzbezeichnung „(4)“, „(5)“ und „(6)“.

37. Im § 51 Abs. 2 hat der letzte Satz zu laufen:

„Lieg eine Ordnungswidrigkeit vor, so hat die Disziplinarkommission einen Beschuß nach § 48 Abs. 3 letzter Satz zu fassen.“

38. Dem § 52 Abs. 5 ist folgender Satz anzuschließen:

„Die Disziplinarkommission hat auf Antrag des Beschuldigten nach Anhörung des Disziplinar-

## 754 der Beilagen

11

anwaltes mit dem Erkenntnis, bei späterer Antragstellung unverzüglich, auszusprechen, daß der Inhalt des rechtskräftigen Erkenntnisses veröffentlicht werden darf, sofern dies im Interesse des Beschuldigten gelegen ist und kein wichtigeres öffentliches Interesse entgegensteht.“

39. § 54 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Im Falle des Schulterspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die den Beschuldigten treffende Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten, sofern nicht Abs. 5 Anwendung findet.“

40. Dem § 54 ist folgender neuer Abs. 5 anzuschließen:

„(5) Vom Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinarstrafe kann abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beschuldigten angenommen werden kann, daß ein Schulterspruch allein genügen wird, ihn von weiteren Verfehlungen abzuhalten. Wird der Beschuldigte eines vor Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses begangenen weiteren Dienstvergehens für schuldig erkannt, so ist bei der Bemessung der Strafe der früher gefällte Schulterspruch zu berücksichtigen, sofern das Dienstvergehen auf der gleichen schädlichen Neigung beruht.“

41. § 55 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Wird gegen den Beschuldigten auf eine Disziplinarstrafe erkannt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse und die Verfahrensergebnisse die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schulterspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird.“

42. § 56 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Das Erkenntnis ist nach geheimer Beratung und Abstimmung sofort zu verkünden und längstens binnen einer Woche samt den Entscheidungsgründen und der Rechtsmittelbelehrung dem Disziplinaranwalt sowie dem Beschuldigten, diesem im Wege des Disziplinarvorgesetzten, zuzustellen. Die Rechtsmittelbelehrung entfällt, wenn das Erkenntnis von einer Disziplinaroberkommission gefällt wurde.“

43. § 57 hat zu laufen:

„Einstellung des Verfahrens  
§ 57. Stirbt der Beschuldigte vor Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses, wird ihm der

Austritt aus dem Dienstverhältnis bewilligt, tritt die Rechtsfolge der Entlassung aus dem Dienstverhältnis nach § 6 Abs. 1 Z. 1 des Militärstrafgesetzes ein, oder wird die Pflichtverletzung des Beschuldigten als Ordnungswidrigkeit erkannt und eine hiefür bereits verhängte Ordnungsstrafe als ausreichende Ahndung erachtet, so ist das Verfahren einzustellen. Endet das Dienstverhältnis eines zeitverpflichteten Soldaten infolge Ablaufes der Bestellungsduer oder infolge Kündigung durch den Bund, so ist das Verfahren fortzusetzen.“

44. Nach dem § 57 ist folgender neuer § 57 a einzufügen:

„Vorläufige Einbehaltung der Abfertigung bei zeitverpflichteten Soldaten

§ 57 a. Endet das Dienstverhältnis eines zeitverpflichteten Soldaten infolge Ablaufes der Bestellungsduer oder infolge Kündigung durch den Bund vor dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens, so ist die dem Beschuldigten gebührende Abfertigung bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens vorläufig einzubehalten.“

45. § 66 hat zu entfallen.

46. Dem § 69 Abs. 1 ist folgender neuer Satz anzufügen:

„Sofern jedoch diese Zuständigkeitsregelung infolge organisatorischer Änderungen nicht mehr anwendbar ist, gilt als zuständige Disziplinarkommission jene, in deren Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des im Ruhestand befindlichen Berufsoffiziers gelegen ist.“

47. § 70 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Offiziere ist die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere beim Militätkommando Wien, zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Berufsunteroffiziere die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Militätkommando Wien zuständig.“

48. Die Abs. 1 bis 3 des § 71 haben zu laufen:

„(1) Wehrpflichtige der Reserve, die als Berufsoffiziere gemäß § 84 der Dienstpragmatik aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder die zeitverpflichtete Soldaten waren, unterliegen, abgesehen von den im letzten Satz des § 57 behandelten Fällen, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsenzstand der Disziplinarbehandlung wegen eines Dienstvergehens, das sie als Berufsoffizier oder als zeitverpflichteter Soldat begangen haben.“

(2) Die Disziplinarstrafen sind:

1. Die Ausschließung von der Beförderung,
2. die Degradierung.

Hinsichtlich der Ausschließung von der Beförderung gilt § 73; hinsichtlich der Degradierung gilt § 32 Abs. 3.

(3) Zuständiger Disziplinarvorgesetzter ist jener Militäركommandant, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve gelegen ist; zuständige Disziplinarkommission ist

- a) für Offiziere vom Obersten aufwärts die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 lit. a zuständige Disziplinarkommission,
- b) für alle übrigen Offiziere die Disziplinarkommission, die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 2 lit. a bei dem Gruppenkommando eingesetzt ist, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve liegt,
- c) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner die Disziplinarkommission, die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 lit. a bei dem Militäركommando eingesetzt ist, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve liegt.

Im übrigen haben die §§ 2, 2 a, 2 b, 4 und 8 bis 10 sowie die das Verfahren betreffenden Bestimmungen des III. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

49. § 71 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Disziplinarstrafen sind nach Eintritt der Rechtskraft in das Grundbuch einzutragen.“

50. Im § 71 Abs. 6 ist die Zitierung „§ 11 oder § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962,“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966“ zu ersetzen.

51. § 71 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wehrpflichtige der Reserve unterliegen, abgesehen von den im letzten Satz des § 57 sowie in den §§ 67, 71, 77 und 81 Abs. 3 und 4 behandelten Fällen, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsenzstand der Disziplinarbehandlung wegen

- a) der Erschleichung eines Reservedienstgrades oder
- b) eines im Präsenzstand begangenen Dienstvergehens, sofern der Disziplinarvorgesetzte erachtet, daß die Voraussetzungen für die Ausschließung von der Beförderung oder die Degradierung (§§ 73, 74) gegeben sind.“

52. § 71 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zuständiger Disziplinarvorgesetzter ist jener Militäركommandant, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve gelegen ist; zuständige Disziplinarkommission ist

- a) für Offiziere vom Obersten aufwärts die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 lit. a zuständige Disziplinarkommission,
- b) für alle übrigen Offiziere die Disziplinarkommission, die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 2 lit. a bei dem Gruppenkommando eingesetzt ist, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve liegt,
- c) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner die Disziplinarkommission, die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 lit. a bei dem Militäركommando eingesetzt ist, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve liegt.

Im übrigen haben die §§ 2, 2 a, 2 b, 4 und 8 bis 10 sowie die das Verfahren betreffenden Bestimmungen des III. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

53. § 71 a Abs. 5 hat zu laufen:

„(5) Die Disziplinarstrafen sind nach Eintritt der Rechtskraft in das Grundbuch einzutragen.“

54. § 71 b Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Wehrpflichtige der Reserve, die einen höheren Reservedienstgrad als Wehrmann der Reserve innehaben, unterliegen der Disziplinarbehandlung, wenn sie in der Reserve wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer mit Bereicherungsabsicht begangenen oder die Sittlichkeit verletzenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine solche Disziplinarbehandlung findet in den im § 6 Abs. 2 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, aufgezählten Fällen nicht statt.“

55. § 71 b Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Zuständiger Disziplinarvorgesetzter ist jener Militäركommandant, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve gelegen ist; zuständige Disziplinarkommission ist

- a) für Offiziere vom Obersten aufwärts die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 lit. a zuständige Disziplinarkommission,
- b) für alle übrigen Offiziere die Disziplinarkommission, die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 2 lit. a bei dem Gruppenkommando einge-

## 754 der Beilagen

13

setzt ist, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve liegt,

- c) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner die Disziplinarkommission, die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 lit. a bei dem Militärrkommando eingesetzt ist, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve liegt.

Im übrigen haben die §§ 2, 2 a, 2 b und 8 bis 10 sowie die das Verfahren betreffenden Bestimmungen des III. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

56. § 71 b Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Disziplinarstrafe ist nach Eintritt der Rechtskraft in das Grundbuch einzutragen.“

57. § 71 c hat zu entfallen.

58. § 72 hat zu lauten:

**„Arten der Disziplinarstrafen**

§ 72. (1) Disziplinarstrafen, die über Präsenzdienst leistende Heeresangehörige verhängt werden können, sind

1. bei Offizieren und Unteroffizieren
    - a) der Verweis,
    - b) die Geldbuße,
    - c) die Ausschließung von der Beförderung,
    - d) die Degradierung;
  2. bei Chargen
    - a) die Ausgangsbeschränkung von sieben bis zu 21 aufeinanderfolgenden Tagen,
    - b) das Ausgangsverbot von sieben bis zu 21 aufeinanderfolgenden Tagen,
    - c) die Disziplinarhaft von sieben bis zu 21 Tagen,
    - d) der Disziplinararrest von sieben bis zu 21 Tagen,
    - e) die Ausschließung von der Beförderung,
    - f) die Degradierung;
  3. bei Wehrmännern die in Z. 2 genannten Disziplinarstrafen, ausgenommen die Degradierung.
- (2) An die Stelle der im Abs. 1 Z. 2 lit. a bis c genannten Disziplinarstrafen tritt eine Geldstrafe, wenn diese Disziplinarstrafen bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst nicht oder nicht mehr zur Gänze vollstreckt werden können. Diese Geldstrafe beträgt für jeden Tag
- a) der Ausgangsbeschränkung 20 v. H.,
  - b) des Ausgangsverbotes 30 v. H.,
  - c) der Disziplinarhaft 50 v. H.

der Barbezüge, die dem Wehrpflichtigen nach dem § 4 des Heeresgebührengesetzes in der geltenden Fassung beziehungsweise nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 als Taggeld und nach § 5 des Heeresgebühren gesetzes für einen Tag gebühren. Sofern die Disziplinarstrafe Disziplinararrest innerhalb von drei Tagen vor dem Tage der Entlassung des Beschuldigten aus dem Präsenzdienst verhängt wird oder wegen einer noch am Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst andauernden Haftuntauglichkeit des Bestrafen nicht vollstreckt werden kann, tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafe eine Geldstrafe; sie ist für jeden Tag des Disziplinarrestes mit 70 v. H. der dem Wehrpflichtigen nach dem § 4 des Heeresgebührengesetzes in der geltenden Fassung beziehungsweise nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 als Taggeld und nach § 5 des Heeresgebühren gesetzes für einen Tag gebührenden Barbezüge zu bemessen.“

59. Nach dem § 72 ist folgender neuer § 72 a einzufügen:

**„Geldbuße**

§ 72 a. Die Geldbuße beträgt im einzelnen Falle mindestens 5 v. H., höchstens aber 15 v. H. der Barbezüge, die dem Wehrpflichtigen nach den §§ 4 und 5 des Heeresgebührengesetzes in der geltenden Fassung für den Monat, in dem die Pflichtverletzung begangen wurde, gebühren. Die Summe der rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf innerhalb eines Kalenderjahres die dem Wehrpflichtigen nach den §§ 4 und 5 des Heeresgebührengesetzes im Jahresdurchschnitt für einen Monat gebührenden Barbezüge nicht übersteigen.“

60. Die §§ 73 bis 76 haben zu lauten:

**„Ausschließung von der Beförderung**

§ 73. Die Ausschließung von der Beförderung ist auszusprechen, wenn der Wehrpflichtige nach den Ergebnissen des Disziplinarverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst und ohne schwere Schädigung des Standes ansehens in einen höheren Dienstgrad befördert werden kann. Sie bewirkt die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen. Die dreijährige Frist ist von dem Tag an zu berechnen, an dem die im Erkenntnis ausgesprochene Strafe rechtskräftig geworden ist.

**Degradierung**

§ 74. Auf Degradierung ist zu erkennen, wenn der Verurteilte nach den Ergebnissen des Disziplinarverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere

14

## 754 der Beilagen

Schädigung des Standesanhens in seinem Dienstgrad belassen werden kann. Sie bewirkt die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad bis zum Wehrmann und die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen. Für die Fristberechnung ist § 73 letzter Satz anzuwenden.

#### Ausgangsbeschränkung und Ausgangsverbot

§ 75. Hinsichtlich der Disziplinarstrafen Ausgangsbeschränkung und Ausgangsverbot gelten die Abs. 1 und 2 des § 17. Bei Überwiegen erschwerender Umstände können die Ausgangsbeschränkung und das Ausgangsverbot durch die Verpflichtung zur Dienstleistung während der in der Kaserne zu verbringenden Zeit verschärft werden; diese Dienstleistung darf das Ausmaß von zwei Stunden täglich nicht überschreiten und hat spätestens eine Stunde vor dem Zapfenstreich zu enden.

#### Disziplinarhaft und Disziplinararrest

§ 76. (1) Hinsichtlich der Disziplinarhaft gilt § 17 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Der Disziplinararrest besteht in der Verschließung des Bestraften in einem Haftraum während der ganzen Strafdauer. Für die Dauer der Vollstreckung des Disziplinararrests hat der Bestrafte keinen Anspruch auf Barbezüge nach dem Heeresgebührengebot in der geltenden Fassung beziehungsweise nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971. Die Bestrafung mit Disziplinararrest hat die Verlängerung des Präsenzdienstes um die im Disziplinararrest zugebrachte Zeit und um die zur Strafvollstreckung allenfalls noch erforderliche Zeit zur Folge.“

61. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Ahndung von Pflichtverletzungen, die durch Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige begangen wurden, sind die Disziplinarvorgesetzten (§ 34) berufen. Auf das Verfahren haben die Vorschriften des II. Abschnittes sowie der erste Satz des § 34 Abs. 3 und § 34 Abs. 4 sinngemäß Anwendung zu finden. Das Verfahren ist bei der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst fortzusetzen.“

62. Die Überschrift des VIII. Abschnittes hat zu lauten:

„Bestimmungen für Personen, die in einer Offiziersfunktion verwendet werden, sowie für Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind“

63. § 79 hat zu lauten:

#### „Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“

§ 79. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Personen, die nach § 11 a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1969 in einer Offiziersfunktion verwendet werden, sowie der Beamten und Vertragsbediensteten, die nach § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, haben die Vorschriften des II. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

64. § 80 hat zu lauten:

#### „Ahndung von Dienstvergehen bei Vertragsbediensteten“

§ 80. Für die Ahndung von Dienstvergehen der nach § 11 a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1969 in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen sowie der nach § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Vertragsbediensteten haben die Vorschriften des VII. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

65. § 81 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Ahndung von Dienstvergehen der im § 79 näher bezeichneten Beamten finden die für zeitverpflichtete Soldaten geltenden Vorschriften des III. Abschnittes sowie § 27 Abs. 2 und § 30, ausgenommen jedoch die Bestimmungen der §§ 25 und 27 Abs. 3, sinngemäß Anwendung. Die im § 79 näher bezeichneten Beamten sind unter sinngemäßer Anwendung des § 39 zu Mitgliedern der gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 eingesetzten Disziplinarkommissionen zu bestellen. Sofern einer der im § 79 näher bezeichneten Beamten Beschuldigter ist, haben dem Senat der Disziplinarkommission 1. Instanz ein zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter, dem Senat der Disziplinarkommission 2. Instanz zwei dieser Beamten als Beisitzer anzugehören.“

66. Im § 81 Abs. 3 ist die Zitierung „§ 11 oder § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966“ zu ersetzen.

67. Im § 81 Abs. 4 ist die Zitierung „§ 11 oder § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962 oder gemäß § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955,“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes“ zu ersetzen.

## 754 der Beilagen

15

68. Die Überschrift zu § 82 hat zu lauten:

„Ahndung von Dienstvergehen, die vor der Verwendung in einer Offiziersfunktion oder vor der Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion begangen wurden“

69. § 82 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf die im § 80 näher bezeichneten Personen haben für die Ahndung von Dienstvergehen, die diese Personen

- a) während ihrer Präsenzdienstleistung begangen haben, die Bestimmungen des § 71 a,
- b) während ihrer Dienstleistung als zeitverpflichtete Soldaten begangen haben, die Bestimmungen des VII. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

70. Nach der Überschrift des IX. Abschnittes ist folgender neuer § 83 a einzufügen:

„**Stempel- und Gebührenfreiheit**

§ 83 a. Das in diesem Bundesgesetz vorgesehene Verfahren ist hinsichtlich der Stempel- und Gebührenfreiheit dem gerichtlichen Strafverfahren gleichzuhalten.“

**Artikel II**

(1) Art. I Z. 26 dieses Bundesgesetzes tritt am 1. Juli 1973 in Kraft; die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dürfen bereits ab der Kundmachung dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe erlassen werden, daß sie nicht früher als die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, zu deren Durchführung sie erlassen werden, in Kraft treten.

(3) Die am 1. Jänner 1974 anhängigen Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren sind in jeder Lage des Verfahrens nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterzuführen.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit es sich um Angelegenheiten der Obersten Disziplinarkommission handelt, der Bundeskanzler, hinsichtlich des Art. I Z. 70 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

## Erläuterungen

Verschiedene Änderungen der Rechtslage, die in den vergangenen Jahren auf dem Gebiet des Dienstrechtes, des Wehrrechtes und des Militärstrafrechtes eingetreten sind, lassen eine entsprechende Anpassung des Heeresdisziplinargesetzes geboten erscheinen.

So hat durch das Bundesgesetz vom 27. Mai 1969, BGBl. Nr. 148, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird (Dienstpragmatik-Novelle 1969), unter anderem auch das Disziplinarrecht der Bundesbeamten wesentliche Änderungen erfahren. Von diesen Änderungen wurden aber die als Heeresangehörige in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten nicht erfaßt, weil sie nicht den disziplinarrechtlichen Bestimmungen der Dienstpragmatik, sondern dem Heeresdisziplinargesetz unterliegen. Durch die vorgesehene Novelle soll nunmehr auch das Heeresdisziplinargesetz der durch die erwähnte Dienstpragmatik-Novelle geänderten Disziplinarrechtslage angeglichen werden.

Da nach § 43 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, die Bestimmungen des § 37 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955,

betreffend die Soldatenvertreter auf Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten sowie auf Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion keine Anwendung finden, sind für diesen Personenkreis auch die Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes über die Mitwirkung der Soldatenvertreter im Disziplinarverfahren gegenstandslos geworden. In der vorgesehenen Novelle soll daher diesem Umstand durch eine entsprechende Neufassung der einschlägigen Vorschriften Rechnung getragen werden.

Ferner sollen die nach § 11 a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1969 in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen in den Geltungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes einbezogen werden.

Im Hinblick auf die Neugestaltung des Militärstrafrechtes durch das Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, mit dem verschiedene, bisher gerichtlich zu ahndende Verhaltensweisen in den Bereich des Disziplinarrechts verwiesen wurden, erscheint es geboten, den Rahmen der Disziplinarstrafen entsprechend dem Unrechtsgehalt der nunmehr ausschließlich disziplinär zu ahndenden

Pflichtverletzungen anzuheben. In diesem Zusammenhang erweisen sich auch einzelne formale Anpassungen an das neue Militärstrafgesetz als notwendig.

Neben diesen Änderungen des Heeresdisziplinargesetzes, die durch Änderungen anderer bundesgesetzlicher Regelungen bedingt sind, sollen im Rahmen des gegenständlichen Entwurfes die bisherigen Erfahrungen der Praxis in einer zweckmäßigeren Gestaltung verschiedener Bestimmungen ihren Niederschlag finden. So soll vor allem hinsichtlich der Disziplinarvorgesetzten und der Disziplinarkommissionen eine vereinfachte Regelung getroffen werden, die auf eine größtmögliche Beweglichkeit der Heeresorganisation Bedacht nimmt. Ferner soll u. a. die Strafvollstreckung zweckmäßiger geregelt werden, wobei sich die diesbezüglichen Änderungen im besonderen auch nach den praktischen Erfordernissen richten, die sich aus der Neuregelung des Präsenzdienstes durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1971 („Wehrrechtsnovelle 1971“) ergeben.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes folgendes bemerkt:

#### Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Durch die vorgesehene Erweiterung des Geltungsbereiches des Heeresdisziplinargesetzes sollen auch die nach § 11 a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1969 in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen dem für sonstige Heeresangehörige geltenden Disziplinarrecht unterworfen werden. Im Hinblick auf die dienst- und wehrrechtliche Stellung dieses Personenkreises sollen die disziplinarrechtlichen Bestimmungen für die Genannten systematisch in den VIII. Abschnitt des Heeresdisziplinargesetzes eingeordnet werden. Ferner bedarf § 1 Abs. 1 — ebenso wie der VIII. Abschnitt — hinsichtlich der zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Personen einer entsprechenden formalen Anpassung an die gelgenden Bestimmungen des Wehrgesetzes.

§ 1 Abs. 2 soll hinsichtlich des Geltungsbereiches des Heeresdisziplinargesetzes für Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes in formaler Hinsicht richtiggestellt werden. Da neben dem V. Abschnitt auch der IV. Abschnitt besondere Bestimmungen für Angehörige dieses Personenkreises, nämlich für Berufsoffiziere des Ruhestandes, enthält, ist dieser Abschnitt im § 1 Abs. 2 ebenfalls anzuführen.

#### Zu Art. I Z. 2 (§§ 2 a und 2 b):

Die als neuer § 2 a vorgesehenen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 32 sowie dem § 22 Abs. 3 der bisher geltenden Fassung. Infolge des allgemeinen und grundsätzlichen Charakters des § 32 und des § 22 Abs. 3 sollen diese

Bestimmungen systematisch richtig in den I. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ eingeordnet werden.

Mit dem neuen § 2 b soll die für den Geltungsbereich der Dienstpragmatik in der Dienstpragmatik-Novelle 1969 eingeführte disziplinarrechtliche Verjährung (§ 87 a der Dienstpragmatik) auch für den Bereich des Heeresdisziplinarrechtes normiert werden. Dabei ist für jene Pflichtverletzungen, die zugleich auch als Verbrechen nach den Strafgesetzen zu verfolgen sind und ebenso wie nach § 87 a Abs. 2 der Dienstpragmatik von der disziplinarrechtlichen Verjährung ausgeschlossen bleiben sollen, eine Umschreibung vorgesehen, die bereits auf das neue Strafgesetzbuch, das gegenwärtig als Regierungsvorlage in parlamentarischer Behandlung steht, Bedacht nimmt. Diese Umschreibung ersetzt in Übereinstimmung mit dem vom Bundesministerium für Justiz vorbereiteten Entwurf eines Strafrechtsanpassungsgesetzes den Begriff „Verbrechen“ in einer Weise, die der künftigen Strafrechtslage nicht mehr angepaßt werden muß.

#### Zu Art. I Z. 3 und 4 (§ 4 Abs. 2 und 4):

Im Hinblick darauf, daß das Militärstrafrecht mit dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, eine umfassende Neugestaltung erfahren hat und der Anhang zum Allgemeinen Strafgesetz durch Art. I Z. 8 des III. Hauptstückes des Militärstrafgesetzes aufgehoben wurde, bedarf es im § 4 einer entsprechenden Anpassung der einschlägigen Zitierungen an die geltende Rechtslage.

Aus den bereits zu § 2 b (Art. I Z. 2) dargelegten Gründen soll ferner der Begriff „Übertretung“ durch eine auch der künftigen Strafrechtslage angepaßte Umschreibung ersetzt werden.

#### Zu Art. I Z. 5 (§ 7):

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, besteht auf Grund des § 43 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Heeresangehörigen nicht mehr die Einrichtung der Soldatenvertreter (§ 37 des Wehrgesetzes). Für diesen Personenkreis (Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten, Beamte und Vertragsbedienstete, die zu einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sowie Personen, die in einer Offiziersfunktion verwendet werden) sind daher die Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes über die Mitwirkung der Soldatenvertreter im Disziplinarverfahren gegenstandslos geworden.

Die Einrichtung der Soldatenvertreter und deren Mitwirkung im Disziplinarverfahren ist sohin auf den Personenkreis der Wehrpflichtigen, die einen Präsenzdienst leisten, beschränkt, und zwar im Hinblick auf die Neuregelung des Präsenzdienstes durch die „Wehrrechtsnovelle 1971“

## 754 der Beilagen

17

nur auf jene Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst oder den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten; bei allen anderen Arten des Präsenzdienstes kommt die Wahl und die Tätigkeit von Soldatenvertretern wegen der kurzen Dauer oder wegen des Einsatzcharakters der Präsenzdienstleistung nicht in Betracht.

Selbst im Rahmen dieses beschränkten Anwendungsbereiches ist die Wirksamkeit des § 7 Abs. 1 des Heeresdisziplinargesetzes nur auf die von Disziplinarkommissionen zu behandelnden Fälle eingeschränkt. Von den Disziplinarkommissionen sind aber nach § 77 Abs. 2 nur besonders schwerwiegende Dienstvergehen Wehrpflichtiger zu behandeln. Der Anteil solcher Fälle, in denen § 7 Abs. 1 überhaupt effektiv werden könnte, beträgt bisher durchschnittlich etwa 0,5% aller Disziplinarverfahren gegen Wehrpflichtige. Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Bestimmung des § 7 Abs. 1 selbst in diesem geringfügigen Rahmen völlig bedeutungslos geblieben ist. Obwohl nämlich in Ausführung der genannten Bestimmung den Soldatenvertretern in den §§ 38 und 39 das Recht eingeräumt ist, in den Listen der für die Bestellung zu Mitgliedern der Disziplinarkommissionen in Betracht kommenden Heeresangehörigen Streichungen vorzunehmen, wurde von diesem Recht bisher niemals Gebrauch gemacht.

Auf Grund der langjährigen Erfahrungen besteht daher offensichtlich seitens der Wehrpflichtigen und ihrer Soldatenvertreter kein Bedürfnis nach dieser Regelung. Sie hat sich sohin als nicht erforderlich erwiesen. Da überdies die erwähnten Bestimmungen einen verhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand und ein langwieriges Verfahren bedingen, erscheint es nicht vertretbar, sie trotz ihres beschränkten Anwendungsbereiches und ihrer praktischen Bedeutungslosigkeit weiterhin aufrechtzuerhalten.

Die erwähnte Regelung erscheint aber auch schon im Hinblick darauf entbehrlich, daß dem Beschuldigten nach § 44 Abs. 2 das Recht zukommt, ein Mitglied bzw. zwei Mitglieder des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Entfall des § 7 Abs. 1 ermöglicht eine wesentlich vereinfachte Regelung der Disziplinarkommissionen sowie der Bestellung ihrer Mitglieder und damit eine Entlastung der Truppe von vermeidbaren Administrativaufgaben (vgl. Art. I Z. 28 und 30).

#### Zu Art. I Z. 6 (§ 10):

Durch die Neufassung des § 10 sollen im wesentlichen die Bestimmungen über die Verhängung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen einerseits präzisiert und übersichtlicher gestaltet, andererseits in Verbindung mit den Bestimmun-

gen über die Verlautbarung der Strafen systematisch besser eingeordnet werden (vgl. Art. I Z. 11).

So soll vor allem ausdrücklich normiert werden, daß Ordnungsstrafen mündlich oder schriftlich, Disziplinarstrafen aber in allen Fällen, sohin auch im Verfahren nach § 77 Abs. 1, schriftlich zu verhängen sind, um die Verhängung einer Ordnungs- bzw. Disziplinarstrafe mit einer Begründung sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen hat (siehe aber Art. I. Z. 42).

Im Abs. 4 ist für Chargen ebenso wie schon bisher für Unteroffiziere und Offiziere eine Beschränkung der Verlautbarung von Strafen auf den Personenkreis jener Heeresangehörigen vorgesehen, die einen höheren Dienstgrad als der Bestrafte oder den gleichen Dienstgrad wie dieser führen. Die Praxis hat nämlich gezeigt, daß eine Verlautbarung der über Chargen verhängten Strafen auch an die diesen Personen unterstellten Heeresangehörigen keinen besonderen disziplinären Nutzen bringt, sondern vielmehr geeignet ist, Schwierigkeiten hinsichtlich der Subordination zu bereiten.

#### Zu Art. I Z. 7 (§§ 10 a und 10 b):

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, sollen die Bestimmungen über die Strafvollstreckung den praktischen Bedürfnissen entsprechend neu gefaßt werden. Da es sich hiebei um allgemeine Bestimmungen handelt, die sowohl für Ordnungsstrafen als auch für Disziplinarstrafen gelten, ist ihre systematische Einordnung in den I. Abschnitt vorgesehen.

Durch die Neugestaltung des bisherigen § 76 als § 10 a sollen hinsichtlich der Vollstreckung von Freiheitsstrafen (Ordnungshaft, Disziplinärhaft, Disziplinararrest) vor allem der bisherige Mangel entsprechender gesetzlicher Vorschriften über die Durchsuchung der Häftlinge und die Abnahme bestimmter Gegenstände für die Dauer der Verschließung beseitigt sowie die Bestimmungen über die Feststellung der Hafttauglichkeit und den Aufschub oder die Unterbrechung der Strafvollstreckung erweitert und präzisiert werden; ferner soll dem Bestraften nunmehr an jedem Tag der Freiheitsstrafe Gelegenheit zur Bewegung im Freien zu geben sein.

Sofern die Strafen Ordnungshaft und Disziplinärhaft bis zum Ende eines Präsenzdienstes infolge eines Vollstreckungshindernisses oder mangels der nach Eintritt der Rechtskraft zur Vollstreckung noch erforderlichen Zeit nicht zur Gänze vollstreckt werden können, wird hiervon keine Verlängerung des Präsenzdienstes bewirkt; in diesen Fällen tritt an die Stelle der genannten Freiheitsstrafen eine Geldstrafe nach § 13 Abs. 3 bzw. nach § 72 Abs. 2 (vgl. Art. I Z. 10 und 58). Der Disziplinararrest bewirkt hingegen die Ver-

längerung des Präsenzdienstes um die im Disziplinararrest zugebrachte oder um die zur Strafvollstreckung noch erforderliche Zeit (vgl. Art. I Z. 60); sofern jedoch nach § 72 Abs. 2 an die Stelle des Disziplinararrestes eine Geldstrafe tritt, bleibt die Dauer des Präsenzdienstes unberührt.

Insbesondere im Hinblick auf die in den §§ 13 und 72 neu vorgesehenen Geldstrafen, die unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle der Ordnungsstrafen Ausgangsbeschränkung, Ausgangsverbot und Ordnungshaft sowie an die Stelle der Disziplinarstrafen Ausgangsbeschränkung, Ausgangsverbot, Disziplinarhaft und Disziplinararrest treten (vgl. Art. I Z. 10 und 58), bedarf es einer entsprechenden Regelung für die Vollstreckung von Geldstrafen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind als neuer § 10 b vorgesehen. Hinsichtlich der als Heeresangehörige in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehenden Personen wurde für die Vollstreckung der Ordnungsstrafe Geldbuße die bisher im ersten Satz des § 15 Abs. 2 enthaltene Regelung in den Abs. 1 des § 10 b übernommen. Die Vollstreckung von Geldstrafen, die über Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige verhängt wurden, soll nach Möglichkeit durch Abzug von den diesen Wehrpflichtigen zukommenden Barbezügen erfolgen. Diese Barbezüge umfassen das Taggeld sowie eine allfällige Dienstgradzulage, überdies im Falle des Grundwehrdienstes nach § 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 die Überbrückungshilfe und im Falle des Grundwehrdienstes nach Art. XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes die Prämie. Andere Geldbezüge, wie der Familienunterhalt, die Mietzinsbeihilfe und die Entschädigung für Verdienstentgang nach dem Heeresgebührengesetz, sollen im Hinblick auf den Versorgungscharakter dieser Leistungen bei der Vollstreckung von Geldstrafen im Abzugswege unberührt bleiben. Für den Fall, daß die Vollstreckung einer Geldstrafe auf die dargelegte Weise nicht möglich ist, wird dem Bestraften ein Zeitraum von drei Monaten zur Bezahlung des aushaftenden Betrages eingeräumt; kommt er seiner Zahlungspflicht innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist die Vollstreckung nach den für die Eintreibung von Geldleistungen geltenden Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, vorgesehen. Entsprechend dem für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren geltenden Grundsatz der Konzentration der Vollstreckungsaufgaben bei den Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden soll die allgemeine Regelung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 auch für die vorgesehene Vollstreckung der nach dem Heeresdisziplinargesetz verhängten Geldstrafen gelten; die Durchführung dieses Vollstreckungsverfah-

rens, das in der Regel nur dann in Betracht kommt, wenn der bestrafte Wehrpflichtige nicht mehr dem Präsenzstand angehört, wird sohin den nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 zuständigen Vollstreckungsbehörden obliegen.

Ferner wurden in den neuen § 10 b eine Bestimmung über die Abrundung des jeweiligen Betrages einer Geldstrafe in Anlehnung an die vergleichbaren Bestimmungen der Teuerungszulagenverordnungen sowie die bisher im § 15 Abs. 2 hinsichtlich der Geldbuße enthaltene Bestimmung über die Verwendung der eingegangenen Beträge aufgenommen. Dabei wurden in die zuletzt genannte Bestimmung die neuen Geldstrafen einbezogen und der vom Verwendungszweck erfaßte Personenkreis aus sozialen Erwägungen über die Heeresangehörigen hinaus auf Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sowie Angehörige der angeführten Personen erweitert.

#### Zu Art. I Z. 8 (§ 12):

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Regelung sowie im Hinblick auf die in den §§ 13 und 72 vorgesehene Neugestaltung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen (vgl. Art. I Z. 10 und 58) sollen auch die Bestimmungen über die Löschung dieser Strafen neu gefaßt werden.

Für Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten sowie zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogene Beamte soll die bisherige Regelung der Löschung von Disziplinarstrafen beibehalten werden.

Für Personen, die in einer Offiziersfunktion verwendet werden, für die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Vertragsbediensteten sowie für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige und Wehrpflichtige der Reserve ist in Angleichung an die Regelung für die bereits vorstehend genannten Heeresangehörigen ebenfalls eine Löschungsfrist von drei Jahren vorgesehen. Da die Vollstreckung der im Präsenzstand verhängten Ordnungs- und Disziplinarstrafen künftig auch noch nach dem Ausscheiden des Bestraften aus dem Präsenzstand in Betracht kommt, und das Verfahren bei der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst gemäß § 77 Abs. 1 nicht eingestellt werden soll (vgl. Art. I Z. 61), erweist es sich als notwendig, die bisherige Löschung der Disziplinarstrafen am Ende des Präsenzdienstes durch eine neue Regelung zu ersetzen. Nach dieser Regelung soll aus Gründen der Einheitlichkeit und Zweckmäßigkeit der genannte Zeitraum von drei Jahren für die Löschung aller Disziplinarstrafen — soweit sie nicht den Charakter einer Dauerstrafe haben — gelten; überdies soll das tadellose Verhalten des Bestraften innerhalb dieser Frist eine Voraussetzung für die Löschung der Disziplinarstrafe bil-

## 754 der Beilagen

19

den. Während es aber bei den Berufsoffizieren, zeitverpflichteten Soldaten und zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten ebenso wie bei den dem Disziplinarrecht der Dienstpragmatik unterliegenden Beamten nach § 136 dieses Bundesgesetzes eines Antrages auf Löschung der Disziplinarstrafe bedarf, ist für Wehrpflichtige die Löschung von Amts wegen vorgesehen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Wehrpflichtigen nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses dem Bundesheer angehören, sondern sich nach Beendigung des jeweiligen Präsenzdienstes in der Reserve befinden; in der Regel gehören sie während des überwiegenden Teiles der Löschungsfrist und auch an deren Ende nicht dem Bundesheer an. Es besteht daher keine der ständigen dienstlichen Bindung des Beamten an seine Dienststelle vergleichbare dauernde Verbindung des Wehrpflichtigen mit dem militärischen Dienstbereich. Im Hinblick auf die bezüglich der Dienstleistung unterschiedliche Rechtsstellung der Wehrpflichtigen gegenüber den Beamten sowie angesichts der weitgehenden Lösung der Wehrpflichtigen in der Reserve aus dem militärischen Dienstbereich soll für diesen Personenkreis von dem Erfordernis eines Antrages auf Löschung einer Disziplinarstrafe Abstand genommen werden, zumal auch schon bisher bei den Wehrpflichtigen die Löschung von Amts wegen erfolgte. Die gleiche Regelung soll für die als Vertragsbedienstete dem Bundesheer angehörenden Personen gelten, weil diese auch im übrigen den gleichen disziplinarrechtlichen Bestimmungen wie die Wehrpflichtigen unterliegen.

Für die Löschung von Ordnungsstrafen soll künftig ebenfalls eine einheitliche Frist, und zwar im Ausmaß von sechs Monaten, gelten; auch hinsichtlich dieser Strafen soll neben dem Zeitablauf das tadellose Verhalten des Bestraften während der Löschungsfrist Voraussetzung für die Löschung sein.

In formaler Hinsicht wurden die Bestimmungen des § 12 übersichtlicher gestaltet. Die Bestimmungen über die Löschung von Disziplinarstrafen wurden nach der dienst- und wehrrechtlichen Stellung der Bestraften in die Abs. 1 und 2 eingeordnet. Abs. 1 enthält die Löschungsregelung für die als Heeresangehörige in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen, Abs. 2 gilt für jene Heeresangehörigen, die dem Bundesheer als Vertragsbedienstete angehören oder Präsenzdienst leisten und deren Dienstvergehen nach den Bestimmungen des VII. Abschnittes zu ahnden sind, sowie für Wehrpflichtige der Reserve, deren Disziplinarstrafen nach den §§ 71 Abs. 5, 71 a Abs. 5 und 71 b Abs. 5 in das Grundbuch einzutragen sind. Abs. 3 enthält die Bestimmungen über die Löschung von Ordnungsstrafen. Als Abs. 4 ist die Zustän-

digkeitsregelung für Löschungen nach den Abs. 2 und 3 vorgesehen. Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 4.

## Zu Art. I Z. 9 (§ 12 a):

Die Bestimmungen über die vorläufige Festnahme von Heeresangehörigen, die derzeit als § 66 im III. Abschnitt enthalten sind, sollen nunmehr systemgerecht in den I. Abschnitt als § 12 a eingeordnet werden. Außerdem sollen diese Bestimmungen hinsichtlich des zur Festnahme berechtigten Personenkreises neu gefaßt werden.

Es ist vorgesehen, in diesen Personenkreis außer den Berufsoffizieren auch die nach § 11 a des Wehrgesetzes in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen („Offiziere auf Zeit“) sowie Offiziere der Reserve, die einen Präsenzdienst leisten, einzubeziehen, weil auch diese Offiziere die gleichen Aufgaben wie Berufsoffiziere zu besorgen haben. Ferner sollen die im § 66 Abs. 1 als „Ortskommandant“ und als „Inspektionsorgane“ bezeichneten Heeresangehörigen eine ausreichend bestimmte gesetzliche Umschreibung erfahren. Derzeit ist der Inhalt des Begriffes „Ortskommandant“ nicht auf Gesetzesebene, sondern nur in einer Rechtsverordnung, nämlich im § 24 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBl. Nr. 193/1970, definiert. Im Interesse einer einwandfreien gesetzlichen Bezeichnung dieses Kommandanten soll er im § 12 a Abs. 1 übereinstimmend mit dem § 24 Abs. 3 der ADV als „der für die militärische Sicherheit und Ordnung im Standort verantwortliche Kommandant“ umschrieben werden. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches, hinsichtlich dessen den Bestimmungen über die vorläufige Festnahme von Heeresangehörigen besondere Bedeutung zukommt, soll die Festnahmefugnis auch den dem Ortskommandanten zur Besorgung militärischer Sicherheits- und Ordnungsaufgaben unterstellten Soldaten ausdrücklich eingeräumt werden. Dieser Personenkreis, dem der Standortoffizier vom Tag, die Unterkunftskommandanten sowie die Wachen, Bereitschaften und Soldaten vom Tag angehören (vgl. § 16 und §§ 24 ff. der ADV), tritt im § 12 a Abs. 1 an die Stelle der im bisherigen § 66 Abs. 1 genannten „Inspektionsorgane“; dieser Ausdruck hat sich mangels einer eindeutigen terminologischen Abgrenzbarkeit für die Praxis als nicht zweckmäßig erwiesen und soll daher zur Vermeidung von Unklarheiten durch die angeführte funktionelle Umschreibung, die — wie bereits erwähnt — im einzelnen in den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer näher ausgeführt ist, ersetzt werden.

Ferner soll durch eine ergänzende Bestimmung im § 12 a Abs. 2 die im § 4 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit normierte zeitliche Beschränkung der Anhaltung einer Person

vom Disziplinarvorgesetzten und, sofern nicht dieser die Festnahme verfügt hat, von dem Heeresangehörigen, der die Festnahme verfügt hat, wahrzunehmen sein.

**Zu Art. I Z. 10 (§ 13):**

Durch die vorgesehene Neufassung des § 13 sollen die Ordnungsstrafen den Bedürfnissen der Praxis entsprechend neu gestaltet werden. Diesen Änderungen liegen einerseits die bisherigen praktischen Erfahrungen, andererseits das Erfordernis einer geeigneten disziplinären Ahndungsmöglichkeit von Pflichtverletzungen während der durch die „Wehrrechtsnovelle 1971“ als Präsenzdienstleistungen von verhältnismäßig kurzer Dauer geschaffenen Truppen- und Kaderübungen zu grunde.

Für zeitverpflichtete Soldaten soll die Ordnungsstrafe Ausgangsbeschränkung entfallen. Diese Strafe hat sich in der Praxis als nicht zweckmäßig erwiesen. Da zeitverpflichtete Soldaten in den meisten Fällen verheiratet sind und außerhalb der Kaserne wohnen, bewirkt die Ausgangsbeschränkung ihrer Natur nach vielfach Härten für die Familienangehörigen des Bestraften. Überdies erscheint es vom disziplinären Standpunkt nicht unbedingt notwendig, die genannte Ordnungsstrafe für zeitverpflichtete Soldaten aufrechtzuerhalten. Dieser Umstand sowie die angeführten sozialen Erwägungen lassen es daher geboten erscheinen, für zeitverpflichtete Soldaten ebenso wie für Berufsoffiziere und andere öffentlich-rechtliche Bedienstete nur die Verwarnung und die Geldbuße als Ordnungsstrafen vorzusehen.

Die für Präsenzdienst leistende Chargen und Wehrmänner geltende Ordnungsstrafe des „täglichen Erscheinens beim Rapport in bestimmter Kleidung oder Ausrüstung“ hat sich ebenfalls als unzweckmäßig erwiesen und soll daher entfallen. Diese Strafe wird infolge ihres veralteten Charakters nicht mehr als geeignetes Mittel zur Ahndung von Pflichtverletzungen erachtet und daher angesichts dieser Problematik auch kaum angewendet.

Ferner soll die Obergrenze der schwersten Ordnungsstrafe, der Ordnungshaft, auf fünf Tage erhöht werden, um bei jenen Pflichtverletzungen, die im Grenzbereich zwischen Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen liegen, in der Strafbemessung dem jeweiligen Unrechtsgehalt besser Rechnung tragen zu können.

Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, bieten die derzeitigen Ordnungs- und Disziplinarstrafen für die am Ende eines Präsenzdienstes liegenden Zeiträume nur in unzureichendem Maße die Möglichkeit zur Ahndung von Pflichtverletzungen. Schon im Hinblick auf den Umstand, daß die Vollstreckung der Ordnungs-

strafen Ausgangsbeschränkung, Ausgangsverbot und Ordnungshaft nur bis zum Ende des jeweiligen Präsenzdienstes möglich ist, und die Berufungsfrist von drei Tagen die Verhängung einer solchen Strafe in den letzten drei Tagen eines Präsenzdienstes wirkungslos macht, erscheint eine geeignete neue Strafregelung notwendig. Abgesehen von dieser Problematik einer ausreichenden Ahndungsmöglichkeit am Ende eines Präsenzdienstes kommt einer solchen Regelung auch in jenen Fällen Bedeutung zu, in denen Vollstreckungshindernisse die Verbüßung der Strafe bis zum Ende des Präsenzdienstes nicht zulassen. Vor allem aber die bereits erwähnten Truppen- und Kaderübungen, deren kurze Dauer eine zweckmäßige Ahndung von Pflichtverletzungen nach der geltenden Strafregelung kaum ermöglicht, lassen eine Ergänzung des § 13 geboten erscheinen.

Es ist daher hinsichtlich jener Ordnungsstrafen, deren Vollstreckung nur bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst möglich ist (Ausgangsbeschränkung, Ausgangsverbot, Ordnungshaft), eine besondere Regelung vorgesehen, nach der an die Stelle dieser Strafen eine Geldstrafe tritt. Die Geldstrafe tritt aber nur insoweit an die Stelle der angeführten Ordnungsstrafen, als diese bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen nicht oder nicht mehr zur Gänze vollstreckt werden können. Entsprechend dem nach Tagen bestimmten Strafraum der Ausgangsbeschränkung, des Ausgangsverbotes und der Ordnungshaft ist auch für die an ihre Stelle tretende Geldstrafe die Bestimmung ihres Ausmaßes nach Beträgen pro Tag vorgesehen. Diese Beträge sind nach den einzelnen Ordnungsstrafen gestuft in angemessenen Prozentsätzen des Taggeldes und des auf einen Tag entfallenden Teiles der Dienstgradzulage festgelegt. Andere Barbezüge sowie die finanziellen Zuwendungen sozialer Natur, wie beispielsweise der Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, sollen für die Strafbemessung nicht herangezogen werden. Die Vollstreckung der erwähnten Geldstrafen ist in den Abs. 2 und 3 des ebenfalls neu vorgesehenen § 10 b geregelt (vgl. Art. I Z. 7).

**Zu Art. I Z. 11 (§ 14):**

Im Hinblick auf die im § 10 dieses Entwurfes enthaltene allgemeine Neuregelung der Verhängung und Verlautbarung von Strafen (vgl. Art. I Z. 6) erübrigen sich die nur für die Ordnungsstrafe Verwarnung im derzeitigen § 14 geltenden Bestimmungen. Dieser Paragraph soll daher entfallen.

**Zu Art. I Z. 12 (§ 15):**

Mit der vorgesehenen Neufassung soll § 15 dem geänderten § 90 Abs. 2 der Dienstpragmatik

## 754 der Beilagen

21

angepaßt werden, wobei auch die Höchstgrenze der Geldbuße für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige entsprechend festgelegt werden soll. In Anlehnung an die für öffentlich-rechtliche Bedienstete geltende Regelung soll auch für die Wehrpflichtigen diese Höchstgrenze im einzelnen Falle mit 5 v. H. der ihnen für einen Monat als Taggeld und Dienstgradzulage gebührenden Barbezüge festgelegt werden; wie bei anderen Geldstrafen sollen auch bei der Geldbuße ausschließlich diese Barbezüge als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Für die Bemessung der Höchstgrenzen nach § 15 Abs. 1 bzw. Abs. 2 sollen die Bezüge maßgeblich sein, die dem Bestraften für den Monat, in dem er die Pflichtverletzung begangen hat, bzw. im Jahresdurchschnitt gebühren.

Die Bestimmung des derzeitigen § 15 Abs. 2 über die Verwendung der als Geldbußen eingegangenen Beträge wurde im Rahmen der neu vorgesehenen allgemeinen Regelung der Vollstreckung von Geldstrafen in den § 10 b dieses Entwurfes aufgenommen (vgl. Art. I Z. 7).

**Zu Art. I Z. 13 (§ 16):**

Im Hinblick auf den Entfall der Ordnungsstrafe des täglichen Erscheinen beim Rapport (vgl. Art. I Z. 10) hat auch der diese Strafe betreffende § 16 zu entfallen.

**Zu Art. I Z. 14 (§ 17):**

Die Bestimmungen des § 17 sollen in der vorgesehenen Neufassung eine formale Verbesserung und Präzisierung erfahren. Ferner soll die bisher im Abs. 3 normierte Meldepflicht einerseits im Interesse einer zweckmäßigen Überwachung des Strafvollzuges auch für die mit Ausgangsbeschränkung Bestraften vorgesehen, andererseits aber durch eine zeitmäßige Begrenzung auf das für diesen Zweck notwendige Maß eingeschränkt werden. Da sich der Ausdruck „Kaserninspektion“ für jene Heeresangehörigen, bei denen sich die Bestraften zu melden haben, als zu unbestimmt erwiesen hat, sollen die für die Entgegennahme der Meldung vorgesehenen Organe ausreichend funktionell umschrieben werden. Der Bestrafte hat sich nach der vorgesehenen Neufassung bei dem mit der Überwachung der Unterkunftsordnung betrauten Offizier oder bei einem diesem Offizier in der Besorgung dieser Aufgabe unterstehenden Soldaten zu melden. Nähere Bestimmungen über diesen Personenkreis sind im § 16 der ADV, der den „Dienst vom Tag“ regelt, enthalten; hiezu zählen der „Offizier vom Tag“, die „Korporale vom Tag“ sowie die zum Tordienst und zum Hallen(Park)dienst eingeteilten Soldaten.

Ferner ist aus systematischen Gründen die inhaltliche Umschreibung der Ordnungshaft als

neuer Abs. 3 vorgesehen. Während bisher diesbezüglich im § 17 nur eine Verweisung auf den § 75 (Disziplinarhaft) enthalten ist, soll nunmehr die im Heeresdisziplinargesetz zuerst behandelte Ordnungshaft systemgerecht in der sie betreffenden Bestimmung des II. Abschnittes umschrieben werden.

**Zu Art. I Z. 15 und 16 (§§ 18 bis 22):**

Die derzeitigen Bestimmungen über die Strafbefugnisse im Ordnungsstrafverfahren, über deren Abgrenzung und Ausübung sowie über Meldungen an den Vorgesetzten in diesem Zusammenhang und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sollen im Interesse einer besseren Systematik und Übersichtlichkeit neu geordnet werden. Die bisher in den §§ 18 und 20 enthaltene Regelung der Strafbefugnisse soll im neuen § 18 zusammengefaßt, der die Ausübung der Ordnungsstrafbefugnis betreffende Inhalt der bisherigen §§ 19 und 21 sowie des letzten Satzes des § 20 Abs. 3 soll als neuer § 19 eingordnet werden; die verfahrensrechtliche Regelung des bisherigen § 22 Abs. 1 sowie des letzten Satzes des Abs. 3 soll in den neuen § 20 aufgenommen werden.

Der neue § 18 enthält neben einzelnen formalen Verbesserungen die notwendigen Anpassungen an die im § 13 vorgesehene Neugestaltung der Ordnungsstrafen (vgl. Art. I Z. 10) und eine Vereinfachung der Abgrenzungsregelung durch den Wegfall der praktisch nicht zweckmäßigen und inhaltlich problematischen Abstufung im derzeitigen § 20 Abs. 1. Der besondere Aufgabenkreis der Ortskommandanten, der den Gegenstand des neugefaßten § 18 Abs. 2 bildet, ist aus der diesbezüglichen Umschreibung im neuen § 12 a (Art. I Z. 9) ersichtlich.

Im neuen § 19 soll das Verbot der Ausübung der Ordnungsstrafbefugnis, das bisher nach § 21 Abs. 3 dann gilt, wenn die Tat außer Dienst an dem strafberechtigten Vorgesetzten persönlich begangen wurde, auch auf solche Pflichtverletzungen, die im Dienst begangen wurden, erweitert werden. Damit wird diese Bestimmung ihrem Zweck — nämlich eine Bestrafung durch den Vorgesetzten, der selbst Objekt der Pflichtverletzung war und sich hiervon in einem gewissen Gefangenheitsverhältnis gegenüber dem Täter befindet, zu vermeiden — voll gerecht. Aus dem gleichen Grund soll auch die Bestimmung des bisherigen § 21 Abs. 1 lit. b entfallen.

Im § 20 werden die bereits erwähnten Bestimmungen des bisherigen § 22 neu gefaßt; der bisherige § 22 Abs. 2 und der erste Satz des Abs. 3, die allgemeine verfahrensrechtliche Bestimmungen enthalten, wurden in den neugefaßten § 10 Abs. 1 bzw. in den neuen § 2 a Abs. 2 aufge-

nommen (vgl. Art. I Z. 6 und 2). Ferner soll aus den schon zu Art. I Z. 10 (§ 13) dargelegten Gründen im neuen § 20 ausdrücklich normiert werden, daß das Ordnungsstrafverfahren beim Ausscheiden des Beschuldigten aus dem Präsenzstand fortzusetzen ist.

Auf Grund der systematischen Neuordnung der bisherigen §§ 18 bis 22 haben die §§ 21 und 22 zu entfallen.

#### Zu Art. I Z. 17 (§ 23 Abs. 1):

Die Bestimmung des § 23 Abs. 1, nach der die Berufung gegen eine Ordnungsstrafe frühestens nach Ablauf einer Nacht eingebracht werden darf, hat sich in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen. Der ihr zugrunde liegende Gedanke, dem Bestrafen eine „Überlegungsfrist“ einzuräumen, ist praktisch bedeutungslos geblieben. Um eine Verzögerung des Ordnungsstrafverfahrens zu vermeiden, für die keine sachliche Notwendigkeit besteht, soll daher die genannte Bestimmung entfallen und § 23 Abs. 1 eine sprachliche Verbesserung erfahren.

#### Zu Art. I Z. 18 (§ 23 a):

Die Bestimmungen über die Abänderung oder Aufhebung von Ordnungsstrafen sollen im Sinne des Grundgedankens dieser Regelung praktischen Erfahrungen entsprechend ergänzt werden.

Es soll ausdrücklich normiert werden, daß rechtskräftig verhängte Ordnungsstrafen nicht nur im Falle einer Überschreitung der Ordnungsstrafbefugnis durch den strafenden Vorgesetzten, sondern auch im Falle einer Verletzung der Zuständigkeit oder der Verfahrensbestimmungen des neuen § 20, wie etwa durch die Verletzung des Rechtes des Beschuldigten auf Gehör, abzuändern oder aufzuheben sind.

Ferner soll in einem neuen Abs. 2 des § 23 a festgelegt werden, daß der dem strafenden Vorgesetzten unmittelbar übergeordnete Kommandant die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu veranlassen hat, wenn er die Pflichtverletzung des Bestrafen als ein Dienstvergehen erachtet; in diesem Falle ist eine noch nicht vollstreckte Ordnungsstrafe aufzuheben bzw. die Vollstreckung der Ordnungsstrafe abzubrechen. Durch die vorgesehene Regelung erfährt die Bestimmung des § 54 Abs. 4 eine entsprechende Ergänzung.

#### Zu Art. I Z. 19 (§ 24 Abs. 1):

Im Interesse einer möglichst zweckmäßigen und raschen Durchführung der Ordnungsstrafverfahren soll § 24 Abs. 1 dahingehend ergänzt werden, daß die Ordnungsstrafe nunmehr auch im Falle eines ausdrücklichen Verzichts des Bestrafen auf eine Berufung unverzüglich zu vollstrecken ist. Überdies soll die Wendung „... der

Berufung der Erfolg versagt ...“ durch die der verfahrensrechtlichen Terminologie entsprechenden präzisen Ausdrücke „... die Berufung zurückgewiesen oder abgewiesen ...“ ersetzt werden.

#### Zu Art. I Z. 20 (§ 24 Abs. 4):

§ 24 Abs. 4 soll im Hinblick auf den Entfall der Ordnungsstrafe des täglichen Erscheinens beim Rapport an diese Änderung des § 13 (vgl. Art. I Z. 10) angeglichen und dabei sprachlich verbessert werden.

#### Zu Art. I Z. 21 (§ 25 lit. B):

In den derzeit geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen für zeitverpflichtete Soldaten ist auf jene Besonderheiten, die sich aus der beschränkten Dauer des Dienstverhältnisses dieser Heeresangehörigen hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen ergeben, nur unzureichend Bedacht genommen (vgl. hiezu auch Art. I Z. 22, 24 und 25).

So sind die im § 25 lit. B genannten Strafen (ausgenommen der Verweis) in jenen Fällen nicht anwendbar, in denen das Dienstverhältnis eines zeitverpflichteten Soldaten vor dem rechtskräftigen Abschluß eines Disziplinarverfahrens infolge Ablaufes der Bestellungsdauer oder infolge Kündigung durch den Bund, wie etwa auf Grund einer nicht entsprechenden Gesamtbeurteilung, endet. Es bedarf daher einer Ergänzung dieser Strafregelung, um auch ein am Ende des Dienstverhältnisses anhängiges Disziplinarverfahren mit der dem Unrechtsgehalt der Pflichtverletzung entsprechenden Bestrafung abschließen zu können. Zu diesem Zwecke sind im § 25 lit. B die Disziplinarstrafen Minderung der Abfertigung und Degradierung neu vorgesehen (vgl. hiezu Art. I Z. 24 und 25).

#### Zu Art. I Z. 22 (§ 27 Abs. 3):

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 27 Abs. 3 soll der Problematik Rechnung getragen werden, die sich ergibt, wenn das Dienstverhältnis eines zeitverpflichteten Soldaten zwar nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses, aber vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Minderung des Dienstbezuges endet, zumal nach § 6 Ab. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 Änderungen des Monatsbezuges grundsätzlich erst mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten wirksam werden. Auch in diesem Falle ist nunmehr die Verminderung der Abfertigung um den ausständigen Kürzungsbetrag vorgesehen (vgl. hiezu auch Art. I Z. 21, 24, 25 und 44).

#### Zu Art. I Z. 23 (§ 31):

Im Zusammenhang mit der in den §§ 49 und 52 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, getroffenen Regelung wurden durch § 58 Z. 21

## 754 der Beilagen

23

leg. cit. die Abs. 2 und 3 des § 31 des Heeresdisziplinargesetzes außer Kraft gesetzt. Diese Absätze sollen daher entfallen.

**Zu Art. I Z. 24 und 25 (§§ 32 und 33 a):**

Der neugefaßte § 32 regelt die Anwendbarkeit und den Inhalt der im § 25 lit. B Z. 6 und 7 neu vorgesehenen Disziplinarstrafen (vgl. Art. I Z. 21).

Sofern in den zu § 25 lit. B dargelegten Fällen bei Fortdauer des Dienstverhältnisses über den Zeitpunkt der Rechtskraft des Erkenntnisses hinaus die Pflichtverletzung mit der Ausschließung von der Beförderung, der Ausschließung von der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe oder der Minderung des Dienstbezuges zu ahnden gewesen wäre, soll nach dem neugefaßten § 32 Abs. 1 an Stelle dieser Strafen die Disziplinarstrafe Minderung der Abfertigung zu verhängen sein, wobei sich das Strafausmaß jeweils nach dem Inhalt jener Disziplinarstrafe zu richten hat, die bei Fortdauer des Dienstverhältnisses zu verhängen gewesen wäre. Im Hinblick auf den verhältnismäßig weiten Strafraum, der sich aus den drei genannten Disziplinarstrafen insgesamt ergibt, bedarf es auch eines entsprechenden Rahmens für das jeweils zu bestimmende Ausmaß der Minderung der Abfertigung, um eine angemessene Abstufungsmöglichkeit zu gewährleisten. Aus sozialen Erwägungen wurde jedoch diesbezüglich auf ein völliges Äquivalent zur Obergrenze des Gesamtrahmens der drei erwähnten Disziplinarstrafen verzichtet und im § 32 Abs. 2 die Obergrenze des Abzuges von der Abfertigung mit 50 v. H. jenes Betrages, der dem Bestraften als Abfertigung gebührt hätte, festgelegt.

Die Disziplinarstrafe Degradierung soll nach § 32 Abs. 1 an Stelle der Entlassung zu verhängen sein, wenn das Dienstverhältnis aus den angeführten Gründen bereits vor dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens geendet hat. Die Strafwirkung der Degradierung entspricht der der Entlassung und umfaßt den Verlust der Abfertigung, die Unfähigkeit, die mit der Dienststellung eines Berufsoffiziers oder zeitverpflichteten Soldaten verbundenen Rechte neu oder wieder zu erlangen, die Zurücksetzung zum Wehrmann der Reserve und die Unfähigkeit zur Beförderung (vgl. § 31).

Durch den neu eingefügten § 33 a soll ferner eine geeignete Regelung für jene Fälle getroffen werden, in denen das Dienstverhältnis zwischen der Fällung des Erkenntnisses und dem Zeitpunkt endet, an dem die Rechtskraft des Erkenntnisses einzutreten hätte. Da auch in einem solchen Falle die von der Disziplinarkommission im Erkenntnis verhängte Strafe (ausgenommen der Verweis) nicht vollstreckbar wäre, soll diese Strafe durch ein neues Erkenntnis derselben

Disziplinarkommission unter sinngemäßer Anwendung des § 32 in die Disziplinarstrafe Minderung der Abfertigung bzw. Degradierung umgewandelt werden. Wurde in dem nach dem neuen § 33 a aufzuhebenden Erkenntnis die Disziplinarstrafe Ausschließung von der Beförderung, Ausschließung von der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe oder Minderung des Dienstbezuges verhängt, so wird diese Strafe in die Minderung der Abfertigung umzuwandeln sein, wobei sich deren Ausmaß nach dem jeweiligen Inhalt der zunächst verhängten Strafe zu richten hat; wurde im aufzuhebenden Erkenntnis die Disziplinarstrafe Entlassung verhängt, so wird diese Strafe in die Degradierung umzuwandeln sein.

Im Zusammenhang mit den angeführten neuen Bestimmungen ist im Art. I Z. 44 dieses Entwurfes vorgesehen, daß unter den erwähnten Voraussetzungen die dem Beschuldigten gebührende Abfertigung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens vorläufig einzuhalten ist.

Die bisher als § 32 eingeordnete Bestimmung wurde im Hinblick auf ihren allgemeinen Charakter systematisch in den neuen § 2 a Abs. 1 eingefügt (vgl. Art. I Z. 2).

**Zu Art. I Z. 26 (§ 34 Abs. 1):**

Die bereits eingangs erwähnten militärischen Erfordernisse nach einer möglichst einfachen Gestaltung der notwendigen disziplinarrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Bedürfnis nach einer weitgehenden Lösung aus der bisherigen engen Verflechtung dieser Vorschriften mit Elementen der Heeresorganisation, lassen eine Neufassung des § 34 Abs. 1 geboten erscheinen.

Die neuen Bestimmungen über die Disziplinarvorgesetzten wurden daher nicht wie bisher an die vielfältigen militärischen Organisationsformen geknüpft, sondern durch eine Beschränkung auf die Organisationskategorien der Truppen- und Heereskörper sowie die diesen Kategorien nach den Organisationsvorschriften gleichgeordneten militärischen Dienststellen vereinfacht. Ferner wurde hiebei auf die im Zuge der gegenwärtigen Heeresreform neu vorgesehene Funktion eines Armeekommandanten Bedacht genommen.

**Zu Art. I Z. 27 (§ 34 Abs. 4):**

Aus den gleichen Gründen, die für die Neuregelung der Ordnungsstrafbefugnis im Falle einer am strafberechtigten Vorgesetzten persönlich begangenen Pflichtverletzung maßgeblich sind (vgl. Art. I Z. 15), soll auch die Zuständigkeit des Disziplinarvorgesetzten auf den ihm unmittelbar übergeordneten Kommandanten übergehen, wenn die Tat an ihm persönlich begangen wurde; es bleibt hiebei unerheblich, ob es sich um eine Pflichtverletzung im Dienst oder außer Dienst handelt.

Ferner soll § 34 Abs. 4 im Interesse einer einwandfreien Disziplinarrechtspflege durch eine Bestimmung ergänzt werden, nach der die Zuständigkeit des Disziplinarvorgesetzten für die Dauer eines gegen ihn eingeleiteten Ordnungsstraf- oder Disziplinarverfahrens auf den ihm unmittelbar übergeordneten Kommandanten übergeht.

#### Zu Art. I Z. 28 (§ 35):

Mit der vorgesehenen Neuregelung der Disziplinarkommissionen soll einerseits durch die Eröffnung des Rechtszuges von der Disziplinarcommission für höhere Berufsoffiziere an die Oberste Disziplinarkommission der durch die Dienstpragmatik-Novelle 1969 geänderten Rechtslage Rechnung getragen, andererseits durch die Einordnung der Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere sowie für zeitverpflichtete Soldaten und der Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten auf höhere Organisationsebenen als bisher eine wesentliche Vereinfachung bewirkt werden.

Die Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere werden bei den Gruppenkommanden und beim Militärtakommando Wien eingerichtet. Die Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten werden bei den Gruppenkommanden, die Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten bei den Militärtakommanden eingerichtet. Damit wird die Truppe von den mit der Disziplinarrechtspflege verbundenen administrativen Belastungen weitgehend befreit und auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung besser gewährleistet. Die Zuständigkeit der Disziplinarkommissionen soll sich jeweils nach dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kommandos, bei dem die jeweilige Disziplinarkommission eingesetzt ist, richten. Diese Regelung wird es künftig in wesentlich geringerem Umfange als bisher erfordern, von der generellen Zuständigkeitsvorschrift abweichende Zuweisungen im Verordnungswege zu normieren; soweit solche Zuweisungen unvermeidlich sind, sollen sie durch den neuen Abs. 3 eine möglichst zweckmäßige Grundlage erhalten. Eine wesentliche Erleichterung wird sich aus der Neugestaltung des § 35 auch für die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen und die Zusammensetzung der Senate im Hinblick auf die dabei zu berücksichtigenden Kriterien (vgl. Art. I Z. 30) ergeben.

#### Zu Art. I Z. 29 (§ 36):

§ 36 soll durch die vorgesehene Änderung an den durch die Dienstpragmatik-Novelle 1969 geänderten § 103 Abs. 2 der Dienstpragmatik angepaßt werden.

#### Zu Art. I Z. 30 (§§ 38 bis 40):

Mit der vorgesehenen Neufassung der §§ 38 und 39 sollen die Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen den im § 101 a der Dienstpragmatik normierten Grundsätzen angepaßt werden. Ferner sollen die durch § 43 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes gegenstandslos gewordenen Bestimmungen über die Mitwirkung der Soldatenvertreter der Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten entfallen. Wie bereits zu Art. I Z. 5 näher ausgeführt wurde, hat sich das den Soldatenvertretern der Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen in den §§ 38 und 39 eingeräumte Streichungsrecht praktisch als völlig bedeutungslos erwiesen. Es erscheint daher — wie ebenfalls schon näher erläutert wurde — nicht vertretbar, die durch dieses Mitwirkungsrecht bedingte Bestellungsregelung, die einen verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand und ein langwieriges Verfahren verursacht, weiter aufrechtzuerhalten. Der Entfall des Streichungsrechtes erscheint aber insbesondere auch im Interesse der mit der Neufassung des § 35 angestrebten Vereinfachung geboten, weil im Falle einer Beibehaltung des Streichungsrechtes der Vorteil dieser Neuordnung der Disziplinarkommissionen durch die aus dem Bestellungsverfahren erwachsenden größeren administrativen Belastungen und Verzögerungen in einen Nachteil verkehrt würde.

An die Stelle des bisherigen Bestellungsvorganges im Wege von Listen, die auf den verschiedenen Organisationsebenen zu ergänzen sind, soll ein verhältnismäßig einfaches Verfahren treten, in dem die Mitglieder der Disziplinarkommissionen, soweit sie nicht vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestellen sind, von den Befehlshabern der Gruppen bzw. von den Militärtakommandanten aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Disziplinarkommission bestellt werden.

Die Bestimmungen des § 40 über die Disziplinarsenate sollen im Abs. 1 an den § 104 Abs. 4 der Dienstpragmatik angepaßt werden. Um die Bildung der erforderlichen Senate zu erleichtern, ist ferner in den Abs. 2 und 3 eine Erweiterung der für bestimmte Mitglieder des Senates gelgenden dienstrechtlichen Kriterien vorgesehen.

#### Zu Art. I Z. 31 (§ 42 Abs. 2):

Nach § 42 Abs. 2 soll die Bestellung der Protokollführer durch die Kommandanten der Dienststellen, bei denen Disziplinarkommissionen eingerichtet sind, erfolgen; damit wird diese Bestimmung dem § 106 Abs. 2 der Dienstpragmatik angeglichen. Ferner sollen neben Berufsoffizieren auch nach § 11 a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1969 in einer Offiziersfunktion verwendete Personen als Protokollführer herangezogen werden können.

## 754 der Beilagen

25

**Zu Art. I Z. 32 (§ 43 Abs. 3):**

Mit dem neu eingefügten Abs. 3 des § 43 sollen die Bestimmungen über den Disziplinaranwalt in Anpassung an den § 107 Abs. 1 der Dienstpragmatik ergänzt werden.

**Zu Art. I Z. 33 (§ 44):**

Die Regelung des § 44 Abs. 1 soll gleich der Regelung des § 67 bzw. des § 72 Abs. 1 der Strafprozeßordnung auch den Protokollführer umfassen.

Die dem § 111 Abs. 2 der Dienstpragmatik nachgebildete Bestimmung des derzeitigen § 44 Abs. 2 nimmt nicht darauf Bedacht, daß zwar die nach der Dienstpragmatik zu bildenden Senate jeweils aus fünf Mitgliedern, die Senate nach dem § 40 Abs. 5 des Heeresdisziplinar gesetzes aber nur aus drei Mitgliedern bestehen. In Übertragung der nach § 111 Abs. 2 der Dienstpragmatik geltenden Regelung auf einen aus drei Mitgliedern bestehenden Senat, soll daher § 44 Abs. 2 dahingehend geändert werden, daß sich das Ablehnungsrecht des Beschuldigten bei einem solchen Senat nur auf ein Mitglied erstreckt.

**Zu Art. I Z. 34 (§ 45):**

Die Bestimmungen über das Ruhen und Enden der Disziplinarfunktionen sollen durch die Neufassung des § 45 an die Abs. 3 und 4 des § 101 der Dienstpragmatik angeglichen werden. Ferner sollen diese Bestimmungen auch für den Protokollführer gelten.

Im Abs. 3 des § 45 soll ausdrücklich normiert werden, daß ein Heeresangehöriger, über den eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde, erst nach deren Löschung (vgl. Art. I Z. 8) wieder zu einer Disziplinarfunktion herangezogen werden darf.

**Zu Art. I Z. 35 und 36 (§ 48 Abs. 2 und 3):**

Die als Abs. 2 des § 48 neu eingefügte Bestimmung entspricht dem § 112 Abs. 2 der Dienstpragmatik; der letzte Satz des mit der neuen Absatzbezeichnung „(3)“ versehenen bisherigen Abs. 2 soll an den § 113 Abs. 2 der Dienstpragmatik angepaßt werden.

**Zu Art. I Z. 37 (§ 51 Abs. 2):**

Die Änderung des letzten Satzes im § 51 Abs. 2 ergibt sich aus der Änderung des letzten Satzes des neuen § 48 Abs. 3 (vgl. Art. I Z. 36).

**Zu Art. I Z. 38 (§ 52 Abs. 5):**

Durch diese Änderung soll § 52 Abs. 5 an den zweiten Satz des § 124 Abs. 3 der Dienstpragmatik angepaßt werden.

**Zu Art. I Z. 39 (§ 54 Abs. 3):**

Durch diese Änderung soll § 54 Abs. 3 an den § 127 Abs. 2 der Dienstpragmatik angepaßt werden.

**Zu Art. I Z. 40 (§ 54 Abs. 5):**

Der dem § 54 neu angefügte Abs. 5 entspricht dem § 127 Abs. 3 der Dienstpragmatik.

**Zu Art. I Z. 41 (§ 55 Abs. 2):**

Mit der vorgesehenen Neufassung soll § 55 Abs. 2 an den § 128 der Dienstpragmatik angepaßt werden.

**Zu Art. I Z. 42 (§ 56 Abs. 1):**

Da künftig auch gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission für höhere Berufsoffiziere der Berufsweg offensteht (vgl. Art. I Z. 28), bedarf es einer entsprechenden Änderung des zweiten Satzes im § 56 Abs. 1.

**Zu Art. I Z. 43 (§ 57):**

Die Bestimmungen über die Einstellung des Disziplinarverfahrens sollen durch die Neufassung des § 57 hinsichtlich der als Rechtsfolge einer Verurteilung wegen eines Verbrechens eintretenden Entlassung im administrativen Wege (vgl. auch § 116 der Dienstpragmatik) sowie hinsichtlich jener Fälle ergänzt werden, in denen sich die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung im Zuge des Verfahrens als eine bereits ausreichend geahndete Ordnungswidrigkeit erweist.

Durch die Anfügung des zweiten Satzes soll hinsichtlich der bei Beendigung des Dienstverhältnisses von zeitverpflichteten Soldaten anhängigen Disziplinarverfahren eine eindeutige Regelung getroffen werden.

**Zu Art. I Z. 44 (§ 57 a):**

Um auch in jenen Fällen, in denen das Dienstverhältnis eines zeitverpflichteten Soldaten infolge Ablaufes der Bestellungs dauer oder infolge Kündigung durch den Bund vor dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens endet, die Vollstreckbarkeit der Disziplinarstrafe Minde rung des Dienstbezuges (vgl. Art. I Z. 22) und der neu vorgesehenen Disziplinarstrafen Minde rung der Abfertigung und Degradierung (Art. I Z. 21, 24 und 25) sowie einen allfälligen Ersatz der Verfahrenskosten durch den Beschuldigten zu gewährleisten, ist durch die Einfügung des neuen § 57 a die vorläufige Einbehaltung der dem Beschuldigten gebührenden Abfertigung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens vorgesehen.

**Zu Art. I Z. 45 (§ 66):**

Im Hinblick darauf, daß die Bestimmungen über die vorläufige Festnahme als § 12 a in den I. Abschnitt eingeordnet werden, hat § 66 zu entfallen.

**Zu Art. I Z. 46 (§ 69 Abs. 1):**

Um auch im § 69 Abs. 1 für den Fall organisatorischer Änderungen, durch die diese Bestimmung in ihrer derzeitigen Fassung nicht mehr anwendbar wäre, eine geeignete Zuständigkeitsregelung zu treffen, soll der genannte Absatz entsprechend ergänzt werden. Die Zuständigkeit der Disziplinarkommission soll sich in einem solchen Falle nach dem ständigen Aufenthaltsort des im Ruhestand befindlichen Berufsoffiziers richten.

**Zu Art. I Z. 47 (§ 70 Abs. 2):**

Die Zuständigkeitsregelung des § 70 Abs. 2 soll in Anlehnung an die Änderung des § 35 (vgl. Art. I Z. 28) neu gestaltet werden. Gesonderte Zuständigkeitsbestimmungen hinsichtlich der zweiten Instanz erscheinen entbehrlich, weil diesbezüglich bereits nach § 70 Abs. 1 im Wege des § 69 Abs. 2 die sinngemäße Anwendung des III. Abschnittes normiert ist.

**Zu Art. I Z. 48 bis 50 (§ 71 Abs. 1 bis 3, 5 und 6):**

Durch die vorgesehene Neufassung des Abs. 1 sollen jene Fälle vom Anwendungsbereich dieses Paragraphen ausgeschlossen werden, in denen ein während des Dienstverhältnisses eines zeitverpflichteten Soldaten eingeleitetes Disziplinarverfahren über das Ende dieses Dienstverhältnisses hinaus weitergeführt wird. In solchen Fällen ist das Dienstvergehen nach den Bestimmungen des III. Abschnittes, im besonderen unter Anwendung des § 25 lit. B Z. 6 und 7 sowie der §§ 32, 33 a, 57 und 57 a, zu ahnden.

Hinsichtlich der Disziplinarstrafe Ausschließung von der Beförderung bedarf es angesichts der Neugestaltung dieser Strafe im § 73 (vgl. Art. I Z. 60) keiner von dieser Bestimmung abweichenden Regelung. Da mit der Degradierung nach § 71 jene von ehemaligen Berufsoffizieren und zeitverpflichteten Soldaten im Präsenzstand begangenen Dienstvergehen zu ahnden sind, die während des Dienstverhältnisses mit der Entlassung zu bestrafen gewesen wären, soll die Wirkung der Degradierung nach § 71 in gleicher Weise wie die Degradierung nach § 32 Abs. 3 (vgl. Art. I Z. 24) der Wirkung der Entlassung (§ 31) entsprechen.

Die im Abs. 3 vorgesehenen Änderungen sind durch die Neufassung der Bestimmungen des § 35 über die Disziplinarkommissionen (vgl. Art. I Z. 28) bedingt; auch die Zuständigkeitsregelung hinsichtlich des Disziplinarvorgesetzten soll, ins-

besondere im Interesse der Entlastung der Truppe von administrativen Aufgaben, vereinfacht werden. Darüber hinaus bedarf es im letzten Satz des Abs. 3 einer entsprechenden Anpassung an die systematischen Änderungen des I. Abschnittes.

Im Abs. 5 kann die Verweisung auf § 12 angesichts der entsprechenden Regelung in diesem Paragraphen (vgl. Art. I Z. 8) als entbehrlich entfallen. Einer Sonderregelung hinsichtlich der Degradierung bedarf es nicht, weil für diese nach dem letzten Satz des Abs. 2 § 32 Abs. 3 gelten soll.

Im Abs. 6 soll die Zitierung des Wehrgesetzes hinsichtlich der zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten an die geltende Rechtslage angepaßt werden.

**Zu Art. I Z. 51 (§ 71 a Abs. 1):**

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 71 a Abs. 1 soll der bisherige Mangel einer disziplinären Ahndungsmöglichkeit im Falle der Erschleichung eines Reservedienstgrades beseitigt werden. Ferner sollen ebenso wie im § 71 Abs. 1 hinsichtlich dieses Paragraphen auch im § 71 a Abs. 1 jene Fälle vom Anwendungsbereich des § 71 a ausgeschlossen werden, in denen ein während des Dienstverhältnisses eines zeitverpflichteten Soldaten eingeleitetes Disziplinarverfahren über das Ende dieses Dienstverhältnisses hinaus weitergeführt wird.

**Zu Art. I Z. 52 und 53 (§ 71 a Abs. 3 und 5):**

Für die im § 71 a Abs. 3 und 5 vorgesehenen Änderungen gelten die Ausführungen zu § 71 Abs. 3 und 5 sinngemäß.

**Zu Art. I Z. 54 (§ 71 b Abs. 1):**

Aus den bereits zu § 2 b (Art. I Z. 2) dargelegten Gründen sollen die Deliktsbezeichnungen in diesem Absatz durch eine auch der künftigen Strafrechtslage angepaßte Umschreibung ersetzt werden.

Mit dem neu angefügten zweiten Satz des § 71 b Abs. 1 soll ferner einem Grundgedanken des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, der vom Justizausschuß des Nationalrates auch für andere Rechtsgebiete vertreten wurde (vgl. 187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) Rechnung getragen werden. Nach § 6 Abs. 2 leg. cit. ist in bestimmten Fällen (z. B. ein Schulterspruch nach § 12 Abs. 2 oder, solange keine Strafe ausgesprochen ist, ein Schulterspruch nach § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, oder Verhängung einer Geldstrafe, wobei das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe einen Monat nicht übersteigt) die Erteilung der Auskunft über Verurteilungen aus dem Strafregister sofort mit der

## 754 der Beilagen

27

Rechtskraft des Urteils auf Gerichte, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zum Zwecke eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen den Verurteilten oder gegen jemanden, der verdächtig ist, an derselben strafbaren Handlung beteiligt zu sein, beschränkt; in einem Gnadenverfahren des Verurteilten, das ein gerichtliches Strafverfahren oder eine Verurteilung durch die Strafgerichte betrifft, darf ferner über die erwähnten Verurteilungen den mit diesem Gnadenverfahren befaßten Behörden Auskunft erteilt werden.

**Zu Art. I Z. 55 und 56 (§ 71 b Abs. 3 und 5):**

Auf Grund praktischer Erfahrungen hat sich die bisherige Regelung des § 71 b Abs. 3, nach der als zuständiger Disziplinarvorgesetzter in den von diesem Paragraphen erfaßten Fällen der Bundesminister für Landesverteidigung einzuschreiten hat, als nicht zweckmäßig erwiesen. Für den § 71 b ist daher hinsichtlich des Disziplinarvorgesetzten die gleiche Zuständigkeitsregelung wie in den §§ 71 und 71 a vorgesehen. Für die sonstigen Änderungen des § 71 b Abs. 3 und 5 gelten die Ausführungen zu § 71 Abs. 3 und 5 sinngemäß.

**Zu Art. I Z. 57 (§ 71 c):**

Nach dem letzten Satz des § 33 a Abs. 1 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 272/1971 sind die Teilnehmer an Inspektionen und Instruktionen den Wehrpflichtigen gleichgestellt, die den ordentlichen Präsenzdienst leisten. Es finden daher auf die Teilnehmer an Inspektionen und Instruktionen auf Grund der genannten Bestimmung die Vorschriften des VII. Abschnittes des Heeresdisziplinargesetzes Anwendung. § 71 c ist sohin gegenstandslos geworden und kann entfallen.

**Zu Art. I Z. 58 bis 60 (§§ 72 bis 76):**

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, bedarf es im Hinblick auf die Neugestaltung des Militärstrafrechts durch das Militärstrafgesetz einer entsprechenden Anhebung der Disziplinarstrafen, um die nicht mehr der gerichtlichen Strafbarkeit unterliegenden Pflichtverletzungen ihrem Unrechtsgehalt entsprechend disziplinär ahnden zu können.

Zu diesem Zweck sollen für Offiziere und Unteroffiziere die Disziplinarstrafen Geldbuße, Ausschließung von der Beförderung und Degradierung verschärft werden. Die Geldbuße, deren Rahmen sich bisher in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung über diese Disziplinarstrafe nach dem im § 15 normierten Rahmen der Ordnungsstrafe gleicher Bezeichnung richtet, soll mit einer Untergrenze von 5 v. H. und einer Obergrenze von 15 v. H. der dem Bestraften

für den Monat, in dem die Pflichtverletzung begangen wurde, als Taggeld und Dienstgradzulage gebührenden Barbezüge festgelegt werden.

Die Disziplinarstrafe Ausschließung von der Beförderung, die bisher nur im Falle des § 71 die Unfähigkeit zur Erlangung eines höheren Dienstgrades für die Dauer von drei Jahren bewirkt, soll nunmehr allgemein mit dieser Wirkung ausgestattet werden.

Auch die Wirkung der schwersten Disziplinarstrafe, der Degradierung, soll von bisher einem Jahr auf drei Jahre erhöht werden. Ferner ist im § 74 eine sprachliche Änderung vorgesehen, die deutlicher als bisher erkennbar machen soll, daß diese Disziplinarstrafe hinsichtlich der Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad einen Strafraum aufweist. Über einen Wachtmeister kann beispielsweise die Degradierung mit der Wirkung der Zurücksetzung zum Zugsführer, aber auch zum Korporal, Gefreiten oder zum Wehrmann verhängt werden.

Neben dieser Verschärfung der Degradierung, die auch für Chargen wirksam wird, sollen die für Chargen und Wehrmänner geltenden Disziplinarstrafen ebenfalls eine Verschärfung im eingangs erwähnten Sinne erfahren.

Außer den Disziplinarstrafen Ausgangsbegrenzung und Ausgangsverbot sind bisher im § 13 auch gleichlautende Ordnungsstrafen normiert, die sich von den genannten Disziplinarstrafen lediglich durch eine geringere Obergrenze des Strafraums unterscheiden. Da diese Disziplinarstrafen bisher keine Untergrenze des Strafraums aufweisen, bietet die erwähnte Regelung die Möglichkeit, ein Dienstvergehen in einem wesentlich geringeren Ausmaß als eine Ordnungswidrigkeit zu bestrafen. Um dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt von Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen auch im Strafraum der Ordnungs- bzw. Disziplinarstrafen Ausgangsbegrenzung und Ausgangsverbot entsprechend Rechnung zu tragen, ist daher für die genannten Disziplinarstrafen ein Strafraum von sieben bis 21 Tagen vorgesehen, dessen Untergrenze der Obergrenze des Strafraums der Ordnungsstrafen gleicher Bezeichnung entspricht. Bei Überwiegen erschwerender Umstände sollen diese Disziplinarstrafen verschärft werden können. Diese Strafverschärfung, die in der Verpflichtung zur Dienstleistung während der in der Kaserne nach dem allgemeinen Dienstende zu verbringenden Zeit besteht, ist mit einem Höchstmaß von zwei Stunden begrenzt; sie muß überdies spätestens eine Stunde vor dem Zapfenstreich enden.

Für die Disziplinarhaft, die so wie bisher inhaltlich der Ordnungshaft (vgl. Art. I Z. 10) entspricht, ist ebenfalls ein Strafraum von sieben

bis 21 Tagen vorgesehen. Der Untergrenze des Strafrahmens liegen die gleichen Überlegungen zugrunde, die auch hinsichtlich der Disziplinarstrafen Ausgangsbeschränkung und Ausgangsverbot gelten.

Auch der Disziplinararrest soll mit dem gleichen Strafrahmen wie die anderen Disziplinarstrafen, die nach Tagen zu bemessen sind, festgelegt werden.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Ordnungsstrafen näher ausgeführt wurde, bedarf es einer geeigneten Regelung, um die notwendige Ahndung von Pflichtverletzungen auch am Ende eines Präsenzdienstes sowie während Waffenübungen von verhältnismäßig kurzer Dauer zu gewährleisten (vgl. Art. I Z. 10). Es ist daher in gleicher Weise wie bei den Ordnungsstrafen Ausgangsbeschränkung, Ausgangsverbot und Ordnungshaft vorgesehen, daß an die Stelle der Disziplinarstrafen Ausgangsbeschränkung, Ausgangsverbot und Disziplinarhaft eine Geldstrafe tritt, sofern diese Strafen bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst nicht mehr zur Gänze vollstreckt werden können. Das Ausmaß dieser Geldstrafe ist tageweise ebenso wie bei den vorerwähnten Ordnungsstrafen jeweils mit entsprechend abgestuften Prozentsätzen des Taggeldes und des auf einen Tag entfallenden Teiles der Dienstgradzulage bestimmt. Hinsichtlich des Disziplinararrestes ist eine solche Regelung nur für jene Fälle vorgesehen, in denen es nicht möglich ist, die Vollstreckung dieser Disziplinarstrafe noch vor der Entlassung des Betreffenden aus dem Präsenzdienst zu beginnen oder hinsichtlich des noch aushaftenden Teiles fortzusetzen. Ein solches Hindernis liegt vor, wenn die Berufungsfrist erst am Tage der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst endet oder eine Haftuntauglichkeit des Bestraften an diesem Tage noch andauert. In allen übrigen Fällen ermöglicht es die Bestimmung des letzten Satzes des neugefaßten § 76 Abs. 2 (§ 75 Abs. 3 der bisherigen Fassung), daß der Disziplinararrest zur Gänze vollstreckt wird. Nach der zitierten Bestimmung hat nämlich die Bestrafung mit Disziplinararrest „die Verlängerung des Präsenzdienstes um die im Disziplinararrest zugebrachte Zeit oder um die zur Strafvollstreckung noch erforderliche Zeit zur Folge“. Dieser Umstand läßt es aber geboten erscheinen, im § 76 zu normieren, daß der Bestrafte für die Dauer der Vollstreckung des Disziplinararrestes keinen Anspruch auf Taggeld und Dienstgradzulage sowie im Falle eines Grundwehrdienstes nach Art. XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 oder eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes auch keinen Anspruch auf die Prämie hat. Damit soll der ansonsten eintretende unerwünschte Begleiteffekt eines aus der Strafe

erwachsenen Gewinnes an Barbezügen ausgeschlossen werden.

Wie ebenfalls bereits zu Art. I Z. 10 bemerkt wurde, sollen aus sozialen Erwägungen zur Bemessung der erwähnten Geldstrafen nur das Taggeld und die Dienstgradzulage, nicht aber andere Bezüge der Wehrpflichtigen herangezogen werden.

#### Zu Art. I Z. 61 (§ 77 Abs. 1):

Um die notwendige disziplinäre Ahndung auch jener Pflichtverletzungen, die am Ende eines Präsenzdienstes oder während verhältnismäßig kurzer Präsenzdienstleistungen (z. B. Truppen- und Kaderübungen) begangen wurden, zu gewährleisten, bedarf es im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen einer entsprechenden Änderung des § 77 Abs. 1. Ebenso wie nach § 77 Abs. 2 soll das vom Disziplinarkommando durchzuführende Disziplinarverfahren mit der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst nicht einzustellen sein. Die Möglichkeit zur Vollstreckung der in solchen Fällen verhängten Disziplinarstrafen wird durch die in den §§ 13 und 72 neu vorgesehenen Geldstrafen sowie durch den neuen § 10 b geschaffen (vgl. Art. I Z. 10, 58 und 7).

#### Zu Art. I Z. 62 (Überschrift des VIII. Abschnittes):

Die nach § 11 a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1969 in einer Offiziersfunktion verwendeten Beamten sollen im Hinblick auf ihre dienstrechtliche Stellung als Vertragsbedienstete im Rahmen des VIII. Abschnittes gleich den zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Vertragsbediensteten in den Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes eingeordnet werden. Es bedarf daher einer diesbezüglichen Ergänzung der Überschrift des VIII. Abschnittes.

#### Zu Art. I Z. 63 (§ 79):

Das für Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, geltende Ordnungsstrafrecht soll auch auf die in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen sinngemäß Anwendung finden.

Überdies soll die Zitierung des Wehrgesetzes hinsichtlich der zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten an die geltende Rechtslage angepaßt werden.

#### Zu Art. I Z. 64 (§ 80):

Angesichts der dienstrechtlichen Stellung der in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen als Vertragsbedienstete sollen — wie bereits er-

## 754 der Beilagen

29

wähnt — für diesen Personenkreis ebenso wie für die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Vertragsbediensteten die Bestimmungen des VII. Abschnittes gelten. Auf sie werden daher die in diesem Abschnitt für Präsenzdienst leistende Offiziere vorgesehenen Vorschriften anzuwenden sein.

Neben der diesbezüglichen Ergänzung enthält der neugefaßte § 80 auch hinsichtlich der zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Vertragsbediensteten eine formale Anpassung an die nach dem Wehrgesetz geltende Rechtslage.

**Zu Art. I Z. 65 (§ 81 Abs. 1):**

Im Hinblick auf die Vereinfachung des Verfahrens zur Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen im § 39 (vgl. Art. I Z. 30) bedarf es auch im § 81 Abs. 1 einer entsprechenden Änderung der auf den genannten Paragraphen verweisenden Bestimmung.

**Zu Art. I Z. 66 und 67 (§ 81 Abs. 3 und 4):**

In diesen Absätzen des § 81 sollen die Zitierungen des Wehrgesetzes hinsichtlich der zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten an die geltende Rechtslage angepaßt werden.

**Zu Art. I Z. 68 (Überschrift zu § 82):**

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der §§ 79, 80 und 82 bedingt auch eine entsprechende Ergänzung der Überschrift zu § 82.

**Zu Art. I Z. 69 (§ 82 Abs. 1):**

Um zu vermeiden, daß aus der Wendung „die im § 79 näher bezeichneten Vertragsbediensteten“ Unklarheiten über den Geltungsbereich des § 82

Abs. 1 entstehen, soll diese Wendung durch die Worte „die im § 80 näher bezeichneten Personen“ ersetzt werden. Damit wird klargestellt, daß § 82 Abs. 1 für die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Vertragsbediensteten und für die in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen gilt.

**Zu Art. I Z. 70 (§ 83 a):**

Durch die Einfügung des neuen § 83 a soll hinsichtlich der Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren nach dem Heeresdisziplinargesetz die gleiche Stempel- und Gebührenfreiheit normiert werden, die hinsichtlich der Disziplinarverfahren nach der Dienstpragmatik gemäß § 152 leg. cit. gilt.

**Zu Art. II:**

Um eine möglichst reibungslose Überleitung in die neue Rechtslage zu gewährleisten, wurden im Abs. 1 eine Legisvakanz bis 31. Dezember 1973 sowie in den Abs. 2 und 3 entsprechende Übergangsbestimmungen vorgesehen. Die Bestimmungen des Art. I Z. 26 (§ 34 Abs. 1), die unter anderem auch die Einordnung des Armeekommandanten in den Kreis der Disziplinarvorgesetzten enthalten, sollen im Hinblick auf die mit 1. Juli 1973 vorgesehene Schaffung eines Armeekommandos bereits mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

**Zu Art. III:**

In der Vollzugsklausel wird die Vollziehung des vorgesehenen Bundesgesetzes dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit Angelegenheiten der Obersten Disziplinarkommission zu vollziehen sind, dem Bundeskanzler und hinsichtlich der Stempel- und Gebührenfreiheit dem Bundesminister für Finanzen übertragen.

**Gegenüberstellung**

der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung jener Bestimmungen des Heeresdisziplinar- gesetzes, die durch diesen Gesetzentwurf geändert werden sollen

**Derzeit geltende Fassung:****§ 1 Abs. 1 und 2:**

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten, Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 oder § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sowie für Wehrpflichtige, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten.“

**Im Entwurf vorgesehene Fassung:****1. § 1 Abs. 1 und 2:**

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt für  
a) Berufsoffiziere,  
b) zeitverpflichtete Soldaten,  
c) Personen, die nach § 11 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1969 in einer Offiziersfunktion verwendet werden,“

**Derzeit geltende Fassung:**

(2) Dieses Bundesgesetz gilt ferner nach Maßgabe der Abschnitte V und VI für bestimmte Gruppen von Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes und für bestimmte Wehrpflichtige der Reserve.“

**„§ 32. Ausmaß der Disziplinarstrafe.**

Bei der Bemessung der Disziplinarstrafe ist im einzelnen Falle auf die Schwere des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des Beschuldigten Rücksicht zu nehmen.“

**§ 22 Abs. 3 erster Satz:**

„(3) Ein und dieselbe Pflichtverletzung darf nur von einem Vorgesetzten und nur mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.“

**Im Entwurf vorgesehene Fassung:**

d) Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind,

e) Wehrpflichtige, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt ferner nach Maßgabe der Abschnitte IV bis VI für Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes und für Wehrpflichtige der Reserve.“

**2. „Disziplinäre Strafbemessung**

**§ 2 a. (1)** Bei der Bemessung der Ordnungs- oder Disziplinarstrafe ist im einzelnen Falle auf die Schwere der Pflichtverletzung und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des Beschuldigten Rücksicht zu nehmen.

(2) Ein und dieselbe Pflichtverletzung darf nur mit einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe geahndet werden; dies gilt nicht im Falle des § 23 a Abs. 2. Eine Ahndung im strafgerichtlichen Verfahren oder im Verwaltungsstrafverfahren bleibt hievon unberührt.

**Verjährung**

**§ 2 b. (1)** Durch Verjährung wird die Verfolgung einer im § 1 genannten Person wegen Verletzung der Dienst- und Standespflichten ausgeschlossen, wenn gegen sie innerhalb der Verjährungsfristen ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder über sie eine Ordnungsstrafe nicht verhängt oder zu ihrem Nachteil ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht wieder aufgenommen worden ist.

(2) Verbrechen und Vergehen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, bleiben als Pflichtverletzungen nach diesem Bundesgesetz von der Verjährung ausgeschlossen.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt bei Dienstvergehen fünf Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten zwei Jahre.

(4) Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens oder, wenn dieses bereits Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, mit dessen rechtskräftiger Erledigung.

(5) Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn eine im § 1 genannte Person innerhalb der Verjährungsfrist eine neue als Dienstvergehen oder Ordnungswidrigkeit zu ahnende Pflichtverletzung begangen hat. Sie beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des neuen pflichtwidrigen Verhaltens von neuem zu laufen.

## 754 der Beilagen

31

## Derzeit geltende Fassung:

## Im Entwurf vorgesehene Fassung:

## § 4 Abs. 2:

„(2) Das Ordnungsstrafverfahren oder das Disziplinarverfahren wegen einer Tat, die auch gerichtlich zu ahnden ist, hat bis zur rechtskräftigen Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens zu ruhen, es sei denn, daß die Tat eine Übertretung nach § 46 des Wehrgesetzes oder nach dem Anhang zum Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, ist. Das Ruhen des Ordnungsstrafverfahrens hat der Ordnungsstrafberechtigte, das Ruhen des Disziplinarverfahrens die Disziplinarkommission zu verfügen; diese Verfügung ist dem Staatsanwalt mitzuteilen.“

## § 4 Abs. 4:

„(4) Das Ergebnis eines Ordnungsstrafverfahrens oder Disziplinarverfahrens wegen einer Tat, die eine Übertretung nach § 46 des Wehrgesetzes oder nach dem Anhang zum Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, ist, ist dem Staatsanwalt mitzuteilen.“

## „§ 7. Mitwirkung der Soldatenvertreter.

(1) Die Soldatenvertreter nach § 37 des Wehrgesetzes haben bei der Ermittlung und Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

(2) Wenn es der Beschuldigte verlangt, sind Soldatenvertreter zur Mitwirkung im Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren heranzuziehen. Diese Mitwirkung besteht darin, daß der Soldatenvertreter

- a) im Ordnungsstrafverfahren für oder mit dem Beschuldigten gehört wird, Anträge auf Vornahme bestimmter Erhebungen stellen, den Beschuldigten beraten und für ihn Erklärungen abgeben kann,
- b) im Disziplinarverfahren den Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens beraten, bei Vernehmungen des Beschuldigten und während der Disziplinarverhandlung anwesend sein, für oder mit dem Beschuldigten Erklärungen abgeben, die Vornahme bestimmter Erhebungen beantragen und die Akten einsehen kann.

(3) Der zugezogene Soldatenvertreter hat über alles, was ihm im Zuge des Verfahrens bekannt geworden ist, Stillschweigen zu bewahren.“

## 3. § 4 Abs. 2:

„(2) Das Ordnungsstrafverfahren oder das Disziplinarverfahren wegen einer Tat, die auch gerichtlich zu ahnden ist, hat bis zur rechtskräftigen Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens zu ruhen, es sei denn, daß die Tat eine mit keiner strengerem Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, ist. Das Ruhen des Ordnungsstrafverfahrens hat der Ordnungsstrafbefugte, das Ruhen des Disziplinarverfahrens hat die Disziplinarkommission, im Verfahren nach § 77 Abs. 1 der Disziplinarvorschriften, zu verfügen; diese Verfügung ist dem Staatsanwalt mitzuteilen.“

## 4. § 4 Abs. 4:

„(4) Das Ergebnis eines Ordnungsstrafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens wegen einer Tat, die eine mit keiner strengerem Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung nach dem Militärstrafgesetz darstellt, ist dem Staatsanwalt mitzuteilen.“

## 5. „Mitwirkung der Soldatenvertreter

§ 7. (1) Wenn es der Beschuldigte verlangt, sind Soldatenvertreter zur Mitwirkung im Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren heranzuziehen. Diese Mitwirkung besteht darin, daß der Soldatenvertreter

- a) im Ordnungsstrafverfahren für oder mit dem Beschuldigten gehört wird, Anträge auf Vornahme bestimmter Erhebungen stellen, den Beschuldigten beraten und für ihn Erklärungen abgeben kann,
- b) im Disziplinarverfahren den Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens beraten, bei Vernehmungen des Beschuldigten und während der Disziplinarverhandlung anwesend sein, für oder mit dem Beschuldigten Erklärungen abgeben, die Vornahme bestimmter Erhebungen beantragen und die Akten einsehen kann.

(2) Der zugezogene Soldatenvertreter hat über alles, was ihm im Zuge des Verfahrens bekannt geworden ist, Stillschweigen zu bewahren.“

**Derzeit geltende Fassung:****„§ 10. Verlautbarung der Strafen.**

(1) Rechtskräftig verhängte Ordnungs- und Disziplinarstrafen sind zu verlautbaren. Gerichtliche Verurteilungen sind nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils dann zu verlautbaren, wenn die im strafgerichtlichen Urteil zugrunde liegende Verfehlung mit der Vernachlässigung der Dienst- oder Standespflicht im Zusammenhang steht. Die Verlautbarung wird vom Disziplinarvorgesetzten verfügt.

(2) Die gegen Chargen und Wehrmänner verhängten Strafen sind durch Einschaltung in den Tagesbefehlen, die gegen andere Heeresangehörige verhängten Strafen mittels besonderen Befehls nur an Höhere und lediglich dann, wenn die Verfehlung mit der Vernachlässigung der Dienstpflichten zusammenhängt, auch an solche Heeresangehörige zu verlautbaren, die den gleichen Dienstgrad wie der Bestrafte führen. Der die Ordnungsstrafe verhängende Vorgesetzte, bei gerichtlichen oder Disziplinarstrafen der Disziplinarvorgesetzte, kann die Verlautbarung in seinem ganzen Befehlsbereich anordnen oder auf bestimmte Teile dieses Bereiches beschränken. Hält er die Verlautbarung gerichtlicher oder Disziplinarstrafen auch außerhalb seines Befehlsbereiches zur Aufrechterhaltung der Disziplin für angebracht, so hat er eine solche weiterreichende Verlautbarung unter Vorlage des rechtskräftigen Erkenntnisses bei seinem Vorgesetzten zu beantragen.“

**„§ 14. Verwarnung.**

(1) Die Verwarnung ist den Chargen und Wehrmännern beim Rapport bekanntzugeben.

(2) Offizieren und Unteroffizieren ist diese Ordnungsstrafe beim besonderen Rapport samt Begründung bekanntzugeben.“

**„§ 76. Vollstreckung der Freiheitsstrafen.**

(1) Der mit einer Freiheitsstrafe bestrafte Heeresangehörige ist, bevor die Strafe vollstreckt wird, auf seine Hafttauglichkeit zu untersuchen. Verneint der Arzt die Hafttauglichkeit, so ist der Strafantritt für die Dauer der Haftuntauglichkeit aufzuschieben.

(2) Häftlinge sind mindestens einmal in der Woche ärztlich zu untersuchen. Häftlingen,

**Im Entwurf vorgesehene Fassung:****6. „Verhängung und Verlautbarung der Strafen**

§ 10. (1) Ordnungsstrafen sind schriftlich oder mündlich, und zwar über Wehrmänner beim Rapport, über Chargen, Unteroffiziere und Offiziere beim besonderen Rapport, zu verhängen. Disziplinarstrafen sind schriftlich zu verhängen. Mit der Verhängung einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe ist dem Bestraften eine Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.

(2) Ordnungs- und Disziplinarstrafen sind nach Eintritt der Rechtskraft zu verlautbaren. Gerichtliche Strafen sind nach Eintritt der Rechtskraft nur dann zu verlautbaren, wenn die dem strafgerichtlichen Urteil zugrunde liegende Verfehlung mit einer Vernachlässigung der Dienst- oder Standespflichten in Zusammenhang steht.

(3) Die Verlautbarung der Ordnungsstrafen ist von dem Vorgesetzten, der die Strafe verhängt hat, die Verlautbarung der Disziplinarstrafen und der gerichtlichen Strafen ist vom Disziplinarvorgesetzten anzuordnen, und zwar unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Verfehlung nach den jeweiligen disziplinären Erfordernissen im gesamten Befehlsbereich oder nur in bestimmten Teilen dieses Bereiches. Hält der zuständige Vorgesetzte die Verlautbarung einer gerichtlichen Strafe oder einer Disziplinarstrafe auch außerhalb seines Befehlsbereiches zur Aufrechterhaltung der Disziplin für angebracht, so hat er dies unter Anschluß der hiefür notwendigen Unterlagen bei seinem Vorgesetzten zu beantragen; dieser Vorgesetzte hat den Verlautbarungsbereich zu bestimmen und die Verlautbarung anzuordnen.

(4) Die über Wehrmänner verhängten Strafen sind in den Tagesbefehlen zu verlautbaren; die über andere Heeresangehörige verhängten Strafen sind in besonderen Befehlen nur an Höhere, sofern aber die Verfehlung mit einer Vernachlässigung der Dienstpflichten zusammenhängt, auch an solche Heeresangehörige zu verlautbaren, die den gleichen Dienstgrad wie der Bestrafte führen.“

**7. „Vollstreckung von Freiheitsstrafen**

§ 10 a. (1) Vor dem Antritt einer Freiheitsstrafe (Ordnungshaft, Disziplinarhaft, Disziplinararrest) sowie mindestens einmal in jeder Woche während der Strafvollstreckung ist die Hafttauglichkeit des Bestraften durch eine ärztlich Untersuchung zu prüfen.

(2) Wurde nach Abs. 1 festgestellt, daß der Bestrafte haftuntauglich ist, fehlen geeignete

## 754 der Beilagen

33

## Derzeit geltende Fassung: Im Entwurf vorgesehene Fassung:

deren Strafzeit fünf Tage übersteigt, ist, wenn sie Disziplinararrest verbüßen, täglich, wenn sie Disziplinarhaft verbüßen, an allen dienstfreien Tagen, je eine Erholungsstunde in freier Luft unter Aufsicht zu gestatten. Erkrankt ein Häftling, so hängt der weitere Strafvollzug vom ärztlichen Gutachten ab; je nach der Sachlage ist die Strafvollstreckung zu unterbrechen.

(3) Wenn bei der Verwendung der Truppe außerhalb der ständigen Unterkunft die Anhaltung des Bestraften in einem geeigneten Raum nicht möglich ist, hat seine Verschließung bei einer Wache zu erfolgen. Ist dies nicht angängig, so ist die Strafvollstreckung auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.

(4) Der Vollzug des Disziplinararrestes ist nicht nur beim Fehlen geeigneter Hafträume, sondern auch dann auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, wenn Ausbildungsrücksichten den Aufschub der Strafe rechtfertigen.

(5) Verfügungen nach den Abs. 1 bis 4 hat der Disziplinarvorgesetzte zu treffen.“

Hafträume oder stehen Ausbildungsrücksichten oder die Erfordernisse eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes der Strafvollstreckung entgegen, so ist diese bis zum Wegfall des Vollstreckungshindernisses aufzuschieben oder zu unterbrechen. Liegen keine Vollstreckungshindernisse vor, so ist die Freiheitsstrafe nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich zu vollstrecken.

(3) Der Bestrafte ist unmittelbar vor seiner Verschließung im Haftraum zu durchsuchen; für die Dauer der Verschließung dürfen ihm im Haftraum nur solche persönliche Gebrauchsgegenstände belassen werden, die nicht geeignet sind, als Mittel zur Flucht oder zur Herbeiführung von Verletzungen zu dienen. Gegenstände, die dem Bestraften für die Dauer der Verschließung abgenommen wurden, sind bis zur Rückgabe ordnungsgemäß zu verwahren.

(4) Dem Bestraften ist an jedem Tag der Freiheitsstrafe Gelegenheit zur Bewegung im Freien in der Dauer einer Stunde zu geben; dies gilt nicht für Tage, an denen der Bestrafte im Freien Dienst zu versehen hat.

(5) Für die Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 4 ist, sofern es sich um eine Disziplinarstrafe handelt, der Disziplinarvorgesetzte, sofern es sich um eine Ordnungsstrafe handelt, der Ordnungsstrafbefugte zuständig.“

## § 15 Abs. 2:

„(2) Geldbußen sind von den Dienstbezügen abzuziehen. Die eingegangenen Beträge sind zur Fürsorge für Heeresangehörige zu verwenden.“

## Vollstreckung von Geldstrafen

§ 10 b. (1) Geldstrafen, die über Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten, in einer Offiziersfunktion verwendete Personen sowie zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogene Beamte und Vertragsbedienstete verhängt wurden, sind durch Abzug von den Dienstbezügen zu vollstrecken.

(2) Geldstrafen, die über Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige verhängt wurden, sind nach Möglichkeit durch Abzug von den Barbezügen zu vollstrecken, die diesen Heeresangehörigen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in der geltenden Fassung, sowie nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 gebühren. Soweit eine Vollstreckung der Geldstrafen auf diese Weise nicht möglich und der Bestrafte innerhalb von drei Monaten nach der rechtskräftigen Verhängung der Strafe seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist, sind die aushaftenden Beträge unter Anwendung des § 2 Abs. 2 und des § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, hereinzu bringen.

(3) Sofern die Geldstrafen nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind sie durch Vernachlässigung der Groschenbeträge abzurunden.

## Derzeit geltende Fassung:

**„§ 12. Lösung der Eintragung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen.“**

- (1) Ist seit der rechtskräftigen Verhängung
- der Ordnungsstrafe der Verwarnung eine Frist von drei Monaten,
  - einer anderen Ordnungsstrafe eine Frist von sechs Monaten,
  - einer Disziplinarstrafe eine Frist von drei Jahren

verstrichen, so ist die Eintragung der Strafe — ausgenommen die Disziplinarstrafen der Versetzung in den dauernden Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuss sowie der Entlassung — auf Ansuchen des Bestraften im Führungsbuch und, sofern die Strafe auch im Standesausweis einzutragen war, in diesem zu löschen, wenn der Bestrafte sich seither tadellos verhalten hat. Vor völliger Strafverbüßung ist die Lösung der Eintragung jedoch nicht zulässig. Über die Lösung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen entscheidet der Disziplinarvorgesetzte.

(2) Am Ende des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes hat der zur Führung des Führungsbuches berufene Vorgesetzte die Eintragung der Strafe — ausgenommen die Disziplinarstrafen der Ausschließung von der Beförderung sowie der Degradierung — im Führungsbuch zu löschen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auch auf ehemalige Heeresangehörige sinngemäß anzuwenden. In diesen Fällen entscheidet über die Lösung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen jener Disziplinarvorgesetzte, der für den Bestraften unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Bundesheer zuständig war. Sofern jedoch diese Zuständigkeitsregelung infolge organisatorischer Änderungen nicht mehr anwendbar ist, entscheidet über die Lösung jener Militärkommandant, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Bestraften gelegen ist.

(4) Über gelöschte Strafen dürfen keine Mitteilungen gemacht werden.“

## Im Entwurf vorgesehene Fassung:

(4) Die als Geldstrafen eingegangenen Beträge sind zur Fürsorge für Heeresangehörige, Berufs-militärpersonen des Ruhestandes und Angehörige dieser Personen zu verwenden.“

**8. „Lösung der Eintragung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen“**

§ 12. (1) Die über Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten sowie zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogene Beamte verhängten Disziplinarstrafen — ausgenommen die Disziplinarstrafen der Versetzung in den dauernden Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuss sowie der Entlassung — sind auf Antrag des Bestraften im Führungsbuch und im Standesausweis zu löschen, wenn seit Rechtskraft des Erkenntnisses drei Jahre verstrichen sind, die Disziplinarstrafe verbüßt ist und sich der Bestrafte in den letzten drei Jahren tadellos verhalten hat. Über die Lösung dieser Disziplinarstrafen hat der Disziplinarvorgesetzte, nach dem Ausscheiden des Bestraften aus dem Präsenzstand der Militärkommandant, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Bestraften gelegen ist, zu entscheiden.

(2) Die über andere als im Abs. 1 genannte Heeresangehörige und Wehrpflichtige der Reserve verhängten Disziplinarstrafen — ausgenommen die Disziplinarstrafe der Degradierung, sofern sie die dauernde Unfähigkeit zur Beförderung bewirkt — sind mit Ablauf von drei Jahren nach rechtskräftiger Verhängung der Disziplinarstrafe von Amts wegen im Führungsbuch und, sofern die Disziplinarstrafen im Grundbuch eingetragen sind, in diesem zu löschen, wenn sich der Bestrafte während dieser drei Jahre tadellos verhalten hat. Die Lösung einer Disziplinarstrafe vor ihrer völligen Verbüßung ist nicht zulässig.

(3) Die über Heeresangehörige verhängten Ordnungsstrafen sind mit Ablauf von drei Monaten nach rechtskräftiger Verhängung der Ordnungsstrafe von Amts wegen im Führungsbuch zu löschen, wenn sich der Bestrafte während dieser sechs Monate tadellos verhalten hat. Die Lösung einer Ordnungsstrafe vor ihrer völligen Verbüßung ist nicht zulässig.

(4) Die Lösung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen nach den Abs. 2 und 3 obliegt dem Disziplinarvorgesetzten, nach dem Ausscheiden des Bestraften aus dem Präsenzstand dem Militärkommandanten, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Bestraften gelegen ist.

(5) Über gelöschte Ordnungs- und Disziplinarstrafen dürfen keine Mitteilungen gemacht werden.“

## 754 der Beilagen

35

## Derzeit geltende Fassung:

## „§ 66. Vorläufige Festnahme.“

(1) Berufsoffiziere, insbesondere der Ortskommandant, ferner die Inspektionsorgane, Wachen und Streifen sind, wenn es die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung zwingend erfordert, berechtigt, Heeresangehörige festzunehmen. Der Festnehmende hat auf kürzestem Wege dem Vorgesetzten des festgenommenen Heeresangehörigen die getroffene Verfügung anzugeben. Dieser Vorgesetzte hat dem Disziplinarvorgesetzten des Festgenommenen Meldung zu erstatten. Höhere Vorgesetzte, die eine vorläufige Festnahme verfügt haben, haben diese dem Disziplinarvorgesetzten des festgenommenen Heeresangehörigen bekanntzugeben.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte hat den Heeresangehörigen binnen 48 Stunden nach Festnahme entweder freizulassen oder der zur weiteren Verfolgung berufenen Behörde (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutz der persönlichen Freiheit) zu überstellen.“

## Im Entwurf vorgesehene Fassung:

## 9. „Vorläufige Festnahme“

§ 12 a. (1) Offiziere, insbesondere der für die militärische Sicherheit und Ordnung im Standort verantwortliche Kommandant (Ortskommandant), sowie die diesem in der Besorgung der vorgenannten Aufgabe unterstellten Soldaten, insbesondere Wachen und Streifen, sind berechtigt, Heeresangehörige festzunehmen, wenn diese Maßnahme zur Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung zwingend erforderlich ist. Der Festnehmende hat auf kürzestem Wege dem Vorgesetzten des festgenommenen Heeresangehörigen die getroffene Verfügung anzugeben. Dieser Vorgesetzte hat dem Disziplinarvorgesetzten des Festgenommenen Meldung zu erstatten. Höhere Vorgesetzte, die eine vorläufige Festnahme verfügt haben, haben diese dem Disziplinarvorgesetzten des festgenommenen Heeresangehörigen bekanntzugeben.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte hat den Heeresangehörigen binnen 48 Stunden nach der Festnahme entweder freizulassen oder der zur weiteren Verfolgung berufenen Behörde (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutz der persönlichen Freiheit) zu überstellen. Wurde eine solche Verfügung vom Disziplinarvorgesetzten nicht binnen 48 Stunden nach der Festnahme getroffen, so hat der Heeresangehörige, der die Festnahme verfügt hat, diese nach Ablauf der genannten Frist unverzüglich aufzuheben.“

## „§ 13. Arten der Ordnungsstrafen.“

Ordnungsstrafen sind:

## A. Bei Berufsoffizieren:

1. die Verwarnung;
2. die Geldbuße.

## B. Bei zeitverpflichteten Soldaten:

1. die Verwarnung;
2. die Ausgangsbeschränkung bis zum Höchstmaß von sieben aufeinanderfolgenden Tagen;
3. die Geldbuße.

## C. Bei Wehrpflichtigen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten:

1. bei Offizieren die zu A. genannten Ordnungsstrafen;
2. bei Unteroffizieren die zu B. genannten Ordnungsstrafen;
3. bei Chargen und Wehrmännern:
  - a) die Verwarnung,
  - b) das tägliche Erscheinen beim Rapport in bestimmter Kleidung oder

## 10. „Arten der Ordnungsstrafen“

## § 13. (1) Ordnungsstrafen für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten sind

- a) die Verwarnung,
- b) die Geldbuße.

## (2) Ordnungsstrafen für Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, sind

1. bei Offizieren und Unteroffizieren die im Abs. 1 genannten Ordnungsstrafen,
2. bei Chargen und Wehrmännern
  - a) die Verwarnung,
  - b) die Ausgangsbeschränkung bis zum Höchstmaß von sieben aufeinanderfolgenden Tagen,
  - c) das Ausgangsverbot bis zum Höchstmaß von sieben aufeinanderfolgenden Tagen,
  - d) die Ordnungshaft bis zum Höchstmaß von fünf Tagen.

(3) An die Stelle der im Abs. 2 Z. 2 lit. b bis d genannten Ordnungsstrafen tritt eine Geldstrafe, wenn diese Ordnungsstrafen bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst nicht oder nicht mehr zur Gänze voll-

**Derzeit geltende Fassung:**

- Ausrüstung bis zum Höchstausmaß von sieben aufeinander folgenden Tagen,
- c) die Ausgangsbeschränkung bis zum Höchstausmaß von sieben aufeinander folgenden Tagen,
  - d) das Ausgangsverbot bis zum Höchstausmaß von sieben aufeinander folgenden Tagen,
  - e) die Ordnungshaft bis zu drei Tagen.“

**§ 14.** Vgl. Z. 6.

**Im Entwurf vorgesehene Fassung:**

streckt werden können. Diese Geldstrafe beträgt für jeden Tag

- a) der Ausgangsbeschränkung .... 20 v. H.,
- b) des Ausgangsverbotes ..... 30 v. H.,
- c) der Ordnungshaft ..... 50 v. H.

der Barbezüge, die dem Wehrpflichtigen nach § 4 des Heeresgebührengesetzes in der geltenden Fassung beziehungsweise nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 als Taggeld und nach § 5 des Heeresgebührengesetzes für einen Tag gebühren.“

**11. § 14.** Entfällt. Vgl. Z. 6.

**„§ 15. Geldbußen.**

(1) Die Geldbuße darf im einzelnen Falle den 20. Teil der dem Bestraften im Vormonat gebührenden Dienstbezüge (Monatsbezug ausschließlich Familienzulage beziehungsweise Barbezüge) nicht übersteigen.

(2) Geldbußen sind von den Dienstbezügen abzuziehen. Die eingegangenen Beträge sind zur Fürsorge für Heeresangehörige zu verwenden.“

Hinsichtlich Abs. 2 vgl. Z. 7.

**„Geldbuße**

**§ 15. (1)** Die Geldbuße darf im einzelnen Falle

- a) bei Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, 5 v. H. der Barbezüge, die ihnen nach den §§ 4 und 5 des Heeresgebührengesetzes in der geltenden Fassung für den Monat, in dem die Pflichtverletzung begangen wurde, gebühren,
- b) bei sonstigen Heeresangehörigen 5 v. H. des für den Monat, in dem die Pflichtverletzung begangen wurde, gebührenden Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage

nicht übersteigen.

(2) Die Summe der rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf innerhalb eines Kalenderjahres

- a) bei Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, die Hälfte der ihnen nach den §§ 4 und 5 des Heeresgebührengesetzes im Jahresdurchschnitt für einen Monat gebührenden Barbezüge,
- b) bei sonstigen Heeresangehörigen die Hälfte des Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage, sofern dieser Monatsbezug während des Kalenderjahres nicht gleich hoch ist, die Hälfte des im Jahresdurchschnitt auf einen Monat entfallenden Betrages

nicht übersteigen.“

**„§ 16. Tägliches Erscheinen beim Rapport.**

**13. § 16.** Entfällt. Vgl. Z. 10.

Das tägliche Erscheinen beim Rapport in einer bestimmten Kleidung oder Ausrüstung darf nur für einmal am Tage verfügt werden.“

**„§ 17. Ausgangsbeschränkung, Ausgangsverbot und Ordnungshaft.****14. „Ausgangsbeschränkung, Ausgangsverbot und Ordnungshaft**

(1) Die Ausgangsbeschränkung besteht in der Verpflichtung, entweder zum Zapfenstreich oder in der Verpflichtung, entweder zum Zeitpunkt

**§ 17. (1)** Die Ausgangsbeschränkung besteht

## 754 der Beilagen

37

## Derzeit geltende Fassung:

zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die militärische Unterkunft zurückzukehren, doch darf die Rückkehr nicht für einen früheren Zeitpunkt als eine Stunde nach Beendigung des Dienstes abbefohlen werden. Nicht kasernmäßig untergebrachte Heeresangehörige sind statt dessen zu verpflichten, täglich einen bestimmten Teil der dienstfreien Zeit, die spätestens eine Stunde vor dem Zapfenstreich enden muß, in der militärischen Unterkunft zu verbleiben.

(2) Mit Ausgangsverbot Bestrafte dürfen die ihrer Einheit in der Kaserne angewiesenen Räumlichkeiten (den Lagerbereich ihrer Einheit) außer Dienst nicht verlassen und kein Schanklokal, auch nicht die Kantine, besuchen.

(3) Die mit Ausgangsverbot bestraften Wehrmänner haben sich in der dienstfreien Zeit zu bestimmten Tageszeiten bei der Kaserninspektion zu melden. Nicht kasernmäßig untergebrachten Heeresangehörigen kann die Erlaubnis zum Wohnen außerhalb der Kaserne für die Dauer des Ausgangsverbotes entzogen werden.

(4) Die Behandlung der mit Ordnungshaft bestraften Chargen und Wehrmänner richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 75 und 76.“

## Im Entwurf vorgesehene Fassung:

des Beginnes der Nachtruhe in der militärischen Unterkunft (Zapfenstreich) oder zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die militärische Unterkunft zurückzukehren, sowie sich während der Anwesenheit in dieser Unterkunft zu bestimmten Zeitpunkten, jedoch nicht öfter als einmal innerhalb von jeweils zwei Stunden, bei dem mit der Überwachung der Unterkunftsordnung betrauten Offizier oder bei einem diesem Offizier in der Besorgung der genannten Aufgabe unterstehenden Soldaten zu melden; die Zeitpunkte dieser Meldung sind gleichzeitig mit der Verhängung der Strafe zu bestimmen. Die Rückkehr in die militärische Unterkunft darf nicht für einen früheren Zeitpunkt als eine Stunde nach Beendigung des Dienstes befohlen werden. Für Heeresangehörige, die nicht kasernmäßig untergebracht sind, umfaßt die Ausgangsbeschränkung die Verpflichtung, während eines bestimmten Teiles der dienstfreien Zeit in der militärischen Unterkunft zu verbleiben, sowie die vorgenannte Meldepflicht; eine Ausgangsbeschränkung dieser Art hat spätestens eine Stunde vor dem Zapfenstreich zu enden.

(2) Das Ausgangsverbot besteht in der Verpflichtung, die der Einheit des Bestraften in der Kaserne angewiesenen Räumlichkeiten (den Lagerbereich der Einheit) während der dienstfreien Zeit nicht zu verlassen und kein Schanklokal, auch nicht die Kantine, zu besuchen, sowie sich zu bestimmten Zeitpunkten, jedoch nicht öfter als einmal innerhalb von jeweils zwei Stunden, bei dem mit der Überwachung der Unterkunftsordnung betrauten Offizier oder bei einem diesem Offizier in der Besorgung der genannten Aufgabe unterstehenden Soldaten zu melden; die Zeitpunkte dieser Meldung sind gleichzeitig mit der Verhängung der Strafe zu bestimmen. Eine Erlaubnis zum Wohnen außerhalb der Kaserne tritt für die Dauer des Ausgangsverbotes außer Kraft.

(3) Die Ordnungshaft besteht in der Verschließung des Bestraften in einem Haftraum während seiner dienstfreien Zeit für die Dauer der Strafe, und zwar nach Möglichkeit gemeinsam mit anderen Heeresangehörigen, über die die gleiche Strafe verhängt worden ist.“

## „§ 18. Strafbefugnisse im Ordnungsstrafverfahren.“

## 15. „Strafbefugnisse im Ordnungsstrafverfahren“

Ordnungsstrafen können nur die mit Ordnungsstrafbefugnis ausgestatteten Vorgesetzten verhängen. Diese Strafbefugnis steht allen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppe, ein abgesondertes Kommando, eine militärische Dienststelle oder einen Kurs mit Verantwortlichkeit für die Disziplin und den militärischen Dienstbetrieb übertragen ist. Die Ordnungsstraf-

§ 18. (1) Ordnungsstrafen dürfen nur von den mit Ordnungsstrafbefugnis ausgestatteten Vorgesetzten verhängt werden. Diese Strafbefugnis steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und allen Offizieren, denen der Befehl über eine militärische Dienststelle, ein abgesondertes Kommando, einen Transport oder einen Kurs mit Verantwortlichkeit für die Disziplin und

## Derzeit geltende Fassung:

befugnis der Offiziere erstreckt sich auf die ihnen unmittelbar Untergebenen ihres Befehlsbereiches, mit Ausnahme der im Dienstgrad Höheren oder Rangälteren. Die Strafbefugnis der Offiziere geht im Falle ihrer Verhinderung auf den Stellvertreter über, sofern dieser Offizier ist.“

**„§ 20. Abgrenzung der Strafbefugnisse.“**

(1) Gegen die ihrer Befehlsgewalt Unterstellten, mit Ausnahme der im Dienstgrad Höheren oder Rangälteren, können verhängen:

A. Der Kommandant einer Einheit oder ein ihm Gleichgestellter:

1. gegen Offiziere die Verwarnung,
2. gegen andere Untergebene alle Ordnungsstrafen mit folgenden Einschränkungen:
  - a) die Ausgangsbeschränkung und das Ausgangsverbot bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen,
  - b) die Geldbuße bis zum 40. Teil der Dienstbezüge.

B. Der Kommandant eines unselbständigen Bataillons oder einer unselbständigen Abteilung oder ein ihm Gleichgestellter:

1. gegen Offiziere die Verwarnung und die Geldbuße bis zum 40. Teil der Dienstbezüge,
2. gegen andere Untergebene alle Ordnungsstrafen, jedoch die Geldbuße nur bis zum 30. Teil der Dienstbezüge.

C. Der Kommandant eines Truppen- oder Heereskörpers oder ein ihm Gleichgestellter: alle Ordnungsstrafen bis zu ihrem Höchstmaß.

(2) Offizieren, die ein abgetrenntes Kommando oder einen Transport führen, steht die Ordnungsstrafbefugnis des Kommandanten einer Einheit zu.

(3) Ortskommandanten sind berechtigt, die ihnen nach ihrer Kommandogewalt gemäß Abs. 1 zustehende Ordnungsstrafbefugnis gegen alle Heeresangehörigen — ausgenommen die im Dienstgrad Höheren oder Rangälteren — auszuüben, die bei Ausübung eines vom Ortskommandanten im Rahmen seiner Befugnisse angeordneten Dienstes im Standort eine Pflichtverletzung begehen. Soll nach Ansicht des Ortskommandanten die Pflichtverletzung mit einer strengeren Ordnungsstrafe geahndet werden, als er zu verhängen berechtigt ist, hat er den Sachverhalt dem zur Verhängung der strengeren Ordnungsstrafe zuständigen Kommandanten zu melden.

(4) Über die bei den heereseigenen Krankenanstalten und deren Zweiganstalten eingeteilten

## Im Entwurf vorgesehene Fassung:

den militärischen Dienstbetrieb übertragen ist, gegen die ihrer Befehlsgewalt Unterstellten, mit Ausnahme der im Dienstgrad Höheren oder Rangälteren, zu. Im Falle der Verhinderung des mit einer Ordnungsstrafbefugnis ausgestatteten Offiziers geht diese Befugnis auf seinen Stellvertreter über, sofern dieser Offizier ist.

(2) Die Ordnungsstrafbefugnis der Ortskommandanten erstreckt sich auch auf alle Heeresangehörigen — ausgenommen die im Dienstgrad Höheren oder Rangälteren — hinsichtlich der Pflichtverletzungen, die bei Ausübung eines vom Ortskommandanten im Rahmen seiner Befugnisse angeordneten Dienstes im Standort begangen werden.

(3) Die Ordnungsstrafbefugnis der Kommandanten von heereseigenen Krankenanstalten und krankenanstaltsähnlichen Einrichtungen erstreckt sich auf die in diesen Krankenanstalten und krankenanstaltsähnlichen Einrichtungen in dauernder Dienstverwendung stehenden, dort dienstzugeteilten oder in stationärer Krankenbehandlung befindlichen Heeresangehörigen, ausgenommen die im Dienstgrad Höheren oder Rangälteren.

(4) Dem Generaltruppeninspektor kommt, soweit im Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist, die Ordnungsstrafbefugnis über alle Heeresangehörigen zu.

(5) Dem Bundesminister für Landesverteidigung kommt die Ordnungsstrafbefugnis über alle Heeresangehörigen zu; über Berufsoffiziere der Dienstklassen VIII und IX sowie über andere Heeresangehörige, die beim Bundesministerium für Landesverteidigung in dauernder Dienstverwendung stehen oder dort dienstzugeteilt sind, kommt die Ordnungsstrafbefugnis nur dem Bundesminister für Landesverteidigung zu.

## 754 der Beilagen

39

## Derzeit geltende Fassung: Im Entwurf vorgesehene Fassung:

oder dort im Krankenstand befindlichen Heeresangehörigen steht die Ordnungsstrafbefugnis den Kommandanten zu, und zwar den Kommandanten von Zweiganstalten im gleichen Ausmaß wie dem Kommandanten einer Einheit, den Kommandanten der heereseigenen Krankenanstalten im gleichen Ausmaß wie dem Kommandanten eines unselbständigen Bataillons.

(5) Die Ordnungsstrafbefugnis über die beim Bundesministeriums für Landesverteidigung eingeteilten Heeresangehörigen übt der Bundesminister für Landesverteidigung aus.

(6) Der Generaltruppeninspektor übt, soweit in den Abs. 5 und 7 nichts anderes bestimmt ist, das Ordnungsstrafrecht über alle Heeresangehörigen im vollen Umfang aus.

(7) Der Bundesminister für Landesverteidigung übt das Ordnungsstrafrecht im vollen Umfang aus. Die Verhängung von Ordnungsstrafen über Berufsoffiziere der Dienstklassen VIII und IX steht nur dem Bundesminister für Landesverteidigung zu.“

## „§ 19. Meldung an den Vorgesetzten.

Wenn einem Ordnungsstrafberechtigten eine Pflichtverletzung bekannt wird, die nach seiner Ansicht eine strengere Strafe verdient, als er zu verhängen berechtigt ist, so hat er den Sachverhalt seinem zuständigen Vorgesetzten zu melden.“

## „§ 21. Ausübung der Ordnungsstrafbefugnis.

(1) Höhere Vorgesetzte können gegen die dienstlich zunächst einem untergeordneten Strafberechtigten unterstellten Heeresangehörigen nur dann — und zwar bei Ausschluß der Ordnungsstrafbefugnis der untergeordneten Strafberechtigten — Ordnungsstrafen verhängen, wenn die Ordnungswidrigkeit

- a) unter ihren Augen begangen worden ist,
- b) gegen ihr dienstliches Ansehen gerichtet ist,
- c) von Angehörigen verschiedener Truppen ihres Befehlsbereiches gemeinschaftlich begangen,
- d) ihnen im Sinne des § 19 gemeldet oder
- e) vom untergeordneten Strafberechtigten ungerechtfertigt nicht geahndet worden ist.

(2) Über Heeresangehörige, die infolge ihrer Dienstzuteilung in einen anderen Verband getreten sind oder dienstlich ihre Einteilung gewechselt haben, üben die Ordnungsstrafbefugnis jene strfberechtigten Vorgesetzten aus, denen sie zur Tatzeit unterstellt waren.

## Ausübung der Ordnungsstrafbefugnis

§ 19. (1) Kommandanten, die nach § 18 zur Verhängung einer Ordnungsstrafe befugt sind, dürfen ihre Ordnungsstrafbefugnis nicht ausüben, wenn die Pflichtverletzung an ihnen persönlich begangen wurde. Die Kommandanten haben solche Pflichtverletzungen ihrem Vorgesetzten zur disziplinären Ahndung zu melden; Ortskommandanten haben solche Pflichtverletzungen von Heeresangehörigen, auf die sich ihre Ordnungsstrafbefugnis nach § 18 Abs. 2 erstreckt, den Kommandanten bekanntzugeben, denen die Ordnungsstrafbefugnis über diese Heeresangehörigen außerhalb des im § 18 Abs. 2 bezeichneten Dienstes unmittelbar zukommt.

(2) Höhere Vorgesetzte dürfen ihre Ordnungsstrafbefugnis gegen Heeresangehörige, die unmittelbar der Ordnungsstrafbefugnis eines untergeordneten Kommandanten unterliegen, nur dann — und zwar unter Ausschluß der Ordnungsstrafbefugnis des untergeordneten Kommandanten — ausüben, wenn die Pflichtverletzung

- a) ihnen nach Abs. 1 gemeldet,
- b) unter ihren Augen begangen,
- c) von Angehörigen verschiedener militärischer Dienststellen ihres Befehlsbereiches gemeinschaftlich begangen oder
- d) vom untergeordneten Kommandanten ungerechtfertigt nicht geahndet wurde.

**Derzeit geltende Fassung:**

(3) Jeder Vorgesetzte mit Ordnungsstrafbefugnis hat sich der Ausübung dieser Befugnis zu enthalten und den Sachverhalt seinem nächsthöheren Vorgesetzten zu melden (§ 19), wenn die Tat außer Dienst an ihm persönlich begangen worden ist.“

**Im Entwurf vorgesehene Fassung:**

(3) Im Falle einer Versetzung oder Dienstzuteilung eines Heeresangehörigen, der eine Pflichtverletzung begangen hat, ist die Ordnungsstrafbefugnis von dem strafberechtigten Vorgesetzten auszuüben, dem dieser Heeresangehörige zur Tatzeit unterstellt war.

(4) Das Ruhen eines Ordnungsstrafverfahrens ist von dem Vorgesetzten, dem die Ordnungsstrafbefugnis unmittelbar zukommt, dem Disziplinarvorgesetzten zu melden.

**§ 20 Abs. 3 letzter Satz:**

„Soll nach Ansicht des Ortskommandanten die Pflichtverletzung mit einer strengeren Ordnungsstrafe geahndet werden, als er zu verhängen berechtigt ist, hat er den Sachverhalt dem zur Verhängung der strengeren Ordnungsstrafe zuständigen Kommandanten zu melden.“

**§ 22 Abs. 1:**

„(1) Ordnungsstrafen dürfen erst nach gehöriger Erhebung des Tatbestandes und der für und wider den Beschuldigten sprechenden Beweise und nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Hiebei sind ihm, wenn er ein Verschulden in Abrede stellt, die Beweisergebnisse vorzuhalten und die Erhebungen gegebenenfalls durch Überprüfung der Rechtfertigung zu ergänzen.“

**Ordnungsstrafverfahren**

§ 20. Ordnungsstrafen dürfen erst nach gehöriger Erhebung des Sachverhaltes, der für und wider den Beschuldigten sprechenden Beweise sowie nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Stellt der Beschuldigte ein Verschulden in Abrede, so sind ihm die Beweisergebnisse vorzuhalten und, sofern es sich als notwendig erwiesen, noch ergänzende Erhebungen zur Überprüfung der Rechtfertigung durchzuführen. Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Pflichtverletzungen, die im Rahmen derselben Ordnungsstrafbefugnis zu ahnden sind, darf über den Beschuldigten nur eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Das Ordnungsstrafverfahren ist beim Ausscheiden des Beschuldigten aus dem Präsenzstand fortzusetzen.“

**§ 22 Abs. 3 letzter Satz:**

„Auch wenn der Beschuldigte mehrere Pflichtverletzungen begangen hat, die von demselben Vorgesetzten geahndet werden können, darf über ihn nur eine Ordnungsstrafe verhängt werden.“

**§ 22 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz:**

„(2) Bei der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(3) Ein und dieselbe Pflichtverletzung darf nur von einem Vorgesetzten und nur mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.“

**§§ 21 und 22. Vgl. Z. 15.**

**16. §§ 21 und 22. Entfallen. Vgl. Z. 15.**

**§ 23 Abs. 1:**

„(1) Gegen eine Ordnungsstrafe kann, sofern sie nicht von der Disziplinarkommission oder vom Bundesminister für Landesverteidigung verhängt worden ist, die Berufung eingebracht werden. Sie ist frühestens nach Ablauf einer Nacht, spätestens aber binnen drei Tagen nach Ausspruch der Ordnungsstrafe bei jenem Kommandanten (Generaltruppeninspektor) einzubringen, der die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat.“

**17. § 23 Abs. 1:**

„(1) Gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht vom Bundesminister für Landesverteidigung oder von einer Disziplinarkommission verhängt worden ist, kann binnen drei Tagen nach der Verhängung der Ordnungsstrafe bei dem Kommandanten, der die Ordnungsstrafe verhängt hat, schriftlich oder mündlich Berufung erhoben werden.“

## 754 der Beilagen

41

**Derzeit geltende Fassung:****Im Entwurf vorgesehene Fassung:**  
**18. „Abänderung oder Aufhebung von Ordnungsstrafen“**

§ 23 a. (1) Der dem strafenden Vorgesetzten unmittelbar übergeordnete Kommandant hat eine rechtskräftig verhängte Ordnungsstrafe von Amts wegen abzuändern oder aufzuheben, wenn ihm zur Kenntnis gelangt, daß der strafende Vorgesetzte zur Verhängung dieser Ordnungsstrafe nicht befugt war oder bei Verhängung der Ordnungsstrafe gegen Bestimmungen des § 20 verstoßen hat.

(2) Der dem strafenden Vorgesetzten unmittelbar übergeordnete Kommandant hat die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu veranlassen, wenn er die mit einer Ordnungsstrafe geahndete Pflichtverletzung als Dienstvergehen erachtet; so weit diese Ordnungsstrafe noch nicht vollstreckt wurde, hat er sie aufzuheben.“

**§ 24 Abs. 1:**

„(1) Wird gegen eine Ordnungsstrafe keine Berufung eingebracht oder der Berufung der Erfolg versagt, so ist die Ordnungsstrafe unverzüglich zu vollstrecken.“

**19. § 24 Abs. 1:**

„(1) Wurde nach Verhängung einer Ordnungsstrafe auf eine Berufung ausdrücklich verzichtet, innerhalb der im § 23 Abs. 1 genannten Frist keine Berufung eingebracht oder die Berufung zurückgewiesen oder abgewiesen, so ist die Ordnungsstrafe unverzüglich zu vollstrecken.“

**§ 24 Abs. 4:**

„(4) Die Vollstreckung der Ordnungsstrafen, Ausgangsbeschränkung, Ausgangsverbot oder persönliches Erscheinen beim Rapport in bestimmter Kleidung oder Ausrüstung, entfällt auf die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Hat die Vollstreckung der genannten Strafen vor Antritt der Freiheitsstrafen begonnen, so ist sie zu unterbrechen und der verbleibende Strafrest erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe im Anschluß an sie zu vollziehen. Das gleiche hat zu geschehen, wenn der Bestrafte noch vor Ablauf der Dauer der Ordnungsstrafe der Ausgangsbeschränkung die des Ausgangsverbotes zu verbüßen hat.“

**20. § 24 Abs. 4:**

„(4) Die Vollstreckung der Ordnungsstrafen Ausgangsbeschränkung und Ausgangsverbot ist für die Dauer der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auszusetzen. Hat die Vollstreckung der genannten Ordnungsstrafen vor dem Antritt der Freiheitsstrafe bereits begonnen, so ist diese Vollstreckung zu unterbrechen; der verbleibende Teil der genannten Ordnungsstrafen ist im Anschluß an die Freiheitsstrafe zu vollstrecken. Das gleiche gilt für die Ordnungsstrafe Ausgangsbeschränkung für die Dauer der Vollstreckung der Ordnungsstrafe Ausgangsverbot.“

**§ 25 lit. B:****,B. Bei zeitverpflichteten Soldaten:**

1. der Verweis,
2. die Ausschließung von der Beförderung,
3. die Ausschließung von der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe,
4. die Minderung des Dienstbezuges (Monatsbezug ausschließlich der Haushaltzzulage),
5. die Entlassung.“

**21. § 25 lit. B:****,B. Bei zeitverpflichteten Soldaten**

1. der Verweis,
2. die Ausschließung von der Beförderung,
3. die Ausschließung von der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe,
4. die Minderung des Dienstbezuges (Monatsbezug ausschließlich der Haushaltzzulage),
5. die Entlassung,
6. die Minderung der Abfertigung,
7. die Degradierung.“

## Derzeit geltende Fassung:

## § 27 Abs. 3:

„(3) Endet das Dienstverhältnis bei zeitverpflichteten Soldaten vor Ende der Strafdauer, so wird die Abfertigung um den noch ausständigen Kürzungsbetrag vermindert.“

## Im Entwurf vorgesehene Fassung:

## 22. § 27 Abs. 3:

„(3) Endet das Dienstverhältnis eines zeitverpflichteten Soldaten nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses, aber vor Eintritt der Wirksamkeit der Minderung des Dienstbezuges oder vor dem Ende der Strafdauer, so vermindert sich die Abfertigung um den ausständigen Kürzungsbetrag.“

## „§ 31. Entlassung.

(1) Die Disziplinarstrafe der Entlassung bewirkt den Verlust aller mit der Dienststellung eines Berufsoffiziers oder zeitverpflichteten Soldaten verbundenen Rechte, die Unfähigkeit, solche neu oder wieder zu erlangen, die Zurücksetzung zum Wehrmann der Reserve sowie die Unfähigkeit zur Beförderung.

(2) Das Bundesministerium für Landesverteidigung kann den schuldlosen Angehörigen eines entlassenen Berufsoffiziers, wenn ihnen im Fall des Ablebens des Entlassenen im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, vom Ableben des Entlassenen an einen Unterhaltsbeitrag im Höchstmaß dieser Versorgungsgenüsse nach Maßgabe der jeweiligen rücksichtswürdigen wirtschaftlichen Verhältnisse zusprechen.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Ruhe- und Versorgungsgenüssen infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung gelten auch für solche Unterhaltsbeiträge.

(4) Das Bundesministerium für Landesverteidigung kann den schuldlosen Angehörigen eines entlassenen zeitverpflichteten Soldaten nach Maßgabe der jeweiligen rücksichtswürdigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine einmalige Zuwendung im Höchstmaß der Hälfte des Betrages, der dem Entlassenen im Falle einer Kündigung im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Erkenntnisses als Abfertigung gebührt hätte, zusprechen.“

## § 32. Ausmaß der Disziplinarstrafe.

Vgl. Z. 2.

## 23. „Entlassung

§ 31. (1) Die Disziplinarstrafe der Entlassung bewirkt den Verlust aller mit der Dienststellung eines Berufsoffiziers oder zeitverpflichteten Soldaten verbundenen Rechte, die Unfähigkeit, solche neu oder wieder zu erlangen, die Zurücksetzung zum Wehrmann der Reserve sowie die Unfähigkeit zur Beförderung.

(2) Das Bundesministerium für Landesverteidigung kann den schuldlosen Angehörigen eines entlassenen zeitverpflichteten Soldaten nach Maßgabe der jeweiligen rücksichtswürdigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine einmalige Zuwendung im Höchstmaß der Hälfte des Betrages, der dem Entlassenen im Falle einer Kündigung im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Erkenntnisses als Abfertigung gebührt hätte, zusprechen.“

## 24. „Minderung der Abfertigung und Degradierung

§ 32. (1) Endet das Dienstverhältnis eines zeitverpflichteten Soldaten infolge Ablaufes der Bestellungsduer oder infolge Kündigung durch den Bund vor dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens, so tritt an die Stelle der im § 25 lit. B Z. 2 bis 4 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafe Minderung der Abfertigung und an die Stelle der Disziplinarstrafe Entlassung die Disziplinarstrafe Degradierung.

(2) Als Disziplinarstrafe Minderung der Abfertigung ist ein Abzug von höchstens 50 v. H. des Abfertigungsbetrages festzusetzen.

## Derzeit geltende Fassung:

## Im Entwurf vorgesehene Fassung:

(3) Die Disziplinarstrafe Degradierung bewirkt den Verlust der Abfertigung, die Unfähigkeit, die mit der Dienststellung eines Berufsoffiziers oder zeitverpflichteten Soldaten verbundenen Rechte neu oder wieder zu erlangen; die Zurücksetzung zum Wehrmann der Reserve und die Unfähigkeit zur Beförderung.“

25. „Umwandlung von  
Disziplinarstrafen bei zeitver-  
pflichteten Soldaten“

§ 33 a. Wurde über einen zeitverpflichteten Soldaten eine der im § 25 lit. B Z. 2 bis 5 genannten Strafen verhängt und endet das Dienstverhältnis dieses Heeresangehörigen infolge Ablaufes der Bestellungsdauer oder infolge Kündigung durch den Bund vor Eintritt der Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses (§ 60), so erwächst dieses Erkenntnis nicht in Rechtskraft. Die Disziplinarkommission, von der das Erkenntnis gefällt wurde, hat dieses unverzüglich aufzuheben und unter sinngemäßer Anwendung des § 32 ein neues Erkenntnis zu fällen.“

## § 34 Abs. 1:

„(1) Als Disziplinarvorgesetzter haben einzuschreiten:

- a) die Kommandanten von Truppenkörpern oder die ihnen Gleichgestellten gegen die ihrer Befehlsgewalt unterstellten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten;
- b) die Kommandanten der Waffen- oder Fachschulen gegen die ihrer Befehlsgewalt unterstellten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten, einschließlich der den Waffen- oder Fachschulen nicht im geschlossenen Verband vorübergehend zugeteilten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten;
- c) die Brigadekommandanten oder die ihnen Gleichgestellten gegen die ihrer Befehlsgewalt unterstellten Kommandanten von Truppenkörpern oder die ihnen Gleichgestellten, ferner gegen alle Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten im Verbande ihres Heereskörpers, die keinem der in lit. a oder b genannten Disziplinarvorgesetzten unterstehen;
- d) der Kommandant der Heeresfeldzeugtruppen gegen die Kommandanten der Heeresfeldzeugkommanden, ferner gegen alle seiner Befehlsgewalt unterstellten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten, die keinem der in lit. a genannten Disziplinarvorgesetzten unterstehen;
- e) die Militärkommandanten gegen die ihrer Befehlsgewalt unterstellten Berufsoffiziere

## 26. § 34 Abs. 1:

„(1) Als Disziplinarvorgesetzte haben einzuschreiten:

- a) die Kommandanten von Truppenkörpern sowie die ihnen Gleichgestellten gegen die ihrer Befehlsgewalt unterstellten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten,
- b) die Kommandanten von Heereskörpern sowie die ihnen Gleichgestellten gegen die ihrer Befehlsgewalt unterstellten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten, ausgenommen Berufsoffiziere der Dienstklassen VIII und IX sowie Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten, die einem in lit. a genannten Disziplinarvorgesetzten unterstehen,
- c) der Armeekommandant gegen die seiner Befehlsgewalt unterstellten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten, ausgenommen Berufsoffiziere der Dienstklassen VIII und IX sowie Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten, die einem in lit. a oder b genannten Disziplinarvorgesetzten unterstehen,
- d) der Bundesminister für Landesverteidigung gegen alle Berufsoffiziere der Dienstklassen VIII und IX sowie gegen jene Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten, die keinem der in lit. a bis c genannten Disziplinarvorgesetzten unterstehen.“

44

## 754 der Beilagen

**Derzeit geltende Fassung:**      **Im Entwurf vorgesehene Fassung:**

- und zeitverpflichteten Soldaten, die keinem der in lit. a genannten Kommandanten unterstehen, mit Ausnahme jener Ortskommandanten, die Kommandanten von Truppenkörpern im Verband einer Brigade oder Kommandanten von Heereskörpern sind, ferner gegen die Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten des im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Militärmamandos gelegenen Ergänzungskommandos mit Ausnahme des Leiters;
- f) die Kommandanten der Stabsakademie und der Militärakademie gegen die ihrer Befehlsgewalt unterstellten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten;
  - g) die Befehlshaber der Gruppen gegen die ihrer Befehlsgewalt unterstellten Brigadekommandanten und Militärmamandanten sowie gegen die Leiter der in ihrem Befehlsbereich gelegenen Ergänzungskommanden, ferner gegen alle ihrer Befehlsgewalt unterstellten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten, die keinem der in lit. a bis e genannten Disziplinarvorgesetzten unterstehen;
  - h) der Befehlshaber der Luftstreitkräfte gegen alle seiner Befehlsgewalt unterstellten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten, die keinem der in lit. a und c genannten Disziplinarvorgesetzten unterstehen;
  - i) der Bundesminister für Landesverteidigung gegen alle Berufsoffiziere der Dienstklassen VIII und IX, ferner gegen jene Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten, die keinem der in lit. a bis h genannten Disziplinarvorgesetzten unterstehen.“

**§ 34 Abs. 4:**

„(4) Der Disziplinarvorgesetzte hat keine Disziplinaranzeige zu erstatten, wenn die Tat außer Dienst an ihm begangen worden ist, in diesem Falle hat er den Sachverhalt seinem Vorgesetzten zu melden.“

**27. § 34 Abs. 4:**

„(4) Die Zuständigkeit des Disziplinarvorgesetzten geht auf den ihm unmittelbar übergeordneten Kommandanten über, sofern

- a) die Tat an ihm persönlich begangen wurde,
- b) gegen ihn ein Ordnungsstraf- oder Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, für die Dauer dieses Verfahrens.

Er hat in diesen Fällen den Sachverhalt, der den Verdacht eines Dienstvergehens begründet, dem ihm unmittelbar übergeordneten Kommandanten zu melden.“

**,,§ 35. Disziplinarkommissionen.**

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens werden folgende Disziplinarkommissionen mit nachstehenden Zuständigkeiten eingesetzt:

1. Die Disziplinarkommission für Berufs-

**28. „Disziplinarkommissionen**

§ 35. (1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens werden folgende Disziplinarkommissionen mit nachstehenden Zuständigkeiten eingesetzt:

## 754 der Beilagen

45

## Derzeit geltende Fassung:

offiziere vom Obersten aufwärts beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Disziplinarkommission für höhere Berufsoffiziere);

2. Die Disziplinarkommissionen für alle übrigen Berufsoffiziere:

a) in 1. Instanz bei den Brigadekommanden, beim Kommando der Heeresfeldzeugtruppen, bei den Militärikommanden sowie bei der Militärakademie (Disziplinarkommission für Berufsoffiziere),

b) in 2. Instanz beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Disziplinaroberkommission für Berufsoffiziere);

3. Die Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten:

a) in 1. Instanz bei den Truppenkörpern, bei den Waffen- und Fachschulen sowie bei den Heeresfeldzeugkommanden (Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten),

b) in 2. Instanz bei den Brigadekommanden, beim Kommando der Heeresfeldzeugtruppen sowie bei den Militärikommanden (Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten).

Ist die Einsetzung einer Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten bei einem Truppenkörper oder bei einer Waffen- beziehungsweise Fachschule in Ermangelung der zur Bildung der Disziplinarsenate erforderlichen Anzahl von Berufsoffizieren und zeitverpflichteten Soldaten nicht möglich oder infolge der örtlichen Trennung von Teilen eines Truppenkörpers nicht zweckmäßig, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse eine andere Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten zur Durchführung des Disziplinarverfahrens zu bestimmen.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit der Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere und für zeitverpflichtete Soldaten ist die Zugehörigkeit eines Truppenteiles oder einer Dienststelle, bei der ein Berufsoffizier oder ein zeitverpflichteter Soldat in Verwendung steht, zu einem Truppenkörper oder zu einer Brigade maßgebend. Hinsichtlich jener Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten, die bei einer anderen Dienststelle in Verwendung stehen, bei der eine Disziplinarkommission gemäß Abs. 1 Z. 2 lit. a oder Abs. 1 Z. 3 lit. a eingesetzt ist, ist diese Disziplinarkommission örtlich zuständig. Stehen Berufsoffiziere oder zeitverpflichtete Soldaten bei Truppenteilen oder Dienststellen in Verwendung, die weder einem Truppenkörper noch einer Brigade angehören und bei denen auch keine Disziplinarkommission eingesetzt ist, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung nach Maßgabe

## Im Entwurf vorgesehene Fassung:

1. Die Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere der Dienstklassen VII bis IX:

a) in 1. Instanz beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Disziplinarkommission für höhere Berufsoffiziere),

b) in 2. Instanz beim Bundeskanzleramt (Oberste Disziplinarkommission);

2. die Disziplinarkommissionen für alle übrigen Berufsoffiziere:

a) in 1. Instanz bei den Gruppenkommanden und beim Militärikommando Wien (Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere),

b) in 2. Instanz beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Disziplinaroberkommission für Berufsoffiziere);

3. die Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten:

a) in 1. Instanz bei den Militärikommanden (Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten),

b) in 2. Instanz bei den Gruppenkommanden (Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten).

(2) Der Zuständigkeitsbereich der im Abs. 1 Z. 2 lit. a und Z. 3 genannten Disziplinarkommissionen erstreckt sich jeweils auf alle Berufsoffiziere der Dienstklassen II bis VI beziehungsweise auf alle zeitverpflichteten Soldaten, die im Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens bei einer militärischen Dienststelle im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kommandos, bei dem die Disziplinarkommission eingerichtet ist, in Verwendung stehen. Der Zuständigkeitsbereich der im Abs. 1 Z. 2 lit. b genannten Disziplinarkommission erstreckt sich auf alle Berufsoffiziere der Dienstklassen II bis VI, der Zuständigkeitsbereich der im Abs. 1 Z. 1 genannten Disziplinarkommissionen auf alle Berufsoffiziere der Dienstklassen VII bis IX.

(3) Erweist sich die Einsetzung einer Disziplinarkommission nach Abs. 1 Z. 2 lit. a oder Z. 3 lit. a bei einem Militärikommando in Ermangelung einer ausreichenden Zahl an Berufsoffizieren und zeitverpflichteten Soldaten in der für die Bildung der Disziplinarsenate erforderlichen dienstrechlichen Stellung als nicht möglich oder die Durchführung des Disziplinarverfahrens bei einer Disziplinarkommission nach Abs. 1 Z. 2 lit. a oder Z. 3 lit. a infolge der örtlichen Lage der militärischen Dienststellen für den gesamten Zuständigkeitsbereich oder für Teile davon als nichts zweckmäßig, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung diesen Zuständigkeitsbereich oder Teile

46.

## 754 der Beilagen

## Derzeit geltende Fassung:

der jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse für Berufsoffiziere eine der im Abs. 1 Z. 2 lit. a genannten, für zeitverpflichtete Soldaten eine der im Abs. 1 Z. 3 lit. a genannten Disziplinarkommissionen als zuständige Disziplinarkommission zu bestimmen; das gleiche gilt, wenn zeitverpflichtete Soldaten bei einem Teil eines Truppenkörpers in Verwendung stehen, der vom Kommando des Truppenkörpers örtlich derart getrennt ist, daß die Durchführung des Disziplinarverfahrens durch die bei diesem Truppenkörper eingerichtete Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten nicht zweckmäßig wäre.

## (3) Der Rechtszug geht

1. für Berufsoffiziere von den Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere an die Disziplinaroberkommission für Berufsoffiziere,

## 2. für zeitverpflichtete Soldaten

- a) von den Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten bei Truppenkörpern im Verband einer Brigade an die Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten bei den Brigadekommanden,
- b) von den Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten bei Waffen- und Fachschulen sowie bei Truppenkörpern außerhalb des Verbandes einer Brigade an die Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten bei den Militärikommanden,
- c) von den Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten bei den Heeresfeldzeugkommanden an die Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Heeresfeldzeugtruppen.“

## „§ 36. Zuständigkeit.

(1) Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Disziplinarkommissionen, von denen der Rechtszug an dieselbe Disziplinaroberkommission geht, entscheidet diese; Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen anderen Disziplinarkommissionen der Bundesminister für Landesverteidigung.

(2) Von der Disziplinarkommission geht der Rechtszug an die Disziplinaroberkommission.“

## „§ 38. Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere.

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere sind bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr zu bestellen. Im Bedarfsfalle sind

Im Entwurf vorgesehene Fassung:  
davon einer anderen Disziplinarkommission nach Abs. 1 Z. 2 lit. a beziehungsweise Z. 3 lit. a zuzuweisen. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat ferner nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung jene Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten zu bestimmen, die einer Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten bei einem Militärikommando, das nicht dem Zuständigkeitsbereich eines Gruppenkommandos angehört, im Instanzenzug übergeordnet ist.

(4) Hinsichtlich der Obersten Disziplinarkommission sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht besonderes bestimmt ist, die für diese Disziplinarkommission geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1969 anzuwenden.“

## 29. „Zuständigkeit

§ 36. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Disziplinarkommissionen, von denen der Rechtszug an dieselbe Disziplinaroberkommission geht, hat diese Disziplinaroberkommission zu entscheiden; Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen anderen Disziplinarkommissionen hat die Oberste Disziplinarkommission zu entscheiden.“

## 30. „Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere

§ 38. (1) Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder der Disziplinarkommission für höhere Berufs-

## 754 der Beilagen

47

**Derzeit geltende Fassung:**

jedoch die Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere auch während eines Kalenderjahres durch die Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung bestellt aus dem Kreise der Berufsoffiziere unter Bedachtnahme auf ihre Eignung, ihre dienstrechtliche Stellung sowie auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse die Vorsitzenden und deren Stellvertreter aller Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere. Berufsoffiziere, die zum Vorsitzenden einer Disziplinarkommission für Berufsoffiziere oder zu dessen Stellvertreter bestellt sind, dürfen nicht zum Vorsitzenden einer im Instanzenzug über- oder untergeordneten Disziplinarkommission für Berufsoffiziere oder zu dessen Stellvertreter bestellt werden.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung bestellt ferner aus dem Kreise der in den gemäß Abs. 4 Z. 2 und 3 angelegten Listen enthaltenen und noch nicht zu Mitgliedern einer Disziplinarkommission bestellten Berufsoffiziere unter Bedachtnahme auf ihre Eignung, ihre dienstrechtliche Stellung sowie auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse die weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission für höhere Berufsoffiziere und der Disziplinaroberkommission für Berufsoffiziere in der zur Bildung der jeweils erforderlichen Disziplinarsenate notwendigen Anzahl.

(4) Die weiteren Mitglieder der übrigen Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere sind vom Kommandanten der Dienststelle, bei der eine solche Disziplinarkommission eingesetzt ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bestellen:

1. Alle bei den Einheiten eingeteilten Berufsoffiziere sind vom Kommandanten der jeweiligen Einheit in Listen aufzunehmen. Dieser hat die Listen dem Kommandanten des zuständigen Truppenkörpers vorzulegen. Bei den Truppenkörpern, bei denen unselbständige Bataillone oder unselbständige Abteilungen bestehen, sind die Listen über die Kommandanten dieser Bataillone oder Abteilungen nach Ergänzung durch die Namen der noch nicht erfaßten Berufsoffiziere dieser Bataillone oder Abteilungen dem Kommandanten des zuständigen Truppenkörpers vorzulegen. Der Kommandant des Truppenkörpers hat die Listen durch die Namen der noch nicht erfaßten Berufsoffiziere, die seiner Befehlsgewalt unterstellt sind, zu ergänzen.

2. Der zuständige Brigadekommandant hat die Listen durch die Namen der noch nicht erfaßten Berufsoffiziere aus dem Zuständigkeitsbereich der bei dieser Brigade eingesetzten Dis-

**Im Entwurf vorgesehene Fassung:**

rufsoffiziere und der Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfalle sind jedoch die genannten Disziplinarkommissionen auch während dieser drei Jahre durch die Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung bestellt aus dem Kreise der Berufsoffiziere unter Bedachtnahme auf ihre Eignung, ihre dienstrechtliche Stellung sowie auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse die Vorsitzenden und deren Stellvertreter aller im Abs. 1 genannten Disziplinarkommissionen. Berufsoffiziere, die zum Vorsitzenden einer Disziplinarkommission für Berufsoffiziere oder der Disziplinaroberkommission für Berufsoffiziere oder zu dessen Stellvertreter bestellt sind, dürfen nicht zum Vorsitzenden einer im Instanzenzug über- oder untergeordneten Disziplinarkommission oder zu dessen Stellvertreter bestellt werden.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung bestellt ferner aus den noch nicht nach Abs. 2 zu Mitgliedern einer Disziplinarkommission bestellten Berufsoffizieren unter Bedachtnahme auf ihre Eignung, ihre dienstrechtliche Stellung, auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse sowie auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinarsenate (§ 40) die weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission für höhere Berufsoffiziere und der Disziplinaroberkommission für Berufsoffiziere.

(4) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Disziplinarkommission eingesetzt ist, haben aus dem Kreise der Berufsoffiziere, auf die sich der Zuständigkeitsbereich der bei der jeweiligen Dienststelle eingesetzten Disziplinarkommission für Berufsoffiziere erstreckt, unter Bedachtnahme auf ihre Eignung, ihre dienstrechtliche Stellung, auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse sowie auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinarsenate (§ 40) die weiteren Mitglieder der Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere zu bestellen.

(5) Die Vorsitzenden der im Abs. 1 genannten Disziplinarkommissionen und deren Stellvertreter werden von dem jeweils rangältesten sonstigen Mitglied der jeweiligen Disziplinarkommission vertreten.

**Derzeit geltende Fassung:**      **Im Entwurf vorgesehene Fassung:**

Disziplinarkommission für Berufsoffiziere sowie der in diesem Zuständigkeitsbereich in dauernder Dienstverwendung stehenden Berufsoffiziere der Dienstklassen VII bis IX zu ergänzen. Die Soldatenvertreter für Berufsoffiziere dürfen sodann ohne Angabe von Gründen jeweils ein Fünftel der in den Listen enthaltenen Namen jener Berufsoffiziere, die sie entsendet haben, streichen. Nach einer allfälligen Streichung hat der zuständige Brigadekommandant aus den in den Listen Eingetragenen unter Bedachtnahme auf ihre Eignung, ihre dienstrechtliche Stellung sowie auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse die Mitglieder dieser Disziplinarkommission in der zur Bildung der jeweils erforderlichen Disziplinarsenate notwendigen Anzahl zu bestellen.

3. Die Mitglieder der gemäß § 35 Abs. 1 Z. 2 lit. a bei einer anderen Dienststelle als einem Brigadekommando eingesetzten Disziplinarkommission für Berufsoffiziere sind vom Kommandanten der Dienststelle unter sinngemäßer Anwendung der Z. 1 und 2 aus dem Kreise jener Berufsoffiziere zu bestellen, die in den Zuständigkeitsbereich dieser Disziplinarkommission fallen oder als Berufsoffiziere der Dienstklassen VII bis IX in diesem Zuständigkeitsbereich in dauernder Dienstverwendung stehen.“

**„§ 39. Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten.**      **Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten**

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten sind bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr zu bestellen. Im Bedarfsfalle sind jedoch die Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten auch während eines Kalenderjahres durch die Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung bestellt aus dem Kreise der Berufsoffiziere unter Bedachtnahme auf ihre Eignung, ihre dienstrechtliche Stellung sowie auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse die Vorsitzenden und deren Stellvertreter aller Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten. Berufsoffiziere, die zum Vorsitzenden einer Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten oder zu dessen Stellvertreter bestellt sind, dürfen nicht zum Vorsitzenden einer im Instanzenzug über- oder untergeordneten Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten oder zu dessen Stellvertreter bestellt werden. Die weiteren Mitglieder der Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bestellen:

§ 39. (1) Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder der Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten und der Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfalle sind jedoch die genannten Disziplinarkommissionen auch während dieser drei Jahre durch die Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung bestellt aus dem Kreise der Berufsoffiziere unter Bedachtnahme auf ihre Eignung, ihre dienstrechtliche Stellung sowie auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse die Vorsitzenden und deren Stellvertreter aller im Abs. 1 genannten Disziplinarkommissionen. Berufsoffiziere, die zum Vorsitzenden einer Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten oder einer Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten oder zu dessen Stellvertreter bestellt sind, dürfen nicht zum Vorsitzenden einer im Instanzenzug über- oder untergeordneten Disziplinarkommission oder zu dessen Stellvertreter bestellt werden.

## 754 der Beilagen

49

## Derzeit geltende Fassung: Im Entwurf vorgesehene Fassung:

1. Alle bei den Einheiten eingeteilten zeitverpflichteten Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner sind vom Kommandanten der Einheit gesondert in Listen aufzunehmen. Der Kommandant der Einheit hat sodann die Listen der zeitverpflichteten Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner dem Kommandanten des zuständigen Truppenkörpers vorzulegen. Bei den Truppenkörpern, bei denen unselbständige Bataillone oder unselbständige Abteilungen bestehen, sind die Listen über die Kommandanten dieser Bataillone oder Abteilungen nach Ergänzung durch die Namen der noch nicht erfaßten zeitverpflichteten Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner dieser Bataillone oder Abteilungen dem Kommandanten des zuständigen Truppenkörpers vorzulegen. Der Kommandant des Truppenkörpers hat die Listen durch die Namen der noch nicht erfaßten zeitverpflichteten Soldaten aus dem Zuständigkeitsbereich der bei diesem Truppenkörper eingesetzten Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten zu ergänzen. Die Soldatenvertreter für Unteroffiziere, für Chargen und für Wehrmänner dürfen sodann ohne Angabe von Gründen jeweils ein Fünftel der in den Listen enthaltenen Namen jener Soldaten, die sie entsendet haben, streichen.

2. Der Kommandant des zuständigen Truppenkörpers hat nach einer allfälligen Streichung gemäß Z. 1 aus den in diesen Listen sowie in den gemäß § 38 Abs. 4 Z. 1 angelegten Listen Eingetragenen unter Bedachtnahme auf ihre Eignung, ihre dienstrechtliche Stellung sowie auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse die Mitglieder der bei dem Truppenkörper eingesetzten Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten in der zur Bildung der jeweils erforderlichen Disziplinarsenate notwendigen Anzahl zu bestellen. Er hat sodann die Listen unter Bezeichnung der bestellten zeitverpflichteten Soldaten dem zuständigen Brigadekommandanten vorzulegen.

3. Der zuständige Brigadekommandant hat die Listen durch die Namen der noch nicht erfaßten zeitverpflichteten Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner aus dem Zuständigkeitsbereich der bei dieser Brigade eingesetzten Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten zu ergänzen. Er hat sodann aus dem Kreise der in diesen Listen sowie in den gemäß § 38 Abs. 4 Z. 2 angelegten Listen eingetragenen und noch nicht gemäß Z. 2 zu Mitgliedern einer Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten bestellten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten unter Bedachtnahme auf ihre Eignung, ihre dienstrechtliche Stellung sowie auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse die Mitglieder dieser Disziplinaroberkommission

(3) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten eingesetzt ist, haben aus dem Kreise der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Dienststelle in Verwendung stehenden Berufsoffiziere sowie aus dem Kreise der zeitverpflichteten Soldaten, auf die sich der Zuständigkeitsbereich der bei der jeweiligen Dienststelle eingesetzten Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten erstreckt, unter Bedachtnahme auf die Eignung und die dienstrechtliche Stellung dieser Heeresangehörigen, auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse sowie auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinarsenate (§ 40) die weiteren Mitglieder der Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten zu bestellen.

(4) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten eingesetzt ist, haben unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 die weiteren Mitglieder der Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten zu bestellen.

(5) Die Vorsitzenden der im Abs. 1 genannten Disziplinarkommissionen und deren Stellvertreter werden von dem jeweils rangältesten sonstigen Mitglied der jeweiligen Disziplinarkommission vertreten.

**Derzeit geltende Fassung:**

in der zur Bildung der jeweils erforderlichen Disziplinarsenate notwendigen Anzahl zu bestellen.

**4. Die Mitglieder der**

- a) gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 lit. a bei anderen Dienststellen als Truppenkörpern eingesetzten Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten sind vom Kommandanten der Dienststelle unter sinnmäßer Anwendung der Z. 1 und 2,
- b) gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 lit. b bei anderen Dienststellen als Brigadekommanden eingesetzten Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten sind vom Kommandanten der Dienststelle unter sinnmäßer Anwendung der Z. 1 bis 3

aus dem Kreise der in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich dieser Disziplinarkommissionen fallenden zeitverpflichteten Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner sowie aus dem Kreise der in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dieser Disziplinarkommissionen in dauernder Verwendung stehenden Berufsoffiziere zu bestellen.

(3) Hinsichtlich jener Einheiten, für die die bei einem Truppenkörper eingesetzte Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten zuständig ist, die aber organisatorisch keinem Truppenkörper angehören, sind auf die Erstellung der Listen die Bestimmungen des Abs. 2 Z. 1 sinnmäßer anzuwenden.“

**„§ 40. Disziplinarsenate.**

(1) Die Disziplinarkommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten. Die Senate der

- a) beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingesetzten Disziplinarkommissionen sind vom Bundesminister für Landesverteidigung,
- b) bei anderen Dienststellen eingesetzten Disziplinarkommissionen sind vom Kommandanten der jeweiligen Dienststelle

nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 jeweils für ein Kalenderjahr unter gleichzeitiger Bestimmung der Ersatzmitglieder bleibend zusammenzusetzen. Hierbei ist auch die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes in die Senate eintreten. Sofern sich die Bildung eines Senates entsprechend den Abs. 2 bis 6 trotz der Heranziehung von Ersatzmitgliedern als nicht möglich erweist, ist der Senat für den Rest der Funktionsdauer aus anderen Mitgliedern der Disziplinarkommission zu ergänzen.

(2) Die Senate der Disziplinarkommission für höhere Berufsoffiziere bestehen aus einem Berufsoffizier der Dienstklasse VIII oder IX, die

**Im Entwurf vorgesehene Fassung:**

## 754 der Beilagen

51

## Derzeit geltende Fassung:

Senate der Disziplinaroberkommission für Berufsoffiziere aus einem Berufsoffizier der Dienstklasse VII, VIII oder IX als Vorsitzenden und jeweils vier Beisitzern, von denen zwei dem Dienstzweig und der Dienstklasse des Beschuldigten — sofern es an Beisitzern dieser Dienstklasse mangelt, der nächstniedrigeren Dienstklasse — angehören müssen.

(3) Die Senate der Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere bestehen aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und zwei weiteren Berufsoffizieren als Beisitzer. Ein Beisitzer muß dem Dienstzweig und der Dienstklasse des Beschuldigten angehören.

(4) Die nach den Abs. 2 und 3 für Berufsoffiziere bestimmter Dienstzweige vorgesehenen Beisitzerstellen sind in Ermangelung von Offizieren des militärmedizinischen Dienstes, des Intendanzdienstes oder des höheren militärtechnischen Dienstes mit Offizieren des Generalstabsdienstes, in Ermangelung von Offizieren des Verwaltungs-, des Wirtschafts- oder des technischen Dienstes sowie von Musikoffizieren mit Truppenoffizieren zu besetzen.

(5) Die Senate der Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten bestehen aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen, wenn ein Unteroffizier Beschuldigter ist, zwei Berufsoffiziere und zwei Unteroffiziere und, wenn eine Charge oder ein Wehrmann Beschuldigter ist, zwei Berufsoffiziere und zwei Chargen oder Wehrmänner sein müssen.

(6) Die Senate der Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten bestehen aus einem Stabsoffizier oder Hauptmann als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen, wenn ein Unteroffizier Beschuldigter ist, einer Berufsoffizier und einer Unteroffizier und, wenn eine Charge oder ein Wehrmann Beschuldigter ist, einer Berufsoffizier und einer Charge oder ein Wehrmann sein müssen.“

## § 42 Abs. 2:

„(2) Der Disziplinarvorgesetzte (§ 34) hat fallweise aus den ihm unterstellten jüngeren Berufsoffizieren die Protokollführer für die Sitzungen und Verhandlungen der Disziplinarkommissionen zu bestellen.“

## Im Entwurf vorgesehene Fassung:

haben ein Mitglied ihres Senates als Berichterstatter zu bestimmen.

(2) Die Senate der Disziplinarkommission für höhere Berufsoffiziere bestehen aus einem Berufsoffizier der Dienstklasse VIII oder IX, die Senate der Disziplinaroberkommission für Berufsoffiziere aus einem Berufsoffizier der Dienstklasse VII, VIII oder IX als Vorsitzenden und jeweils vier weiteren Mitgliedern, von denen zwei dem Dienstzweig und der Dienstklasse des Beschuldigten angehören müssen; sofern es aber an solchen Mitgliedern in dieser dienstrechlichen Stellung mangelt, müssen zwei der weiteren Mitglieder des Senates der Verwendungsgruppe und der nächstniedrigeren beziehungsweise nächsthöheren Dienstklasse des Beschuldigten angehören.

(3) Die Senate der Disziplinarkommissionen für Berufsoffiziere bestehen aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und zwei weiteren Berufsoffizieren als weiteren Mitgliedern, von denen eines dem Dienstzweig und der Dienstklasse des Beschuldigten angehören muß; sofern es aber an solchen Mitgliedern in dieser dienstrechlichen Stellung mangelt, muß eines der weiteren Mitglieder des Senates der Verwendungsgruppe und der nächstniedrigeren beziehungsweise nächsthöheren Dienstklasse des Beschuldigten angehören.

(4) Die Senate der Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten bestehen aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, von denen, wenn ein Unteroffizier Beschuldigter ist, zwei Berufsoffiziere und zwei Unteroffiziere und, wenn eine Charge oder ein Wehrmann Beschuldigter ist, zwei Berufsoffiziere und zwei Chargen oder Wehrmänner sein müssen.

(5) Die Senate der Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten bestehen aus einem Stabsoffizier oder Hauptmann als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen, wenn ein Unteroffizier Beschuldigter ist, eines Berufsoffizier und eines Unteroffizier und, wenn eine Charge oder ein Wehrmann Beschuldigter ist, eines Berufsoffizier und einer Charge oder Wehrmann sein muß.“

## 31. § 42 Abs. 2:

„(2) Der Kommandant der Dienststelle, bei der eine Disziplinarkommission eingesetzt ist, hat aus dem Kreise der Berufsoffiziere und der in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen (§ 1 Abs. 1 lit. c), die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Disziplinarkommission in Verwendung stehen, die Protokollführer für die Sitzungen und Verhandlungen der Disziplinarkommission zu bestellen.“

**Derzeit geltende Fassung:****Im Entwurf vorgesehene Fassung:****32. § 43 Abs. 3 (neu angefügt):**

„(3) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen bei der Obersten Disziplinarkommission ist vom Bundesminister für Landesverteidigung ein Disziplinaranwalt (Stellvertreter) zu bestellen. Dieser Disziplinaranwalt ist für die bei der Obersten Disziplinarkommission anhängigen Disziplinarangelegenheiten von Heeresangehörigen zuständig.“

**„§ 44. Ausschließung und Ablehnung.**

(1) Auf die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern einer Disziplinarkommission sind die Bestimmungen der §§ 67 bis 74, auf die Ausschließung von Disziplinaranwälten und ihrer Stellvertreter die Bestimmungen der §§ 75 bis 76 der Strafprozeßordnung 1945, ASIG. Nr. 1, sinngemäß anzuwenden.

(2) Überdies hat jeder beschuldigte Berufsoffizier und zeitverpflichtete Soldat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses zwei Mitglieder des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen.“

**„§ 45. Enthebung von den Disziplinarfunktionen.**

(1) Die Funktion der zu Kommissionsmitgliedern und Disziplinaranwälten bestellten Heeresangehörigen erlischt, wenn in ihrer dienstlichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzung ihrer Bestellung entfällt.

(2) Während der Dauer eines gegen einen solchen Heeresangehörigen anhängigen strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens darf er zu keiner Amtshandlung bei einer Disziplinarkommission herangezogen werden. Endet das Verfahren mit einer Verurteilung oder Bestrafung des Heeresangehörigen, so verliert er seine Stellung.“

**34. „Ruhren und Enden der Disziplinarfunktionen**

§ 45. (1) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen sowie die Funktionen des Disziplinaranwaltes, des Untersuchungskommissärs und des Protokollführers ruhen in den Fällen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen eines Dienstvergehens (§ 48) bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, der Dienstenthebung (§ 64), der Außerdienststellung (§ 71 der Dienstpragmatik) sowie der Gewährung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen sowie die Funktionen des Disziplinaranwaltes, des Untersuchungskommissärs und des Protokollführers enden mit Ablauf der Bestellungsduauer, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Übernahme in einen anderen Personalstand, der Versetzung zu einer Dienststelle, für deren Angehörige eine andere Disziplinarkommission zuständig ist, der Versetzung ins Ausland, der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, dem Übertritt in den dauernden Ruhestand sowie der Annahme einer Austrittserklärung.

(3) Nach Löschung einer rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafe kann der Heeresangehörige wieder zu einer Funktion im Disziplinarverfahren herangezogen werden.“

## 754 der Beilagen

53

**Derzeit geltende Fassung:**

„(2) Die zuständige Disziplinarkommission hat nach Anhörung des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten sei oder nicht. Vor der Entscheidung kann die Vornahme von Erhebungen verfügt werden. Erachtet die Disziplinarkommission, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so hat sie die Akten an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten zur Verhängung einer Ordnungsstrafe abzutreten.“

**§ 48 Abs. 2 bis 5:**

„(2) Die zuständige Disziplinarkommission hat nach Anhörung des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten sei oder nicht. Vor der Entscheidung kann die Vornahme von Erhebungen verfügt werden. Erachtet die Disziplinarkommission, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so hat sie die Akten an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten zur Verhängung einer Ordnungsstrafe abzutreten.“

(3) Mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes kann die Disziplinarkommission an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen. Für einen solchen Beschuß gelten die Bestimmungen des § 51.

(4) Der Beschuß auf Einleitung oder Ablehnung der Disziplinaruntersuchung ist dem Beschuldigten im Dienstwege und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.

(5) Gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschuß der Disziplinarkommission, mit dem die Einleitung des Verfahrens abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Disziplinaroberkommission offen.“

**§ 51 Abs. 2 letzter Satz:**

„Lieg eine Ordnungswidrigkeit vor, so hat sie die Akten an den Disziplinarvorgesetzten abzutreten.“

**§ 54 Abs. 3:**

„(3) Im Falle des Schulterspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die den Beschul-

**Im Entwurf vorgesehene Fassung:****35. § 48 Abs. 2 (neu eingefügt):**

„(2) Hat ein Heeresangehöriger die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt, so ist der Antrag im Dienstwege unverzüglich der zuständigen Disziplinarkommission zu übermitteln. Die Bestimmung des Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.“

**36. § 48 Abs. 3 bis 6:**

„(3) Die zuständige Disziplinarkommission hat nach Anhörung des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten sei oder nicht. Vor der Entscheidung kann die Vornahme von Erhebungen verfügt werden. Erachtet die Disziplinarkommission, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliege, so kann sie entweder die Akten an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten zur Verhängung einer Ordnungsstrafe abtreten oder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen.“

(4) Mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes kann die Disziplinarkommission an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen. Für einen solchen Beschuß gelten die Bestimmungen des § 51.

(5) Der Beschuß auf Einleitung oder Ablehnung der Disziplinaruntersuchung ist dem Beschuldigten im Dienstwege und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.

(6) Gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschuß der Disziplinarkommission, mit dem die Einleitung des Verfahrens abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Disziplinaroberkommission offen.“

**37. § 51 Abs. 2 letzter Satz:**

„Lieg eine Ordnungswidrigkeit vor, so hat die Disziplinarkommission einen Beschuß nach § 48 Abs. 3 letzter Satz zu fassen.“

**38. § 52 Abs. 5. Neuanfügung eines Satzes:**

„Die Disziplinarkommission hat auf Antrag des Beschuldigten nach Anhörung des Disziplinaranwaltes mit dem Erkenntnis, bei späterer Antragstellung unverzüglich, auszusprechen, daß der Inhalt des rechtskräftigen Erkenntnisses veröffentlicht werden darf, sofern dies im Interesse des Beschuldigten gelegen ist und kein wichtigeres öffentliches Interesse entgegensteht.“

**39. § 54 Abs. 3:**

„(3) Im Falle des Schulterspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die den Beschul-

54

## 754 der Beilagen

## Derzeit geltende Fassung:

digten treffende Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.“

## Im Entwurf vorgesehene Fassung:

digten treffende Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten, sofern nicht Abs. 5 Anwendung findet.“

## 40. § 54 Abs. 5 (neu angefügt):

„(5) Vom Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinarstrafe kann abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beschuldigten angenommen werden kann, daß ein Schulterspruch allein genügen wird, ihn von weiteren Verfehlungen abzuhalten. Wird der Beschuldigte eines vor Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses begangenen weiteren Dienstvergehens für schuldig erkannt, so ist bei der Bemessung der Strafe der früher gefällte Schulterspruch zu berücksichtigen, sofern das Dienstvergehen auf der gleichen schädlichen Neigung beruht.“

## § 55 Abs. 2:

„(2) Wird gegen den Beschuldigten auf eine Disziplinarstrafe erkannt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse und die verhängte Strafe die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.“

## 41. § 55 Abs. 2:

„(2) Wird gegen den Beschuldigten auf eine Disziplinarstrafe erkannt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse und die Verfahrensergebnisse die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schulterspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird.“

## § 56 Abs. 1:

„(1) Das Erkenntnis ist nach geheimer Beratung und Abstimmung sofort zu verkünden und längstens binnen einer Woche samt den Entscheidungsgründen und der Rechtsmittelbelehrung dem Disziplinaranwalt sowie dem Beschuldigten, letzterem im Wege des Disziplinarvorgesetzten, zuzustellen. Die Rechtsmittelbelehrung entfällt, wenn das Erkenntnis von einer Disziplinaroberkommission oder der Disziplinarkommision für höhere Berufsoffiziere gefällt wurde.“

## 42. § 56 Abs. 1:

„(1) Das Erkenntnis ist nach geheimer Beratung und Abstimmung sofort zu verkünden und längstens binnen einer Woche samt den Entscheidungsgründen und der Rechtsmittelbelehrung dem Disziplinaranwalt sowie dem Beschuldigten, diesem im Wege des Disziplinarvorgesetzten, zuzustellen. Die Rechtsmittelbelehrung entfällt, wenn das Erkenntnis von einer Disziplinaroberkommission gefällt wurde.“

## „§ 57. Einstellung des Verfahrens.

Stirbt der Beschuldigte vor Rechtskraft des Erkenntnisses oder wird ihm der Austritt aus dem Dienstverhältnis bewilligt, so ist das Verfahren einzustellen.“

## 43. „Einstellung des Verfahrens

§ 57. Stirbt der Beschuldigte vor Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses, wird ihm der Austritt aus dem Dienstverhältnis bewilligt, tritt die Rechtsfolge der Entlassung aus dem Dienstverhältnis nach § 6 Abs. 1 Z. 1 des Militärstrafgesetzes ein oder wird die Pflichtverletzung des Beschuldigten als Ordnungswidrigkeit erkannt und eine hiefür bereits verhängte Ordnungsstrafe als ausreichende Ahndung erachtet, so ist das Verfahren einzustellen. Endet das Dienstverhältnis eines zeitverpflichteten Soldaten infolge Ablaufes der Bestellungsdauer oder infolge Kündigung durch den Bund, so ist das Verfahren fortzusetzen.“

**754 der Beilagen****55****Derzeit geltende Fassung:****Im Entwurf vorgesehene Fassung:****44. „Vorläufige Einbehaltung der Abfertigung bei zeitverpflichteten Soldaten**

**§ 57 a.** Endet das Dienstverhältnis eines zeitverpflichteten Soldaten infolge Ablaufes der Bestellungsdauer oder infolge Kündigung durch den Bund vor dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens, so ist die dem Beschuldigten gebührende Abfertigung bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens vorläufig einzubehalten.“

**§ 66. Vorläufige Festnahme:** Vgl. Z. 9.**45. § 66. Vorläufige Festnahme. Entfällt. Vgl. Z. 9.****46. § 69 Abs. 1. Neuanfügung eines Satzes:**

„Sofern jedoch diese Zuständigkeitsregelung infolge organisatorischer Änderungen nicht mehr anwendbar ist, gilt als zuständige Disziplinarkommission jene, in deren Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des im Ruhestand befindlichen Berufsoffiziers gelegen ist.“

**§ 70 Abs. 2:**

„(2) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Offiziere ist die Disziplinaroberkommission für Berufsoffiziere (§ 35 Abs. 1 Z. 2 lit. b) zuständig. Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Berufsunteroffiziere hat der Bundesminister für Landesverteidigung eine der im § 35 Abs. 1 Z. 3 lit. b dieses Bundesgesetzes genannte Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten als zuständige Disziplinarkommission zu bestimmen.“

**47. § 70 Abs. 2:**

„(2) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Offiziere ist die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere beim Militärkommando Wien, zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Berufsunteroffiziere die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Militärkommando Wien zuständig.“

**§ 71 Abs. 1 bis 3:**

„(1) Wehrpflichtige der Reserve, die als Berufsoffiziere gemäß § 84 der Dienstpragmatik aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder die zeitverpflichtete Soldaten waren, unterliegen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsenzstand der Disziplinarbehandlung wegen eines Dienstvergehens, das sie als Berufsoffizier oder als zeitverpflichteter Soldat begangen haben.

## (2) Die Disziplinarstrafen sind:

1. die Ausschließung von der Beförderung,
2. die Degradierung.

Hinsichtlich dieser Disziplinarstrafen gelten die Bestimmungen der §§ 73 und 74 mit der Maßgabe, daß die Ausschließung von der Beförderung die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen, und die Rücksetzung zum Wehrmann die dauernde Unfähigkeit zur Beförderung bewirken.

(3) Zuständiger Disziplinarvorgesetzter und zuständige Disziplinarkommission sind jener Diszi-

**48. § 71 Abs. 1 bis 3:**

„(1) Wehrpflichtige der Reserve, die als Berufsoffiziere gemäß § 84 der Dienstpragmatik aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder die zeitverpflichtete Soldaten waren, unterliegen, abgesehen von den im letzten Satz des § 57 behandelten Fällen, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsenzstand der Disziplinarbehandlung wegen eines Dienstvergehens, das sie als Berufsoffizier oder als zeitverpflichteter Soldat begangen haben.

## (2) Die Disziplinarstrafen sind:

1. Die Ausschließung von der Beförderung,
2. die Degradierung.

Hinsichtlich der Ausschließung von der Beförderung gilt § 73; hinsichtlich der Degradierung gilt § 32 Abs. 3.

(3) Zuständiger Disziplinarvorgesetzter ist jener Militärkommandant, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des

**Derzeit geltende Fassung:**

plinarvorgesetzte und jene Disziplinarkommision, die unmittelbar vor dem Ausscheiden des zeitverpflichteten Soldaten aus dem Präsenzstand für ihn zuständig waren. Sofern jedoch diese Zuständigkeitsregelung infolge organisatorischer Änderungen nicht mehr anwendbar ist, gilt als zuständiger Disziplinarvorgesetzter jener Militärkommandant, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve gelegen ist, und als zuständige Disziplinarkommision

- a) für Offiziere die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 zuständige beziehungsweise die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 2 bei jenem Militärkommando, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve gelegen ist, eingesetzte Disziplinarkommision,
- b) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 für zeitverpflichtete Soldaten jenes Militärkommandos, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve gelegen ist, zuständige Disziplinarkommision.

Im übrigen haben die §§ 2, 4 und 8 bis 10 sowie die das Verfahren betreffenden Bestimmungen des III. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

**§ 71 Abs. 5:**

„(5) Nach Eintritt der Rechtskraft sind die Disziplinarstrafen in das Grundbuch einzutragen; hinsichtlich der Löschung dieser Eintragung gilt § 12 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Löschung der Disziplinarstrafe der Degradierung unzulässig ist, wenn der Bestrafte zum Wehrmann zurückgesetzt wurde.“

**§ 71 Abs. 6:**

„(6) Auf die im Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen der Reserve, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und nicht nach § 11 oder § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, finden hinsichtlich der Disziplinarbehandlung wegen eines Dienstvergehens, das sie als Berufsoffizier oder zeitverpflichteter Soldat begangen haben, die Bestimmungen der Dienstpragmatik mit der Maßgabe Anwendung, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung die Zurücksetzung zum Wehrmann der Reserve sowie die dauernde Unfähigkeit zur Beförderung bewirkt.“

**Im Entwurf vorgesehene Fassung:**

Wehrpflichtigen der Reserve gelegen ist; zuständige Disziplinarkommision ist

- a) für Offiziere vom Obersten aufwärts die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 lit. a zuständige Disziplinarkommision,
- b) für alle übrigen Offiziere die Disziplinarkommision, die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 2 lit. a bei dem Gruppenkommando eingesetzt ist, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve liegt,
- c) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner die Disziplinarkommision, die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 lit. a bei dem Militärkommando eingesetzt ist, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve liegt.

Im übrigen haben die §§ 2, 2 a, 2 b, 4 und 8 bis 10 sowie die das Verfahren betreffenden Bestimmungen des III. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

**49. § 71 Abs. 5:**

„(5) Die Disziplinarstrafen sind nach Eintritt der Rechtskraft in das Grundbuch einzutragen.“

**50. § 71 Abs. 6:**

„(6) Auf die im Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen der Reserve, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und nicht nach § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, finden hinsichtlich der Disziplinarbehandlung wegen eines Dienstvergehens, das sie als Berufsoffizier oder zeitverpflichteter Soldat begangen haben, die Bestimmungen der Dienstpragmatik mit der Maßgabe Anwendung, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung die Zurücksetzung zum Wehrmann der Reserve sowie die dauernde Unfähigkeit zur Beförderung bewirkt.“

## 754 der Beilagen

57

## Derzeit geltende Fassung:

## § 71 a Abs. 1:

„(1) Wehrpflichtige der Reserve unterliegen, abgesehen von den in den §§ 67, 71, 77 Abs. 2 sowie 81 Abs. 3 und 4 behandelten Fällen, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsenzstand der Disziplinarbehandlung wegen eines im Präsenzstand begangenen Dienstvergehens, sofern der Disziplinarvorgesetzte erachtet, daß die Voraussetzungen für die Ausschließung von der Beförderung oder die Degradierung (§§ 73, 74) gegeben sind.“

## § 71 a Abs. 3:

„(3) Zuständiger Disziplinarvorgesetzter und zuständige Disziplinarkommission sind jener Disziplinarvorgesetzte und jene Disziplinarkommission, die unmittelbar vor dem Ausscheiden des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzstand für ihn zuständig wären. Sofern jedoch diese Zuständigkeitsregelung infolge organisatorischer Änderungen nicht mehr anwendbar ist, gilt als zuständiger Disziplinarvorgesetzter jener Militärmann, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve gelegen ist, und als zuständige Disziplinarkommission

- a) für Offiziere die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 zuständige beziehungsweise die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 2 bei jenem Militärmann, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve gelegen, ist, eingesetzte Disziplinarkommission,
- b) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 für zeitverpflichtete Soldaten jenes Militärmanns, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve gelegen ist, zuständige Disziplinarkommission.

Im übrigen haben die §§ 2, 4 und 8 bis 10 sowie die das Verfahren betreffenden Bestimmungen des III. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

## § 71 a Abs. 5:

„(5) Die Disziplinarstrafen sind nach Eintritt der Rechtskraft in das Grundbuch einzutragen; hinsichtlich der Löschung dieser Eintragung gilt § 12 sinngemäß.“

## § 71 b Abs. 1:

„(1) Wehrpflichtige der Reserve, die einen höheren Reservedienstgrad als Wehrmann der

## Im Entwurf vorgesehene Fassung:

## 51. § 71 a Abs. 1:

„(1) Wehrpflichtige der Reserve unterliegen, abgesehen von den im letzten Satz des § 57 sowie in den §§ 67, 71, 77 und 81 Abs. 3 und 4 behandelten Fällen, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsenzstand der Disziplinarbehandlung wegen

- a) der Erschleichung eines Reservedienstgrades oder
- b) eines im Präsenzstand begangenen Dienstvergehens, sofern der Disziplinarvorgesetzte erachtet, daß die Voraussetzungen für die Ausschließung von der Beförderung oder die Degradierung (§§ 73, 74) gegeben sind.“

## 52. § 71 a Abs. 3:

„(3) Zuständiger Disziplinarvorgesetzter ist jener Militärmann, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve gelegen ist; zuständige Disziplinarkommission ist

- a) für Offiziere vom Obersten aufwärts die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 lit. a zuständige Disziplinarkommission,
- b) für alle übrigen Offiziere die Disziplinarkommission, die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 2 lit. a bei dem Gruppenkommando eingesetzt ist, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve liegt,
- c) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner die Disziplinarkommission, die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 lit. a bei dem Militärmann eingesetzt ist, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve liegt.

Im übrigen haben die §§ 2, 2 a, 2 b, 4 und 8 bis 10 sowie die das Verfahren betreffenden Bestimmungen des III. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

## 53. § 71 a Abs. 5:

„(5) Die Disziplinarstrafen sind nach Eintritt der Rechtskraft in das Grundbuch einzutragen.“

## 54. § 71 b Abs. 1:

„(1) Wehrpflichtige der Reserve, die einen höheren Reservedienstgrad als Wehrmann der

**Derzeit geltende Fassung:**

Reserve innehaben, unterliegen der Disziplinarbehandlung, wenn sie in der Reserve wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung rechtskräftig verurteilt worden sind.“

**§ 71 b Abs. 3:**

„(3) Zuständiger Disziplinarvorgesetzter ist der Bundesminister für Landesverteidigung. Zuständige Disziplinarkommission ist jene, die unmittelbar vor dem Ausscheiden des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzstand für ihn zuständig war. Sofern jedoch diese Zuständigkeitsregelung infolge organisatorischer Änderungen nicht mehr anwendbar ist, gilt als zuständige Disziplinarkommission

- a) für Offiziere die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 zuständige beziehungsweise die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 2 bei jenem Militärkommando, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve gelegen ist, eingesetzte Disziplinarkommission,
- b) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 für zeitverpflichtete Soldaten jenes Militärkommandos, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve gelegen ist, zuständige Disziplinarkommission.

Im übrigen haben die §§ 2, 4 und 8 bis 10 sowie die das Verfahren betreffenden Bestimmungen des III. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

**§ 71 b Abs. 5:**

„(5) Die Disziplinarstrafe ist nach Eintritt der Rechtskraft in das Grundbuch einzutragen; hinsichtlich der Löschung dieser Eintragung gilt § 12 sinngemäß.“

**,,§ 71 c.**

(1) Wehrpflichtige der Reserve, die einen höheren Reservedienstgrad als Wehrmann der Reserve innehaben, unterliegen, abgesehen von den im § 71 b Abs. 1 genannten Fällen und unbeschadet der Bestimmung des § 47 b Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962, der Disziplinarbehandlung, wenn sie während der Teilnahme an einer Inspektion oder Instruktion in gröblicher Weise gegen die Gehorsamspflicht nach § 33 a Abs. 6 des Wehrgesetzes verstossen und

**Im Entwurf vorgesehene Fassung:**

Reserve innehaben, unterliegen der Disziplinarbehandlung, wenn sie in der Reserve wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer mit Bereicherungsabsicht begangenen oder die Sittlichkeit verletzenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine solche Disziplinarbehandlung findet in den im § 6 Abs. 2 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, aufgezählten Fällen nicht statt.“

**55. § 71 b Abs. 3:**

„(3) Zuständiger Disziplinarvorgesetzter ist jener Militärkommandant, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve gelegen ist; zuständige Disziplinarkommission ist

- a) für Offiziere vom Obersten aufwärts die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 lit. a zuständige Disziplinarkommission,
- b) für alle übrigen Offiziere die Disziplinarkommission, die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 2 lit. a bei dem Gruppenkommando eingesetzt ist, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve liegt,
- c) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner die Disziplinarkommission, die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 lit. a bei dem Militärkommando eingesetzt ist, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen der Reserve liegt.

Im übrigen haben die §§ 2, 2 a, 2 b und 8 bis 10 sowie die das Verfahren betreffenden Bestimmungen des III. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

**56. § 71 b Abs. 5:**

„(5) Die Disziplinarstrafe ist nach Eintritt der Rechtskraft in das Grundbuch einzutragen.“

**57. § 71 c. Entfällt.**

## 754 der Beilagen

59

## Derzeit geltende Fassung: Im Entwurf vorgesehene Fassung:

der Disziplinarvorgesetzte erachtet, daß die Voraussetzungen für die Degradierung (§ 74) gegeben sind.

(2) Die Disziplinarstrafe ist die Degradierung. Hinsichtlich der Degradierung gelten die Bestimmungen des § 74.

(3) Zuständiger Disziplinarvorgesetzter ist jeder Militärkommandant, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Inspektion oder Instruktion durchgeführt wird. Zuständige Disziplinarcommission ist

- a) für Offiziere die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 zuständige beziehungsweise die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 2 für die Berufsoffiziere jenes Militärkommandos, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Inspektion oder Instruktion durchgeführt wird, zuständige Disziplinarkommission;
- b) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 für die zeitverpflichteten Soldaten jenes Militärkommandos, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Inspektion oder Instruktion durchgeführt wird, zuständige Disziplinarkommission.

Im übrigen haben die §§ 2, 4, 5 und 8 bis 10 sowie die das Verfahren betreffenden Bestimmungen des III. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.

(4) Kommt die Disziplinarkommission zur Überzeugung, daß die Disziplinarstrafe der Degradierung nicht zu verhängen ist, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

(5) Die Disziplinarstrafe ist nach Eintritt der Rechtskraft in das Grundbuch einzutragen; hinsichtlich der Löschung dieser Eintragung gilt § 12 sinngemäß.“

## „§ 72. Arten der Disziplinarstrafen.

Disziplinarstrafen, die über Heeresangehörige, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten, verhängt werden können, sind:

A. Bei Reserveoffizieren und Reserveunteroffizieren:

- a) der Verweis,
- b) die Geldbuße,
- c) die Ausschließung von der Beförderung,
- d) die Degradierung.

B. Bei Chargen und Wehrmännern, die den außerordentlichen Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5

## 58. „Arten der Disziplinarstrafen

§ 72. (1) Disziplinarstrafen, die über Präsenzdienst leistende Heeresangehörige verhängt werden können, sind

1. bei Offizieren und Unteroffizieren
  - a) der Verweis,
  - b) die Geldbuße,
  - c) die Ausschließung von der Beförderung,
  - d) die Degradierung;
2. bei Chargen
  - a) die Ausgangsbeschränkung von sieben bis zu 21 aufeinanderfolgenden Tagen,
  - b) das Ausgangsverbot von sieben bis zu 21 aufeinanderfolgenden Tagen,

## Derzeit geltende Fassung:

lit. a, b und f des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 leisten:

- a) die Disziplinarhaft bis zu sieben Tagen,
- b) die Ausschließung von der Beförderung,
- c) bei Chargen die Degradierung.

C. Bei Chargen und Wehrmännern, die den ordentlichen Präsenzdienst oder einen außerordentlichen Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5 lit. c bis e des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 leisten:

- a) die Ausgangsbeschränkung bis zum Höchstausmaß von 14 aufeinander folgenden Tagen,
- b) das Ausgangsverbot bis zum Höchstausmaß von 14 aufeinander folgenden Tagen,
- c) die Disziplinarhaft bis zu sieben Tagen,
- d) der Disziplinararrest bis zu sieben Tagen,
- e) die Ausschließung von der Beförderung,
- f) bei Chargen die Degradierung.“

## Im Entwurf vorgesehene Fassung:

- c) die Disziplinarhaft von sieben bis zu 21 Tagen,
  - d) der Disziplinararrest von sieben bis zu 21 Tagen,
  - e) die Ausschließung von der Beförderung,
  - f) die Degradierung;
3. bei Wehrmännern die in Z. 2 genannten Disziplinarstrafen, ausgenommen die Degradierung.

(2) An die Stelle der im Abs. 1 Z. 2 lit. a bis c genannten Disziplinarstrafen tritt eine Geldstrafe, wenn diese Disziplinarstrafen bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst nicht oder nicht mehr zur Gänze vollstreckt werden können. Diese Geldstrafe beträgt für jeden Tag

- a) der Ausgangsbeschränkung 20 v. H.,
- b) des Ausgangsverbotes 30 v. H.,
- c) der Disziplinarhaft 50 v. H.

der Barbezüge, die dem Wehrpflichtigen nach dem § 4 des Heeresgebührengesetzes in der geltenden Fassung beziehungsweise nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 als Taggeld und nach § 5 des Heeresgebühren gesetzes für einen Tag gebühren. Sofern die Disziplinarstrafe Disziplinararrest innerhalb von drei Tagen vor dem Tage der Entlassung des Beschuldigten aus dem Präsenzdienst verhängt wird oder wegen einer noch am Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst andauernden Haftunmöglichkeit des Bestraften nicht vollstreckt werden kann, tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafe eine Geldstrafe; sie ist für jeden Tag des Disziplinararrestes mit 70 v. H. der dem Wehrpflichtigen nach dem § 4 des Heeresgebührengesetzes in der geltenden Fassung beziehungsweise nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 als Taggeld und nach § 5 des Heeresgebühren gesetzes für einen Tag gebührenden Barbezüge zu bemessen.“

## 59. „Geldbuße“

§ 72 a. Die Geldbuße beträgt im einzelnen Falle mindestens 5 v. H., höchstens aber 15 v. H. der Barbezüge, die dem Wehrpflichtigen nach den §§ 4 und 5 des Heeresgebührengesetzes in der geltenden Fassung für den Monat, in dem die Pflichtverletzung begangen wurde, gebühren. Die Summe der rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf innerhalb eines Kalenderjahres die dem Wehrpflichtigen nach den §§ 4 und 5 des Heeresgebührengesetzes im Jahresdurchschnitt für einen Monat gebührenden Barbezüge nicht übersteigen.“

**754 der Beilagen****61****Derzeit geltende Fassung:****„§ 73. Ausschließung von der Beförderung.“**

Die Ausschließung von der Beförderung ist auszusprechen, wenn der Wehrpflichtige nach den Ergebnissen des Disziplinarverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst und ohne schwere Schädigung des Standesanhens in einen höheren Dienstgrad befördert werden kann. Sie bewirkt die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres einen höheren Dienstgrad zu erlangen. Die einjährige Frist ist von dem Tag an zu berechnen, an dem die im Erkenntnis ausgesprochene Strafe rechtskräftig geworden ist.“

**„§ 74. Degradierung.“**

Auf Degradierung ist zu erkennen, wenn der Verurteilte nach den Ergebnissen des Disziplinarverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesanhens in seinem Dienstgrad belassen werden kann. Sie bewirkt die Zurücksetzung bis zum Wehrmann und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres einen höheren Dienstgrad zu erlangen. Für die Fristberechnung ist § 73 anzuwenden.“

**Im Entwurf vorgesehene Fassung:****„60. „Ausschließung von der Beförderung“**

§ 73. Die Ausschließung von der Beförderung ist auszusprechen, wenn der Wehrpflichtige nach den Ergebnissen des Disziplinarverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst und ohne schwere Schädigung des Standesanhens in einen höheren Dienstgrad befördert werden kann. Sie bewirkt die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen. Die dreijährige Frist ist von dem Tag an zu berechnen, an dem die im Erkenntnis ausgesprochene Strafe rechtskräftig geworden ist.

**Degradierung**

§ 74. Auf Degradierung ist zu erkennen, wenn der Verurteilte nach den Ergebnissen des Disziplinarverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesanhens in seinem Dienstgrad belassen werden kann. Sie bewirkt die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad bis zum Wehrmann und die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen. Für die Fristberechnung ist § 73 letzter Satz anzuwenden.

**Ausgangsbeschränkung und Ausgangsverbot**

§ 75. Hinsichtlich der Disziplinarstrafen Ausgangsbeschränkung und Ausgangsverbot gelten die Abs. 1 und 2 des § 17. Bei Überwiegen er schwerender Umstände können die Ausgangsbeschränkung und das Ausgangsverbot durch die Verpflichtung zur Dienstleistung während der in der Kaserne zu verbringenden Zeit verschärft werden; diese Dienstleistung darf das Ausmaß von zwei Stunden täglich nicht überschreiten und hat spätestens eine Stunde vor dem Zapfenstreich zu enden.

**„§ 75. Disziplinarhaft und Disziplinararrest.“**

(1) Die Disziplinarhaft besteht in der Verschließung des Bestraften in einem eigenen Haftraum während seiner dienstfreien Zeit auf die Dauer der Strafe. Die Verschließung ist womöglich gemeinsam mit anderen Heeresangehörigen, über die die gleiche Strafe verhängt worden ist, zu vollstrecken.

(2) Der Disziplinararrest besteht in der Verschließung des Bestraften in einem Haftraum während der ganzen Strafdauer.

(3) Die Bestrafung mit Disziplinararrest hat die Verlängerung des Präsenzdienstes um die im Arrest zugebrachte oder zur Strafvollstreckung noch erforderliche Zeit zur Folge.“

**Disziplinarhaft und Disziplinararrest**

§ 76. (1) Hinsichtlich der Disziplinarhaft gilt § 17 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Der Disziplinararrest besteht in der Verschließung des Bestraften in einem Haftraum während der ganzen Strafdauer. Für die Dauer der Vollstreckung des Disziplinararrests hat der Bestrafte keinen Anspruch auf Barbezüge nach dem Heeresgebührengebot in der geltenden Fassung beziehungsweise nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971. Die Bestrafung mit Disziplinararrest hat die Verlängerung des Präsenzdienstes um die im Disziplinararrest zugebrachte Zeit und um die zur Strafvollstreckung allenfalls noch erforderliche Zeit zur Folge.“

## Derzeit geltende Fassung:

## § 77 Abs. 1:

„(1) Zur Ahndung der von Wehrpflichtigen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten, begangenen Dienstvergehen sind die Disziplinarvorgesetzten (§ 34) berufen. Auf das Verfahren haben die Vorschriften des II. Abschnittes und § 34 Abs. 3 Satz 1 sinngemäß Anwendung zu finden. Das Verfahren ist bei Außerstandbringung des Wehrpflichtigen durch Verfügung des Disziplinarvorgesetzten einzustellen.“

## „VIII. ABSCHNITT

**Bestimmungen für Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind“**

**„§ 79. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.**

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Beamten und Vertragsbediensteten, die nach § 11 oder § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, haben die Vorschriften des II. Abschnittes mit Ausnahme der Bestimmungen des § 13 Punkte A und B Anwendung zu finden. § 13 Punkt C ist sinngemäß anzuwenden.“

**„§ 80. Ahndung von Dienstvergehen bei Vertragsbediensteten.**

Für die Ahndung von Dienstvergehen der im § 79 näher bezeichneten Vertragsbediensteten haben die Vorschriften des VII. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

**§ 81 Abs. 1:**

„(1) Für die Ahndung von Dienstvergehen der im § 79 näher bezeichneten Beamten finden die für zeitverpflichtete Soldaten geltenden Vorschriften des III. Abschnittes sowie § 27 Abs. 2 und § 30, ausgenommen jedoch die Bestimmungen der §§ 25 und 27 Abs. 3, sinngemäß Anwendung. Die im § 79 näher bezeichneten Beamten sind unter sinngemäßer Anwendung des § 39 in gesonderte Listen aufzunehmen und zu Mitgliedern der gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 eingesetzten Disziplinarkommissionen zu bestellen. Sofern einer der im § 79 näher bezeichneten Be-

## Im Entwurf vorgesehene Fassung:

## 61. § 77 Abs. 1:

„(1) Zur Ahndung von Pflichtverletzungen, die durch Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige begangen wurden, sind die Disziplinarvorgesetzten (§ 34) berufen. Auf das Verfahren haben die Vorschriften des II. Abschnittes sowie der erste Satz des § 34 Abs. 3 und § 34 Abs. 4 sinngemäß Anwendung zu finden. Das Verfahren ist bei der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst fortzusetzen.“

## „VIII. ABSCHNITT

**Bestimmungen für Personen, die in einer Offiziersfunktion verwendet werden, sowie für Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind“**

**„Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

§ 79. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Personen, die nach § 11 a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1969 in einer Offiziersfunktion verwendet werden, sowie der Beamten und Vertragsbediensteten, die nach § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, haben die Vorschriften des II. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

**„Ahndung von Dienstvergehen bei Vertragsbediensteten**

§ 80. Für die Ahndung von Dienstvergehen der nach § 11 a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1969 in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen sowie der nach § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Vertragsbediensteten haben die Vorschriften des VII. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

**65. § 81 Abs. 1:**

„(1) Für die Ahndung von Dienstvergehen der im § 79 näher bezeichneten Beamten finden die für zeitverpflichtete Soldaten geltenden Vorschriften des III. Abschnittes sowie § 27 Abs. 2 und § 30, ausgenommen jedoch die Bestimmungen der §§ 25 und 27 Abs. 3, sinngemäß Anwendung. Die im § 79 näher bezeichneten Beamten sind unter sinngemäßer Anwendung des § 39 zu Mitgliedern der gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 eingesetzten Disziplinarkommissionen zu bestellen. Sofern einer der im § 79 näher bezeichneten Be-

## 754 der Beilagen

63

**Derzeit geltende Fassung:      Im Entwurf vorgesehene Fassung:**

Sofern einer der im § 79 näher bezeichneten Beamten Beschuldigter ist, haben dem Senat der Disziplinarkommission 1. Instanz ein zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter, dem Senat der Disziplinarkommission 2. Instanz zwei dieser Beamten als Beisitzer anzugehören.“

**§ 81 Abs. 3:**

„(3) Ist im Zeitpunkt der Beendigung der Heranziehung eines Beamten zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion gemäß § 11 oder § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes ein Disziplinarverfahren gegen diesen Beamten anhängig, so ist das Disziplinarverfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes weiterzuführen.“

**§ 81 Abs. 4:**

„(4) Auf Beamte, gegen die nach Beendigung ihrer Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion gemäß § 11 oder § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962 oder gemäß § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, ein Disziplinarverfahren wegen eines während der Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion begangenen Dienstvergehens eingeleitet wird, finden die Bestimmungen der Dienstpragmatik mit der Maßgabe Anwendung, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung die Zurücksetzung zum Wehrmann der Reserve sowie die Unfähigkeit zur Beförderung bewirkt.“

**„§ 82. Ahndung von Dienstvergehen, die vor der Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion begangen wurden.“****§ 82 Abs. 1:**

„(1) Auf die im § 79 näher bezeichneten Vertragsbediensteten haben für die Ahndung von Dienstvergehen, die diese Personen a) während ihrer Präsenzdienstleistung begangen haben, die Bestimmungen des § 71 a,  
b) während ihrer Dienstleistung als zeitverpflichtete Soldaten begangen haben, die Bestimmungen des § 80 sinngemäß Anwendung zu finden.“

amten Beschuldigter ist, haben dem Senat der Disziplinarkommission 1. Instanz ein zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter, dem Senat der Disziplinarkommission 2. Instanz zwei dieser Beamten als Beisitzer anzugehören.“

**66. § 81. Abs. 3:**

„(3) Ist im Zeitpunkt der Beendigung der Heranziehung eines Beamten zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion gemäß § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 ein Disziplinarverfahren gegen diesen Beamten anhängig, so ist das Disziplinarverfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes weiterzuführen.“

**67. § 81 Abs. 4:**

„(4) Auf Beamte, gegen die nach Beendigung ihrer Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion gemäß § 11 des Wehrgesetzes ein Disziplinarverfahren wegen eines während der Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion begangenen Dienstvergehens eingeleitet wird, finden die Bestimmungen der Dienstpragmatik mit der Maßgabe Anwendung, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung die Zurücksetzung zum Wehrmann der Reserve sowie die Unfähigkeit zur Beförderung bewirkt.“

**„Ahndung von Dienstvergehen, die vor der Verwendung in einer Offiziersfunktion oder vor der Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion begangen wurden“****69. § 82 Abs. 1:**

„(1) Auf die im § 80 näher bezeichneten Personen haben für die Ahndung von Dienstvergehen, die diese Personen a) während ihrer Präsenzdienstleistung begangen haben, die Bestimmungen des § 71 a,  
b) während ihrer Dienstleistung als zeitverpflichtete Soldaten begangen haben, die Bestimmungen des VII. Abschnittes sinngemäß Anwendung zu finden.“

**70. „Stempel- und Gebührenfreiheit**

**§ 83 a.** Das in diesem Bundesgesetz vorgesehene Verfahren ist hinsichtlich der Stempel- und Gebührenfreiheit dem gerichtlichen Strafverfahren gleichzuhalten.“